4

Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

erste Grundlehren

des jezigen

Europäischen Völcker-Rechts,

in Fridens- und Kriegs-Zeiten.

Zu finden bey Gabriel Nicolaus Raspe, Buchhändlern in Nürnberg.
1778.

Vorrede.

Gegenwärtige erste Grundlehren seynd, auf des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg Herzoglichen Durchlaucht gnädigsten Befehl, zum Behuf Höchst-Deroselben Militar-Academie abgefasset worden.

Ich habe wohlbedächtlich meine Absicht und Arbeit 1. bloß auf diejenige Handlungen und Begebenheiten eingeschränckt, welche a) unstreitig unter denen unabhängigen Staaten in Europa in beständiger Uebung seynd, oder b) sich sonst von Zeit zu Zeit würcklich zugetragen haben; weil ich keine bloß mögliche Fälle zu untersuchen, noch ein bloß in dem Gehirn der Gelehrten existirendes-idealisches-sondern ein würckliches-Europäisches Völckerrecht lehren

will; aus welchem sich deßwegen die etwa neu-entstehende Fälle dennoch, der Analogie desselbigen gemäß, entscheiden lassen werden.

2. Ich habe bloß die Handlungen und Begebenheiten vorgestellet, wie sie nun einmal seynd, oder sich zugetragen haben, ohne darüber zu philosophiren, oder zu raisoniren; weil a) meine (wie aller anderer Gelehrten,) Meinung und Denckensart doch der Sache keinen Ausschlag geben kan noch wird, noch irgend ein Staat seine Grundsäze und Handlungsweise deßwegen im geringsten ändern würde, und b) weil ich das Europäische Völckerrecht nicht vorstellen wollte, wie es seyn könnte, oder auch sollte; sondern wie es würcklich üblich ist.

Wie ich aber deßwegen einem Grotio, von Wolff, von Vattel, und Anderen, durchaus nicht verarge, wann selbige, nach ihrem Plan, mehr Theorie und Raisonemens, hingegen weniger moderne Beyspile, als ich, in ihre Schrifften haben einfliessen lassen; so werden hinwiederum billige Leser es mir nicht als einen Fehler, oder gar als einen Mangel der Fähigkeit, selber dencken zu können, aufrechnen, daß ich, nach meinem Plan, (der gewiß auch

unter

unter denckenden Köpfen seine Kenner und Liebhaber finden wird,) mich um so mehr besagten philosophirens enthalten habe, als ohnehin die Schrancken dises Lehrbuchs und der zu dessen Erklärung bestimmten Zeit es unmöglich gestattet hätten, oder ich doch dagegen manch-anderes brauchbares hätte hinweglassen müssen: Und es bleibt ja doch jedem, der dises mündlich zu erklären hat, frey, die Stärcke oder Schwäche seines Geistes und seiner Erfahrung in denen über das, was Facti ist, anzustellenden Betrachtungen nach Gefallen und Kräfften zu zeigen.

3. Da ich ein- und zwar jeziges-Europäisches Völckerrecht lehre; so habe ich mich a) alles dessen enthalten, was unter andern alten oder neuen Völckern üblich oder vorgefallen ist, auch b) selbst von denen Europäischen Staaten nur dasjenige mitgenommen, was höchstens in das leztvorige Jahrhundert einschläget; am allermeisten aber habe ich mich bey denen allerneuesten Zeiten aufgehalten.

4. Einige Säze gehören zwar nicht unmittelbar in das Europäische Völckerrecht; ich habe sie aber kurz zu Grunde legen müssen, um

das eigentliche Völckerrecht darauf erbauen zu können.

5. Der ungeheuer grosse Umfang diser Wissenschafft, und die vile tausend Fälle, so sich in dergleichen ereignet haben, und zur Kenntniß des Publici gediehen seynd, reichen zwar kaum hin, selbst von dem allernöthigst- und brauchbarsten nur das allerwenigste zu sagen; indessen dienen doch dise Säze und die Beyspile, (welche offt kurz berührt worden seynd, offt aber auch nur in der Ferne auf sie gedeutet worden ist,) zu einem Leitfaden, wie man durch Lesung guter Schrifften, ja der täglichen Zeitungen, und Erfahrung, immer weiter hierinn kommen könne.

6. Endlich wollen diejenige, welche nicht alle sich würcklich ereignete Fälle hier antreffen, nicht glauben, als ob sie mir nicht bekannt wären; sondern es hat, (schon berührter massen,) der Plaz kein mehreres gestattet: Und wer meine ältere Grundsäze des jezt-üblichen Europäischen Völckerrechts, und die in Kriegszeiten nachschlagen mag, wird noch vile hunderte antreffen, die ich hier habe übergehen müssen.

Inn-

Innhalt.

1. Cap. Von dem Völckerrecht überhaupt, und dem Europäischen ins besondere. S. 1.

2. Cap. Von Europa, als einem gewisser massen einigen Staatscörper. S. 18.

3. Cap. Von der Souverainen Personen und Familien. S. 32.

4. Cap. Von dem Ceremoniel. S. 53.

5. Cap. Von Gesandtschafften und Verschickungen. S. 70.

6. Cap. Von der Souverainen Landen und Meeren. S. 128.

7. Cap. Von der Souverainen Bedienten und Unterthanen überhaupt. S. 137.

8. Cap. Von Religions-Sachen. S. 147.

9. Cap. Von Staats-Sachen. S. 152.

10. Cap. Von Justiz-Sachen. S. 158.

11. Cap.

11. Cap. Vom Militar- und Seewesen. S. 164.

12. Cap. Von Cameral-Sachen. S. 171.

13. Cap. Von Gnaden-Sachen. S. 174.

14. Cap. Von Handlungs- und Münz-Sachen. S. 177.

15. Cap. Von Policey-Sacheu. S. 190.

16. Cap. Von Tractaten, besonders Bündnissen, auch Garantien. S. 194.

17. Cap. Von Ansprüchen, Beschwerden, Streitigkeiten und Vermittelungen. S. 209.

18. Cap. Von der Selbsthülff, Retorsion, Arresten und Repressalien. S. 218.

19. Cap. Vom Krieg. S. 224.

20. Cap. Von Alliirten, Hülffsvölckern und Subsidien. S. 256.

21. Cap. Von der Neutralität. S. 265.

22. Cap. Von Waffenstillständen und Fridensschlüssen. S. 274.

Erstes Capitel.

Von dem Völckerrecht überhaupt, und dem Europäischen ins besondere.

* * *

Von dem Völckerrecht überhaupt.

§. 1.

Das Völckerrecht, in engerem Verstand, ist ein Innbegriff des Verhältnisses, oder der Gerechtsamen und Pflichten, 1. derer von einander unabhängigen Staaten oder Völcker, 2. so auch ihrer Regenten und Häupter, nicht weniger 3. derer Unterthanen in disen Staaten als solcher, unter und gegen einander; was mithin an und für sich eine wahre Verbindlichkeit mit sich führet:

§. 2.

In weitläufftigerem Verstand aber wird auch das mit darunter gerechnet, was an und

 für

für sich keine wahre Verbindlichkeit nach sich ziehet, sondern bey gesitteten Völckern, 1. auf der Billigkeit, 2. dem Wohlstand, oder 3. auf dem Herkommen in willkührlichen, und sonsten freyen, Handlungen beruhet.

§. 3.

Es gibt würcklich ein natürliches und allgemeines Völckerrecht; so dann könnte es auch vile positive oder besondere Völckerrechte geben.

§. 4.

Das natürliche Völckerrecht ist ein Theil des allgemeinen Naturrechts, oder derjenigen Erkenntniß, welche GOtt der Natur der Menschen von deme eingepflanzet hat, was gut oder böse ist, und was ins besondere die Gerechtsame und Pflichten derer einzelnen und mehreren Menschen unter und gegen einander seynd.

§. 5.

Haben es nun einzelne oder wenige Menschen, z. E. Familien, mit einander zu thun; so wird es das allgemeine privat-Naturrecht genannt:

Haben es Regenten und Unterthanen mit einander zu thun; so heißt es das natürliche allgemeine Staatsrecht:

Haben es endlich ganze Nationen, oder deren Regenten, oder Unterthanen, als solche, mit einander zu thun; so ist es ein natürliches allgemeines Völckerrecht.

§. 6.

§. 6.

Die erste Grundsäze sollten in allen dreyen Gattungen einerley seyn, und die Gerechtsame und Pflichten derer einzelnen Menschen und Familien sollten auch bey ganzen Staaten und zwischen ganzen Völckern, (welche moralische Menschen und Familien im großen, wie jene im kleinen, vorstellen,) Plaz greiffen:

§. 7.

Gleichwie aber die Gelehrte je länger je mehr auch in denen ersten Grundsäzen des privat-Naturrechts bey nahe alles willkührlich machen, und jeder sich ein Naturrecht nach seiner eigenen Einsicht, Leidenschafften, Convenienz und Nuzen bildet; so macht man es auch mit dem allgemeinen Staats- und Völckerrecht:

Und die große Herrn machen es in ihren Handlungen und Staatsschrifften eben so.

§. 8.

Gar viles wird auch in thesi und öffentlich als unerlaubt erklärt, das man doch bey allen Gelegenheiten, offentlich oder in der Stille, selber thut.

§. 9.

Bey disen Umständen bleibt, wann es zu würcklichen Streitigkeiten kommt, offt wenig genug von dem allgemeinen Völckerrecht übrig, was als unstreitig wahr und verbindlich erkannt wird; ja man erkennet, (nach Erforderniß sei-

nes privat-Nuzens oder Schadens,) zu einer Zeit etwas vor wahr und verbindlich, vertheidigt es auch wohl mit gröstem Eifer und Hize, was man doch zu anderer Zeit als ungegründet erkläret, widerspricht, und mit eben so grossem Eifer und Hize widerlegt.

§. 10.

Indessen gehen rechtschaffene und unpartheyische grosse Herrn, Ministers, Räthe und Lehrer, auch hierinnen, nach bestem Wissen und Gewissen, gerade hindurch, und gründen ihr privat-Naturrecht, das allgemeine Staatsrecht, und das allgemeine Völckerrecht, auf solche Säze, welche, wann sie befolget werden, die Ruhe, Sicherheit, Zufridenheit, und übrige Glückseligkeit, des menschlichen Geschlechts beförderen.

*

Gelehrte Geschichte des natürlichen Völckerrechts. (1)

§. 11.

Die Untersuch- und Ausarbeitung des ganzen Naturrechts, und besonders auch des natürlichen Völckerrechts, bliebe biß in das 17de Jahrhundert eine unbekannte Sache.

§. 12.

Hugo de Groot, oder Grotius, gabe An. 1625. 4. erstmals sein Werck de jure Belli

(1) Man sehe H. Kahlens Biblioth. philosoph. Tom. 2. Cap. 3. p. 312. sqq.

Belli & Pacis heraus; darinn er einen grossen Theil des allgemeinen Völckerrechts in ein System brachte, und seine Säze sonderlich aus denen Geschichten und Handlungen der Griechen und Römer erläuterte.

§. 13.

Sam. PUFFENDORFF in seinem Werck: de Jure Naturæ & Gentium, (so erstmals zu Lunden in Schweden 1672. 4. herauskame,) ergänzte Grotium in manchem.

§. 14.

Auf selbige seynd eine Menge anderer guter, mittelmäßiger und schlechter, Schrifftensteller gefolget, welche theils das ganze Natur- und Völckerrecht zusammen, theils das allgemeine Völckerrecht allein, abgehandelt haben; bey denen ich mich aber nicht aufhalten kan.

Unter die berühmteste und neueste theoretische Schrifften gehöret: Christiani de WOLFF Jus Gentium. Halle, 1749. 4.

Aus allen übrigen will ich nur etlicher gedencken, welche meiner Absicht am nächsten kommen, weil sie ihre Säze zuweilen aus denen Europäischen neuesten Staatsbegebenheiten, Geschichten und Handlungen erläuteret haben. Selbige seynd:

Ad. Frid. GLAFEYS „Vernunfft- und Völcker-Recht;„ Franckfurt und Leipzig, 1723. 4. oder, nach der 2ten und 3ten Auflage, leztmals

1746. 4. unter dem Titul: „Recht der Vernunfft;„ dessen dritter Theil aber, so das Recht des Krieges und Fridens enthalten sollte, nicht zum Vorschein gekommen ist.

Um viles vorzüglicher ist:

de VATTEL (Emer.) le Droit des Gens, ou principes de la Loi naturelle, appliques à la conduite & aux Affaires des Nations & des Souverains. 2. Tomes. à Londres, 1758. 4.

auch teutsch unter dem Titul:

Des Herrn von VATTELS Völckerrecht; oder gründliche Anweisung, wie die Grundsäze des natürlichen Rechts auf das Betragen und auf die Angelegenheiten der Nationen und Souveräne angewendet werden müssen. 3. Theile. Aus dem Französischen übersezt von Johann Philipp Schulin. Franckfurt und Leipzig, 1760. 8.

Der Titul passet aber nicht ganz; indeme der ganze 1ste Theil, und so auch manches von dem übrigen, nichts von dem Völckerrecht, sondern das natürliche oder allgemeine Staatsrecht und Staatsklugheit, enthält.

Precis du Droit des Gens, de la Guerre, de la Paix & des Ambassades, par Mr. le Vicomte de la MAILLARDIERE. 1. Vol. Paris, 1775. 12.

ist theoretisch und practisch: Aber sehr kurz, und ent-

enthält die wenigste zu dem Umfang des Völckerrechts gehörige Materien.

*

Von dem Europäischen Völckerrecht. (1)

§. 15.

Unter so vilen auf dem Erdboden befindlichen Völckern könnte es zwar, (obbesagter massen,) allerdings mehrere besondere und positive Völckerrechte geben; man wird aber überall nicht auch nur etwas weniges oder ähnliches dergleichen antreffen, ausser in Europa.

§. 16.

Auch dises Europäische Völckerrecht kan in engerem oder weiterem Verstand genommen werden.

§. 17.

In engerem Verstand ist es ein Innbegriff des Verhältnisses, oder der Gerechtsamen und Pflichten, 1. derer Europäischen (absonderlich der Christlichen,) von einander unabhängiger Staaten oder Völcker, 2. so auch ihrer Regenten und Häupter, nicht weniger 3. derer Unterthanen in disen Staaten, als solcher, unter und gegen einander; was mithin an und für sich eine wahre Verbindlichkeit mit sich führet.

(1) s. H. Nettelbladt Init. Histor. litter. Jurid. (1774.) §. 307. p. 303. §. 549. sqq. p. 489. sqq.

§. 18.

In weitläufftigerem Verstand aber wird auch das mit darunter gerechnet, was an und für sich keine wahre Verbindlichkeit nach sich ziehet, sondern bloß 1. auf der Billigkeit, 2. dem Wohlstand, oder 3. auf dem Herkommen in willkührlichen und sonsten freyen Handlungen derer Europäischen Souverainen und Nationen beruhet.

§. 19.

Hier wird das Europäische Völckerrecht in dem lezteren Verstand genommen.

§. 20.

Die Gründe, worauf selbiges hauptsächlich gebauet ist, seynd: 1. Das allgemeine Völckerrecht; 2. die Verträge, und 3. das Herkommen.

§. 21.

Die Grundsäze des allgemeinen und des Europäischen Völckerrechts können wohl neben einander stehen, sollten es auch; und in thesi widerspricht man es nicht: Wann es aber zu einzelnen Fällen kommt, collidiren sie offt gar sehr mit einander, und schläget das oben schon davon gesagte auch hieher an.

§. 22.

Allgemeine ausdrückliche oder schrifftliche Verträge zwischen allen, oder auch nur allen christlichen, Staaten in Europa, gibt es keine:

Hingegen desto mehrere zwischen etlichen oder mehreren Europäischen Machten.

§. 23.

Verzeichnisse derselben, nebst Anzeigen derer Stellen, wo selbige anzutreffen seyen, findet man in Peter GEORGISCH Regestis chronologico-diplomaticis. (Halle,) 1740. — 44. fol.

§. 24.

Ganz kurze Auszüge, nebst einigen Raisonnemens, liset man in des Abbé MABLY Droit public de l'Europe, fondé sur les Traités. Cölln, 1758. 12. etc. worüber hernach J. J. ROUSSET Anmerckungen gemacht hat, beede aber zu Franckfurt, 1749. 8. ins Teutsche übersezt worden seynd.

Grössere Auszüge trifft man an in Joh. Jac. SCHMAUSSENS Corpore Juris Gentium academico, Leipzig, 1730. gr. 8. einem in diser Wissenschafft unentbehrlichen Buch.

Die neueste wichtigste ganze Tractaten, mit teutschen Uebersezungen, seynd zu lesen in der so genannten „Ruhe von Europa.„ 4.

Am vollständigsten aber ist, (nach allerley älteren dergleichen Sammlungen,) des J. J. du MONT Corps universel diplomatique du Droit des Gens, mit BARBEYRACS Supplement. Amsterdam, 1726. u. f. fol. welches von K. Carls I. Zeiten anfangt; davon aber das meiste heut zu Tag unbrauchbar ist, oder allzusehr in das besondere gehet.

§. 25.

Dise Verträge verbinden nun allerdings

ordentlicher Weise nur diejenige Machten, welche solche eingegangen haben:

In so ferne aber vile, oder die mehrere, in etwas übereinstimmen, machen sie eine Art eines Herkommens aus.

§. 26.

Das Herkommen bestehet in dem, wie es in vorigen älteren oder neueren Zeiten, in eben dergleichen oder ähnlichen Fällen unter denen Europäischen Machten oder Nationen etliche- oder vile mahle gehalten worden ist.

§. 27.

Weil die unabhängige Staaten keinen Richter über sich haben; so halten sie sehr vil auf das Herkommen, und ein einiges Beyspil von dem Besitzstand von disem oder jenem gilt ungleich mehr, als alle aus Grotio, Pufendorff, Wolfen u. s. w. anzuführen mögliche Gründe; als denen man wieder andere Gründe entgegen sezt, hingegen auf ein erwisenes Beyspil, daß dises oder jenes würcklich geschehen seye, nicht so vil antworten kan.

§. 28.

Zwar ist es allerdings an deme, daß eben deßwegen, weil die Europäische Staaten von einander unabhängig seynd, dasjenige, was nur zwischen Einigen oder Mehreren herkommens ist, Andere durchaus nicht nothwendig, oder an und für sich und ursprünglich, zur Nachfolge verbinde:

Man

Man kan aber (1) von allen und jeden dermaligen Europäischen Machten erweisen, daß Sie selbsten in ihren Staatsschrifften dasjenige, was zwischen den mehreren Europäischen Staaten nun einmal Herkommens ist, sonderlich das, was schon von geraumer Zeit herkommens ist, als ein Vôlckerrecht ansehen, demselben die Krafft und Wůrckung einer Verbindlichkeit zuschreiben, und Sich also freywillig darauf ergeben, es in anderen Fällen, wie Sie es für Sich anführen, also es hinwiederum auch gegen Sich gelten zu lassen.

§. 29.

Wie aber sonst in der Welt viles bloß de facto, ohne ein darzu habendes Recht, oder auch wider alle Rechte, geschiehet; so träget sich dergleichen unter denen unabhängigen Europäischen Staaten ebenfalls nur allzuofft zu.

§. 30.

Dem beleidigten Theil stehet solchen Falles frey, 1. entweder es zu verschmerzen, 2. oder dagegen zu protestiren und die Ungerechtigkeit dem Publico zu klagen, oder 3. sich auf die unter Souverainen übliche Weise Hůlffe zu verschaffen.

Auch muß ein solcher Herr oder Staat es sich gefallen lassen, daß man ihme, oder denen Seinigen, in andern ähnlichen Fällen nach gleichen Grundsäzen begegnet.

§. 31.

(1) s. meinen Auffsaz in der Berlin. Intellig. 1737. n. 1. und Meine Moseriana, 1. Stück, S. 72. u. f.

§. 31.

Gleichwie ferner manche Gründe, auf denen das Europäische Völckerrecht beruhet, von Zeit zu Zeit allerley Abwechslungen unterworffen seynd; also muß man auch allemal am meisten auf das Acht haben, was die neueste Verträge und das neueste Herkommen an die Hand geben.

§. 32.

Bey allem deme aber bleibet dennoch Manches in diser Wissenschafft ungewiß, streitig, oder willkührlich.

§. 33.

Indessen hindert solches nicht, daß nicht die Wissenschafft des Europäischen Völckerrechts eine überaus angenehme Beschäfftigung seye.

§. 34.

Aber nicht nur dises; sondern sie ist auch mancherley Personen von dem grösten Nuzen und bey nahe unentbehrlich; nemlich:

Allen denenjenigen, welche als Ministri, Räthe, oder Subalternen, in Staatsgeschäfften mit anderen grossen Höfen, im Cabinet oder Verschickungen, gebraucht, oder darzu nachgezogen werden sollen, oder Anlage, Lust oder Befehl darzu haben, sich zu dergleichen Geschäfften auf die Zukunfft qualificirt zu machen.

Und eben so können auch in Kriegszeiten allen und jeden hohen und nideren Officieren gar leicht sehr vile Fälle vorkommen, darinn sie

keine

keine Ordre haben oder erst einhohlen kônnen, sondern sich nach dem Kriegsgebrauch richten mûssen; mithin durch eine Kenntniß darinn ihrem Herrn und sich nuzen oder schaden, sich verdient und beliebt machen, oder Schande und Ungnade, oder Verachtung und Bestrafung, davon tragen kônnen.

§. 35.

Es ist dahero auch erst kûrzlich an eine berûhmte Universitât von hohen Orten Befehl ergangen, daß auf derselben ûber dise Wissenschaft gelesen werden solle.

*

Gelehrte Geschichte des Europâischen Vôlckerrechts.

§. 36.

Dise Wissenschafft ist noch vil spâter, als das allgemeine oder natûrliche Vôlckerrecht, zu bearbeiten angefangen worden; was nemlich nicht nur einzelne Materien, sondern den ganzen Umfang solcher Wissenschafft, betrifft:

§. 37.

Ich selber ware der erste darinn, hielte An. 1732. ein Collegium darûber, und fienge an, zu dem Ende heraus zu geben: „Anfangsgrûnde der Wissenschafft von der heutigen Staatsverfassung von Europa, und dem unter denen Europâischen Potenzien ûblichen Vôlcker- oder allgemeinen Staatsrecht.„ Tûbingen, 1732. 8.

An.

An. 1736. hängte ich dem 2ten Theil meiner Vermischten Schrifften aus dem Teutschen Staatsrecht an einen „Entwurff einer Einleitung zu dem allerneuesten Europäischen Völckerrecht in Kriegs- und Fridens-Zeiten.„

Als ich An. 1749. zu Hanau eine Staats- und Canzley-Academie anlegte, wiedmete ich der 2ten Classe die Europäische Staatssachen, und unter denen drey Abtheilungen derselbigen die 2te dem neuesten Europäischen Völckerrecht in Fridens- und Kriegszeiten. davon die zu Hanau, 1749. 8. gedruckte nähere Anzeige 2c. das mehrere enthält.

Dises wurde, zum Gebrauch gedachter Academie, von mir weiter ausgeführt in denen „Grundsäzen des jeztüblichen Europäischen Völckerrechts in Fridenszeiten.„ Hanau, 1750. 8.

Worzu hernach noch kamen: „Grundsäze des Europäischen Völckerrechts in Kriegszeiten.„ Tübingen, 1752. 8.

Die Grundsäze des Völckerrechts in Fridenszeiten wurden auch (ohne mein Vorwissen,) zu Nürnberg, 1777. 8. wieder aufgelegt.

Noch gehöret hieher: „Mein Teutsches Auswärtiges Staatsrecht.„ Franckfurt und Leipzig, 1772. 4. darinn das Verhältniß 2c. des Teutschen Reichs und derer übrigen Europäischen Staaten gegen einander entworffen wird;

So, wie „mein Teutsches Nachbarliches Staatsrecht,„ Franckfurt und Leipzig, 1773. 4.

Das

das Verhältniß derer Teutschen Reichsstände, als halbsouverainer Landesherrn, unter und gegen einander erkläret.

Hauptsächlich aber ist hier zu gedencken

Meines Versuchs des neuesten Europäischen Völcker-Rechts in Fridens- und Kriegs-Zeiten; vornemlich aus denen Staatshandlungen derer Europäischen Machten, auch anderen Begebenheiten, so sich seit dem Tode Kayser Carls VI. im Jahr 1740. zugetragen haben. 1ster Theil, 1777. gr. 8.

Alle folgende Theile seynd bereits auch im Druck.

§. 38.

Uebrigens bin ich in disem Fach bißhero ohne Nachfolger gebliben; ausser daß nach meines seel. Tochtermanns, Herrn Gottfrid ACHENWALLS, Tode herauskamen, Desselben Juris Gentium Europaearum practici primae Lineae; fragmentum Libelli, ob b. Auctoris mortem adfecti. Göttingen, 1775. 8. (1)

Und, als dises in Druck solle, kommt zum Vorschein: „Grundriß eines Europäischen Völkerrechts, nach Vernunft, Verträgen, Herkommen und Analogie, mit Anwendung auf die teutschen Reichsstände.„ Regensburg, 1777. 8. Es ist ein blosser Anfang, und der Plan von dem meinigen mercklich unterschiden.

§. 39.

(1) s. Allgem. deutsch. Biblioth. 27. Band, 1. Stück, S. 144.

§. 39.

Von Burc. Gotth. STRUVENS Corpore Juris Gentium, sive Jurisprudentia heroica, seynd zwar nach seinem Tode 7. Theile, Jena, 1743. u. f. in 4. herausgekommen; welche aber noch nicht den grösten Theil dises vorgehabten Wercks ausmachen, und das meiste gehöret wohl in das Europäische Staats- aber nicht in das Völckerrecht.

§. 40.

Eine so genannte Bibliothec, oder Nachricht von denen im Druck vorhandenen, in das Europäische Völckerrecht einschlagenden, vilen Schriften über einzelne Materien, und deren Beurtheilung, wäre von sehr grossem Nuzen; mangelt aber noch.

§. 41.

Als Hülffsmittel zu diser Wissenschafft seynd vornemlich zu gebrauchen:

1. Die Staatsschrifften, so zwischen denen Europäischen Machten, sonderlich in denen neuesten Zeiten, gewechselt, oder sonsten öffentlich bekannt worden seynd; davon wir aber weder ein allgemeines Verzeichniß, und noch vil weniger eine Sammlung, haben.

2. Die Sammlungen von Staatshandlungen und Staatsschrifften einzelner Staatsministers und Gesandten; deren wir eine grosse Menge haben; darüber ein eigenes Verzeichniß auch wohl zu wünschen wäre.

3. Die

3. Die Sammlungen von Staatsschrifften, so von einzelnen Fridens- und anderen Congressen in ebenfalls nicht geringer Anzahl heraus seynd.

4. Pragmatische und in Absicht auf die Staatshandlungen geschribene Geschichte aller oder einzelner Verträge, Fridens- und andere Congresse, u. s. w.

5. Eben so abgefaßte Lebens- oder Regierungs-Geschichte grosser Herrn, wie auch derer Staatsministers und Gesandten der jezig- und leztvorigen Zeiten.

7. So auch derer in neueren Zeiten geführten Kriege und der sich darinnen ereigneten, hieher einschlagenden, Vorfälle.

Endlich kan eine aufmercksame Lesung und Betrachtung derer gewöhnlichen Zeitungen, auch anderer periodischer Staatsschrifften, zumalen wann sie mehrere Jahre ununterbrochen fortgesezet wird, sehr viles zur Erweiterung in diser Wissenschafft beytragen.

§. 42.

Schließlichen ist auch noch Joh. Jac. SCHMAUSSENS „Einleitung zu der Staatswissenschafft und Erläuterung des von ihm herausgegebenen Corporis Juris Gentium academici, und aller andern seit mehr als zweyen Seculis her geschlossenen Bündnisse, Fridens- und Commercien-Tractaten;„ Leipzig, 1741. 2. Theile, in groß. 8. als ein in vilen hernach vorkommenden Materien überaus brauchbares

Buch, sehr zu empfehlen, und nur zu bedauren, daß der versprochene dritte Theil von Handlungssachen nicht herausgekommen, auch das ganze Werck nicht biß jezo von Jemanden auf gleiche Art fortgesezet worden ist.

§. 43.

Uebrigens tragen 1. der Umgang mit solchen Staatsministern und denen Subalternen, die an grossen Höfen in dergleichen Geschäfften gebraucht werden, 2. Reisen, welche (nach zuvor hinlänglich erwobener Theorie,) in diser Absicht und mit Verstand vorgenommen werden, und 3. mit der Zeit eigene Erfahrung, vollends so vil bey, daß man nach und nach Meister darinn wird.

Zweytes Capitel.

Von Europa, als einem gewisser massen einigen Staats-Cörper. (*)

*

Bestandtheile von Europa.

§. 1.

Europa hat zu allen Zeiten aus vilen, (bald mehreren, bald wenigeren,) von einander unabhängigen Staaten, oder Reichen und Freystaaten, bestanden.

§. 2.

(*) s. mein Versuch des neuest. Europ. Völcker-Rechts, 1. Theil, S. 1.

§. 2.

Anjezo seynd darinn 13. Reiche, 4. grosse Republiquen oder Freystaaten; so dann der Johanniter-Orden und einige kleine Republiquen: Auch wird der Röm. Pabst mit unter die weltliche Souverainen gerechnet.

§. 3.

Hierzu kommen, in seiner Art, und in vilen in das Völckerrecht einschlagenden Fällen, gewisse halb-souveraine Herrn und Republiquen; nemlich

1. die Chur- und Fürsten, auch übrige Stände des heil. Römischen- oder Teutschen Reichs;

2. Die (von Rechtswegen ebenfalls unter dem Röm. Kayser und Reich stehende,) grosse Italiänische Herrn, Toscana, Parma, und Modena;

3. Der unter Polen stehende Herzog von Curland wie auch 4. Danzig.

§. 4.

Zuweilen besizet Ein Herr, oder doch Ein Haus, 1. etliche unabhängige Reiche, oder auch 2. etliche halbsouveraine Staaten, oder 3. beederley zugleich:

Und zwar entweder nur für seine Person, oder aber erblich.

*) Beyspile: Oesterreich; Könige, die Lande in Teutschland haben; K. Friderich I. in Schweden; Polen und Chur Sachsen; vile Teutsche Chur- und Fürsten.

*

Ob Europa ein Oberhaupt habe?

§. 5.

Die Römische Kaysere (so zugleich Teutsche Könige seynd,) sahen Sich in denen mittleren Zeiten als Herrn der ganzen Welt, und insbesondere als das weltliche Haupt der von alten Zeiten her in Europa ihren Siz habenden Christenheit, an.

§. 6.

Der güldenen Bull von 1356. nicht zu gedencken; so finden sich noch jezo Spuhren davon in allen Eyden der Churfürsten und ihrer Gesandten, so vor der Wahl eines Röm. Königs oder Kaysers abgelegt werden, und in allen Kayserlichen Wahlcapitulationen Art. 1. §. 1.

§. 7.

Von des Röm. Kaysers aus disem Grunde noch jezo suchenden Vorrechten bey Pabstwahlen aber werde ich hernach reden.

§. 8.

Es ist auch an deme, daß nicht nur einzelne Könige sich darinn sehr nachgiebig bewisen haben; sondern daß auch bey solchen Gelegenheiten, wo alle christliche Staaten gleichsam ein einiges Collegium formiret haben, nemlich bey Conciliis, oder allgemeinen Kirchenversammlungen, desgleichen bey Creuzzügen gegen die Saracenen, ja auch bey Ertheilung der Königlichen Würde, u. s. w. denen Röm. Kaysern allerley

Vor-

Vorzüge vor anderen christlichen Regenten zugestanden worden seynd;

Die aber jezo nicht mehr zum Vorschein kommen.

§. 9.

Seit dem 16den Jahrhundert sehen überhaupt alle unabhängige Europäische gecrönte Häupter sich als gleichen Standes und Würde an; unter denen sie doch dem Röm. Kayser, als ersten unter allen seines gleichen, den Vorgang lassen; welches sich auch der Röm. Kayserliche Hof je länger je mehr muß gefallen lassen.

§. 10.

Europa hat also kein gemeinschafftliches weltliches Oberhaupt.

§. 11.

Wohl aber erkennen alle Catholische Regenten und Staaten in Europa den Römischen Pabst, in der angenommenen Eigenschafft eines Statthalters Christi auf Erden, für das sichtbare geistliche Oberhaupt der ganzen Christenheit:

Dessen bißanhero genossene Gerechtsame und Gewalt aber werden seit kurzem je länger je mehr eingeschränckt, dörfften vermuthlich auch noch weiter fallen.

*

Universal-Monarchie.

§. 12.

Die im vorig- und jezigen Jahrhundert geäusserte Furcht, daß Franckreich nach einer universal-Monarchie in Europa strebe, ist dermalen verschwunden.

*

Project einer Europäischen Republic.

§. 13.

König Heinrich IV. in Franckreich hatte zwar den Einfall, alle christliche Staaten von Europa in eine nähere Verbindung und in einen gemeinschafftlichen einigen Staatscörper zu bringen: Es bliebe aber ein blosser Gedancke; der schwerlich jemalen zur Würcklichkeit gedeyhen wird.

*) von Vattel 3, 61. Schmaussens Staatswissensch. 1. Theil, S. 53.

*

Unabhängigkeit und Souverainite.

§. 14.

Ein unabhängiger Herr oder Staat ist der, welcher keinen anderen Herrn oder Staat zum wahren und würcklichen Oberherrn hat.

§. 15.

Souverain, und: Souverainete, seynd in eigentlichem und ordentlicher Weise gewohnlichem Verstand einerley mit: Unabhängig, oder: Unabhängigkeit:

§. 16.

In weiterem und abusivem Verstand aber legt man disen Titul mehrmalen auch denen halbsouverainen Herrn bey.

Doch will der Röm. Kayser nicht leiden, daß ein Reichsstand selbst sich dises Prädicats bediene; wiewohl bey dem Reichsconvent seit

vilen Jahren das Gegentheil bey gewissen Gelegenheiten geschiehet.

*) Beyspile von Salm und Taxis.

§. 17.

In Franckreich und Teutschland führen einige Herrn den Titul als Souverainen, die sie doch in der That nicht seynd, oder doch nur von einem Gebiet, da manches Dorff mehr zu bedeuten hat.

*) Dombes; Monaco; (ehemals auch: Vianen.)

§. 18.

So kan auch ein Souverain in seinem Reich König und in einem anderen unabhängigen Staat eine Art eines Staats- oder Kriegsbedientens seyn.

*) Beyspile von K. Wilhelm III. in Engelland, und K. Carl VII.

§. 19.

Ferner kan ein unabhängiger Herr, in Ansehung gewisser Lande, des andern 1. Lehenmann, oder 2. gar sein Untergebener und Reichsstand seyn.

*) Beyspile von Neapel, Maltha und Teutschland.

§. 20.

Bey denen lezteren kan es leicht zu Fällen kommen, wo schwer ist, beederley Eigenschafften allemal völlig von einander zu unterscheiden.

*) Beyspile von Kriegen.

*

Unabhängigkeit und Würde.

§. 21.

Von der gleichen Unabhängigkeit gilt kein Schluß auf eine Gleichheit der Würde.

§. 22.

Die halb-Souveraine seynd denen ganz Souverainen in Ansehung der Würde zuweilen gleich, zuweilen nicht:

In Ansehung derer Gerechtsamen aber seynd jene disen allemal ungleich.

*

Gleichheit und Ungleichheit der souverainen Staaten.

§. 23.

Alle Europäische Souverainen sehen sich, (schon berührter massen,) in seiner Art als gleich an; so vil nemlich die Unabhängigkeit und die daraus folgende Gerechtsame betrifft.

§. 24.

Ausser deme weichen alle Republiquen allen gecrönten Häuptern; doch resp. mit Vorbehalt Königlicher Ehrenbezeugungen für ihre Gesandte.

§. 25.

Unter denen gecrönten Häuptern kommt, so vil die Würde und was davon abhänget, betrifft, nichts auf das Alter oder die Macht eines Hauses, oder Reiches, u. d. an.

§. 26.

Wohl aber hat der Römische Kayser einen Vorzug der Kayserlichen Würde vor der Königlichen zu behaupten verlangt:

Und

Und der Türckische Kayser heget gleiche Grundsäze.

In eben diser Absicht hat auch Czaar Peter I. in Rußland den Kayserlichen Titul angenommen:

§. 27.

Die andere Souverainen aber erkennen disen Vorzug nicht.

§. 28.

Die ganz souveraine Staaten seynd in Ansehung ihrer Regierungsart, Macht und Kräfften, auch sonsten etwa, einander offt gar sehr ungleich.

*

Rang.

§. 29.

Theoretisch ist:

KAHLE (Lud. Mart.) Diſs. de Præcedentia Gentium. Halle, 1738. 4.

Practisch ist, aber nun zu alt:

ZWANZIGS (Zach.) Theatrum Præcedentiæ. Leipzig, 1709. fol.

Ueberhaupt sehe man davon die *Bibliotb. Jur. Imperant. p. 297. ſqq.*

§. 30.

Aus der vorhin berührten Gleichheit derer unabhängigen Europäischen Staaten fliesset, daß keine gewisse Rangordnung unter denen Europäischen gecrönten Häuptern statt findet.

§. 31.

Die der Röm. Catholischen Religion zugethane gecrönte Häupter lassen dem Röm. Pabst

den Vorgang; die der Evangelischen Religion beypflichtende hingegen nicht.

§. 32.

In Ansehung derer weltlichen Staaten unter sich hat man dißfalls weder allgemeine Verträge, noch ein allgemeines allerseits erkanntes Herkommen.

§. 33.

Der Päbstliche Hof und die Generalconcilien haben sich zwar ehemals unterfangen, eine Rangordnung unter denen unabhängigen Staaten zu bestimmen: Jezo aber gestehet man ihnen dergleichen nicht mehr zu.

§. 34.

Zwar kan ein Souverain auch darinn an seinem Hof einem Herrn vor dem andern favorisiren: Dises verbindet aber Andere nicht, ein gleiches zu thun.

*) Beyspile von allerley Höfen.

§. 35.

Sondern alles kommt dißfalls an:

1. auf ausdrückliche Verträge; (deren es aber keine allgemeine gibt;) so dann

2. auf das Herkommen, und den Besiz.

Was der Röm. Kayser aus disem Grunde vor einen Vorzug habe, ist schon gemeldet worden.

Dem Römischen König hingegen gestehet man es nicht ein.

§. 36.

Franckreich weichet zwar dem Röm. Kayser; will aber allen anderen Königen vorgehen: Die

Die meiste von disen aber wollen es nicht zugeben.

Eben so gehet es nunmehro auch mit Rußland.

§. 37.

Es werden dahero an denen Höfen, an dritten Orten, und in gemeinschafftlichen Urkunden, in vorkommenden Fällen, allerley Auskunfftsmittel gebraucht, die Gleichheit des Ranges derer Souverainen zu erhalten, oder denen dißfalls obwaltenden Streitigkeiten auszuweichen.

§. 38.

Ein gewohnliches Mittel ist, daß, wo Rangstreitigkeiten mit-einschlagen, jeder Hof ein besonderes Original ausfertigen lässet, und darinn sich vor-den oder die Andere aber nachsezt.

§. 39.

Auch die Republiquen haben zuweilen Rangstreitigkeiten unter sich.

§. 40.

Uebrigens wird es darinn gehalten, wie allererst von denen gecrönten Häuptern gesagt worden ist.

§. 41.

Alle halb-souveraine Herrn weichen allen gecrönten Häuptern.

§. 42.

Hingegen gehen Einige gewissen Republiquen ohne Anstand vor:

Mit

Mit andern aber haben sie noch Streitigkeiten deßwegen.

§. 43.

Und so auch zum Theil unter sich selbsten. *) Teutsche und Italiänische.

Gleichgewicht* in Europa.

§. 44.

Vile resp. Wechsel-Schrifften hierüber, von LEHMANN, Freyherrn von HULDENBERG, (oder KRESSEN,) SCHMAUSSEN und STISSER, findet man erzählt in WEIDLICHS Nachricht. von jeztleb. Rechtsgel. 1. Theil, S. 405. u. f.

Pragmatisch handelt davon ein grosses Stück von SCHMAUSSENS Einleit. zur Staatswissensch. 1. Theils, und S. 624. f. findet sich ein Raisonement über den (1741.) gegenwärtigen Zustand der Balance von Europa.

Man sehe auch: Reflexions, touchant l'Equilibre de l'Europe; (teutsch, in der neuen Europ. Fam. 98. Stück,) und STRUBENS Prüfung derselben; in seiner Nebenstund. 2ten Theil, S. 267. ingleichem, den 6ten Theil, S. 1. f.

§. 45.

Ob zwar, (vorhin gemeldeter massen,) die grössere oder kleinere Macht derer Europäischen Souverainen keine Folgen auf mehrere oder wenigere Gerechtsamen hat; so hat sie doch einen sehr starcken Einfluß auf die würckliche Bege-

benheiten, und auf die Sorglichkeit in Ansehung des Zukünfftigen.

§. 46.

Die mehreste Europäische Staaten seynd dahero darauf bedacht, zu verhüten, daß 1. nicht ein einiger Herr, oder ein einiges Haus, eine solche überwiegende Macht bekommen möge, welche denen übrigen Staaten nachtheilig seyn könnte, oder daß sie 2. wenigstens sich derselben nicht würcklich zu ihrem Nachtheil gebrauchen dörffe.

*) von Vattel 3, 61.

§. 47.

Als das Haus Oesterreich zu Ende des 15den Jahrhunderts die Burgundische Lande erbte, und zu Anfang des 16den Jahrhunderts auch die Spanische Reiche darzu bekame, wurde Franckreich eyfersüchtig darüber, und suchte, sich der anwachsenden Macht des Hauses Oesterreich auf alle Weise zu widersezen: Welches etliche hundert Jahre dauerte.

Die übrige Europäische Staaten sahen bald der Sache zu, bald nahmen sie Parthie, jezt mit dem einen, jezt mit dem andern Theil.

§. 48.

Als aber im Jahr 1700. ein Französischer Prinz zum Besiz derer Spanischen Reiche kame, machten die meiste Franckreich und Spanien benachbarte Staaten gemeinschafftliche Sache, der Macht des Französischen Hofes Schrancken zu sezen.

§. 49.

§. 49.

Seit dem Utrechtischen und Badischen Friden hingegen hat das Europäische allgemeine Staatssystem sich hierinn stark geändert, und offt abgewechselt; sonderlich nachdeme 1. Rußland (dessen Namen man zuvor kaum nennen hörte,) sich mit dem übrigen Europa nun vil zu thun macht und zu einer so grossen Macht herangewachsen ist; 2. Chur-Brandenburg nicht bloß den Königlichen Titul von Preussen angenommen, sondern auch seine Kräfften je länger je mehr ungemein verstärcket hat, so dann 3. Chur-Braunschweig zum Besiz der Crone von Groß-Britannien gelanget ist.

§. 50.

Dises alles veranlasset beständige Allianzen und Gegenallianzen; selbsten Oesterreich und Franckreich seynd nun gute Freunde; die Eyfersucht über die Großbritannische Macht zur See und dessen kürzlich gemachte Erweiterung seiner Besize in America ist bey Franckreich und Spanien sichtbar; und, bey aller Abnahm der Religion selbsten, menget sich doch zuweilen auch ein politischer Religionseyfer mit unter; die Freundschafft zwischen Oesterreich, Rußland und Preussen, (welche, wann sie aufrichtig und beständig wäre, ganz Europa Geseze vorschreiben könnte,) ist allzuveränderlich; viles kommt offt auch auf die (zuweilen ebenfalls sehr abwechslende,) personelle Denckensart eines gecrönten Haupts, oder Ministers, oder sonstigen Favoritens, an, rc.

§. 51.

Die Europäische Staaten haben also dermalen hierinn kein fermes System; alles ist voll Mißtrauen und Absicht, Conqueten zu machen; und einige Zufälle, die sich zum Theil wahrscheinlich voraus sehen lassen, villeicht auch zum Theil ganz unvermuthet ereignen dörfften, können die allerwichtigste Revolutionen in dem Staatssystem von Europa verursachen.

§. 52.

Neben disem allgemeinen Gleichgewicht in Europa, ist man besonders auch bemüht,

1. um die Erhaltung des Gleichgewichts in dem westlichen Theil von Europa; und zwar zwischen Franckreich und Spanien einer = so dann Großbritannien und Portugall anderer Seits.

2. Um die Erhaltung des Gleichgewichts in Norden, zwischen Rußland, Preussen, Dänemarck und Schweden; besonders auch auf dem Baltischen Meer; so auch

3. in Teutschland; besonders a) zwischen der Kayserlichen Macht und denen Reichsständischen Freyheiten, so dann b) denen beederley Religionsverwandten.

4. Vormals ware auch viler Streit wegen des Gleichgewichts in Italien: Nun aber ruhet er.

§. 53.

5. Die ehemalige Furcht wegen der grossen und der Christenheit schädlichen Macht der Ottomannischen Pforte hingegen ist seit kurzer Zeit ver-

verschwunden, und, wann sich nicht besondere Zufälle ereignen, noch mächtige christliche Staaten selbst mit darunter stecken, wird schwerlich so bald von diser Seite her etwas sonderliches zu besorgen seyn.

Drittes Capitel.

Von der Souverainen Personen und Familien. (1)

*.

Erbfolge. (2)

§. 1.

Die meiste Reiche in Europa seynd erblich; wenigstens so lang, als ehlich gebohrene Personen von dem jezt-regierenden Haus vorhanden seynd.

§. 2.

Nur von Rußland streitet man: Ob es ganz erblich seye? oder ob der jedesmals regierende Kayser oder Kayserin sich selber einen Thronfolger bestimmen dörffe?

§. 3.

(1) s. mein Versuch des Eur. Vôlck. Rechts, 1. Theil, S. 75. Mein Teutsch. auswärt. Staatsrecht, S. 1. 39. 47. 269.

(2) s. meine Diss. de jure succedendi in Regna Europæ, speciatim in Regnum Bohemiæ. Franckfurt an der Oder, 1739. 4. und in meinen *Opusc. acad.*

§. 3.

Die meiste Erbreiche haben eigene Grundgeseze wegen der Thronfolge.

§. 4.

Und wann wegen der Thronfolge in einem Erbreich neue Verordnungen gemacht werden wollen, haben die übrige Europäische Mächten ordentlicher Weise nichts damit zu thun.

§. 5.

Wohl aber kan es geschehen, daß sie ersuchet werden, selbige zu garantiren; da es dann auf eines jeden dritten Staats eigenes Belieben ankommt: 1. Ob? 2. wie ferne? und 3. unter was für Bedingungen? er die Garantie übernehmen, oder selbige abschlagen will.

Man ist auch wohl schon von bereits übernommenen Garantien wieder abgegangen; oder hat doch, wann es zum Fall gekommen ist, sich der versprochenen Garantie entzogen.

*) Beyspile von Garantierung der Französischen, Großbritannischen, Oesterreichischen, Rußischen, Schwedischen und Spanischen Thronfolge.

s. Kurze actenmäßige Nachricht von der Großbritannischen Cronfolge und deren Prätendenten; in meiner Nachles. von Staatsbedenck. 2. Theil, S. 16.

§. 6.

Ordentlicher Weise seynd alle Prinzen vom Geblüte eines regierenden Hauses Succeßionsfähig.

§. 7.

Doch hat man, um des Gleichgewichts in Europa willen, für nicht unrecht befunden, ein- oder andere Linie von der Thronfolge gewisser Reiche auszuschliessen.

*) Beyspile von Franckreich und Spanien.

§. 8.

In denen meisten Reichen seynd auch die Prinzeßinnen, doch erst nach Abgang des ganzen männlichen Stamms, Thronfähig.

§. 9.

Es pflegen dahero auch die Töchtern bey ihrer Vermählung sich der Erbfolge zum Besten des Mannsstamms zu begeben; welche Verzichte auch von allen anderen Staaten für rechtskräfftig gehalten werden.

§. 10.

Indessen haben doch schon Descendenten einer Tochter die Agnaten ausschliessen wollen.

*) Franckreich und Spanien.

§. 11.

In welcher Ordnung die Töchtern und ihre Nachkommen, nach Abgang des Mannsstamms, folgen? ist nicht allemal ausgemacht.

*) Streit wegen der Oesterreichischen Erbfolge. Derer Freyherrn von Cramer und von Senckenberg Wechselschrifften.

§. 12.

In denen meisten Reichen ist die Thronfolge an

an die Bekennung zu einer gewissen Religion verbunden:

Wogegen auch die andere Machten nichts einzuwenden, sondern es nur hinwiederum eben so zu machen pflegen.

Uebrigens rühren dergleichen Verordnungen ursprünglich mehr von dem Regenten, oder mehr von der Nation, her:

Es seynd auch nicht überall ausdrückliche Normen deßwegen vorhanden.

§. 13.

Ein Besizer eines Erbreichs kan wenigstens so lang nicht darüber testiren, als noch des Thrones und der Erbfolge fähige Personen vorhanden seynd:

Indessen hat man es doch schon versucht und durchgesezt.

*) Spanien.

§. 14.

Einige Machten haben sich auch schon, (aus dem Grund, das Gleichgewicht in Europa zu erhalten,) berechtiget zu seyn geglaubt, noch vor besorgtem Abgang einer regierenden Familie, über eine künfftige Erbfolge ihrer Länder Verträge zu schliessen.

*) Partage-Tractaten wegen der Spanischen Erbfolge.

§. 15.

Lehenbare Staaten sollten zwar, nach Absterben der lehensfähigen Erben eines Hauses,

dem Lehenherrn heimfallen: Man lässet es aber mehrmalen nicht darzu kommen.

*) Beyspile von Neapel, Toscana, Parma.

§. 16.

Wird wegen einer Thronfolge gestritten; so stehet es allen und jeden dritten Machten, (welche sich nicht vorhin durch Verträge zu etwas verpflichtet haben,) frey, ob sie bey disem Streit neutral bleiben, oder Parthie nehmen wollen? auch lezteren Falles welche? und wie lang?

*) Beyspile von Spanien und Oesterreich.

§. 17.

Wann in einem Erbreich eine Staatsrevolution entsteht, welche in die Thronfolge einschlägt, wird es wiederum auf besagten Fuß gehalten:

Kan sich nun eine solche Person auf dem Thron erhalten, so wird sie auch von denen Machten, mit denen sie im Friden lebt, wenigstens in einiger Zeit, erkannt:

§. 18.

Ereignet sich aber ein solcher Zufall während eines Krieges; so bleibt es gemeiniglich biß auf einen erfolgenden Fridensschluß anstehen; wo alsdann auch diser Punct mit = ausgemacht wird.

*) Beyspile von Großbritannien.

§. 19.

Wann ein Prinz ein Erbreich durch Krieg er=

obert, und den Titul, als Eigenthümer desselbigen, davon annimmt, hält es jede dritte Macht so lang, biß der Streit durch einen Fridensschluß entschiden wird, so, wie sie es gut findet.

*) Beyspil von dem Infant Carl, als König in Sicilien, und Böhmen.

§. 20.

Wann ein Erbkönigreich, daran ein Dritter eine Ansprache macht, einem Prinzen in einem particular-Fridensschluß zugetheilet wird, seynd weder der, so die Ansprache daran macht, noch andere Machten, schuldig, den neuen Regenten in diser Eigenschafft zu erkennen, biß der Streit ein Ende hat: Wollen aber leztere es freywillig thun, kan man es ihnen nicht wehren.

*) Beyspil von dem durch den Utrechtischen Friden an Savoyen überlassenen Königreich Sicilien.

§. 21.

Wann ein Herr oder Staat einen Prinzen als König rc. eines Landes erkennet, in dessen Besiz er nicht ist, hält es der, so im Besiz ist, für eine Beleidigung, und fordert deßwegen Genugthuung.

*) Beyspile vom Prätendenten von Engelland.

*

Wahl.

§. 22.

Wahlreiche in Europa seynd:

1. Teutschland, oder das Röm. Reich; dessen Crone aber schon seit mehreren hundert Jahren bey dem Hause Oesterreich nicht vil weniger als erblich ware, vermuthlich es auch noch weiter bleiben wird.

2. Polen; mit dessen Wahlrecht es durch mancherley Abwechslungen gegangen ist.

3. Weil auch der Röm. Pabst mit unter denen gecrönten Häuptern laufft; ist seiner hier ebenfalls zu gedencken.

4. Schweden ist nur in gewissen Fällen ein Wahlreich gewesen; so auch

5. Großbritannien.

6. Hungarn und Böhmen seynd es auch in einem einigen Fall, welcher sich aber schwerlich jemalen ereignen wird.

§. 23.

In allen Wahlreichen seynd Wahlgeseze vorhanden.

§. 24.

Selbige werden zuweilen von dritten Machten garantirt.

*) Beyspile von Teutschland und Polen.

§. 25.

Die Stände eines Wahlreichs haben von Rechts-wegen allein die Freyheit, Ordnungen wegen der Wahl ihrer Regenten zu machen, oder selbige abzuändern.

§. 26.

Doch haben auch schon dritte Machten von ge-

gewissen Umständen profitirt, sich in dergleichen zu mengen.

*) Beyspile von Teutschland und Schweden.

§. 27.

Mit denen einzelnen Wahlen hat es die nemliche Beschaffenheit.

*) Beyspile von allen Wahlreichen.

§. 28.

Doch wird auch wohl ein Throncandidat bloß freundschafftlich und unverfänglich zur Wahl recommendirt.

§. 29.

Bey denen Pabstwahlen nehmen sich die gröste Catholische Machten die Freyheit, einen ihnen unanständigen Candidaten von der Wahlfähigkeit auszuschliessen.

§. 30.

Wann eine Wahl zwispaltig ausfällt, kommt es auf eines jeden dritten Souverains oder Staats freyes Belieben an, wie er sich so lang dabey bezeugen wolle, biß die ganze Sache, auf eine gütliche oder gewaltsame Weise, ihre völlige Entscheidung erhält.

*) Beyspile.

§. 31.

Auch andere Wahlen werden zuweilen aus allerley Gründen angefochten.

*) Neuere Beyspile.

*

Throns-Begebung, Entsezung und Ansprach darauf.

§. 32.

Ein gecröntes Haupt, so sich der Erb-Regierung freywillig begeben hat, geniesset in dritter Souverainen Landen doch die persönliche vorige Gerechtsame:

Das weitere aber kommt auf das Gutbefinden des Landesherrns an.

*) Beyspile.

§. 33.

Daß ein Souverain an die Stände eines anderen Reichs mit Recht verlangen könne, ihren König seines Thrones zu entsezen, ist ein nicht leicht möglicher Fall.

§. 34.

Wohl aber gibt es Beyspile, da es würcklich verlangt und durchgesezet worden ist; ob es gleich doch am Ende keinen Bestand damit gehabt hat.

*) Beyspil von Schweden und Polen.

§. 35.

Wann aber Reichsstände selber ihren König absezen und einen andern wählen, kommt es auf der übrigen Machten freyes Belieben an, wie sie sich dabey verhalten wollen:

So auch, wann der Abgesezte, (so gar, wann er sich gleich des Rechts zur Crone begeben hat,) sich wieder auf den Thron schwingt.

*) Beyspile von Großbritannien und Polen.

§. 36.

Wann ein im Krieg unglücklicher, oder von seinem Thron verstossener, Regent seine Zuflucht in andere Landen nimmt; beruhet es auf der Willkühr des Landesherrns, ob er ihne aufnehmen = und was für Ehren und Gerechtsame er ihme angedeyhen lassen will, oder nicht.

*) Beyspile von Engelland, Polen nnd Schweden.

§. 37.

Wann ihm aber gar Beystand geleistet wird, siehet es jene Nation als eine Beleidigung und hinlängliche Kriegsursach an.

*) von VATTEL 2, 235.

§. 38.

Das Glück der Waffen und das Staatsinteresse enscheiden so dann den Streit.

*) Allda, S. 236.

§. 39.

Wird ein solcher Herr eine Zeitlang geduldet, muß er sich in dem fremden Lande nicht zu vil herausnehmen:

Und wann an ihne verlangt wird, sich anderwärts hin zu begeben, kan er sich dessen nicht entziehen.

*) K. Carl XII. in Schweden.

§. 40.

Gleiche Beschaffenheit hat es, (in dem Fall, wann keine besondere Verträge dißfalls vorhanden seynd,) mit der Geduldung oder Aus-

schaffung eines, der ein blosser Cron-Prätendent auf ein drittes Reich ist; auch ersten Falles mit dem übrigen Betragen gegen ihme.

*) Prätendent von Gr. Britannien.

*

Würden.

§. 41.

Die Römisch-Rußisch- und Türckische Kaysere halten die Kayserliche Würde für höher, als die Königliche:

Die Könige wollen aber solches nicht eingestehen.

§. 42.

Als der Kayser noch als das Haupt der Christenheit angesehen wurde, liessen sich manche grosse Herrn, die nach einer höheren Würde strebten, von Ihme den Königlichen Titul beylegen, wurden auch darauf von Jedermann in diser Eigenschafft erkannt.

§. 43.

Auch die Päbste haben in vorigen Zeiten sich angemaßt, die höchste weltliche Würde zu ertheilen: Gleichwie es aber schon im 16den Jahrhundert Widerstand gefunden hat; also würden sie es nun noch vil weniger wagen, am allerwenigsten mit einem glücklichen Erfolg.

§. 44.

In denen neueren Zeiten haben die Europäische Machten den Grundsaz angenommen: Jeder unabhängiger Herr könne sich selber eine Wür-

Würde beylegen, welche er wolle; nur könne er keinen Dritten nöthigen, selbige wider Willen zu erkennen.

§. 45.

Dahero unterbauen die grosse Herrn, welche etwas dergleichen im Sinn haben, es entweder vorher, und versicheren sich aller oder mehrerer grosser Höfe Beyfalls; oder sie lassen es darauf ankommen, daß und wann die übrige sich hierzu bequemen werden; welches offt geraume Zeit anstehen kan, biß man sich in Fridensschlüssen, oder anderen Verträgen, deßwegen vergleicht; biß dahin bald dise bald jene Auskunfftsmittel getroffen werden.

*) Beyspile von Preussen und Rußland.

§. 46.

Leichter gehet es her, wann ein grosser Herr eine Würde annimmt, die an und für sich selbsten nicht neu ist, sondern nur auf ein anderes Haus oder Herrn kommt:

Es seye dann, daß derselbe, aus anderen besonderen Gründen, einen Widerspruch erfahren müsse.

*) Beyspile von Sicilien und Sardinien.

* Päbstliche Prädicate.

§. 47.

Die Päbste haben von Alters her ein- oder anderen gecrönten Häuptern von ihrer Religion Prädicate beygelegt, z. E. Franckreich: *Christianissimus*; Spanien: *Catholicus &c.*

§. 48.

§. 48.

Noch zu unserer Zeit erhielte Portugall: *Fidelissimus*, und Ungarn wurde das alte Prädicat: *Apostolicus*, erneuert.

§. 49.

Dise gecrönte Häupter machen so dann eine Canzleytitulatur daraus; welches ihnen auch Niemand wehren kan:

§. 50.

Ingleichem nehmen die Catholische Höfe keinen Anstand, selbige zu geben;

Bey denen Evangelischen aber wird es nicht überall gleich gehalten; und nöthigen kan man sie nicht, wohl aber die Schreiben rc. so es nicht enthalten, nicht annehmen, wann man es darüber auf das äusserste will ankommen lassen.

§. 51.

Indessen hat Engelland, selbst nach veränderter Religion, das Päbstliche Prädicat: *Defensor fidei*, biß jezo beybehalten.

*

Titul.

§. 52.

Titul kan ein unabhängiger Herr annehmen, und sie ordnen, oder verändern, wie er will: Gemeiniglich werden sie so dann auch von andern Staaten erkannt und zurückgegeben.

f. Meine Anmerckungen über die Königl. Französische Titulatur; in meiner vermischt. Anmerck. (1750.) 1 stem Stück, S. 47.

§. 53.

Wann aber ein dritter Staat glaubt, daß eine Titulatur ihme zum Nachtheil gereiche, so werden entweder

1. dergleichen Schreiben und Urkunden rc. nicht angenommen; oder

2. man nimmt sie zwar an, protestirt aber dagegen, und gibt

3. die streitige Titulatur nicht zurück; oder

4. man gebraucht allerley unverfängliche Auskunfftsmittel.

5. Bey Fridensschlüssen, und anderen Tractaten, pfleget ein separater Articul deßwegen angehänget zu werden.

§. 54.

Hingegen hat man die Führung widersprochener Titul auch schon als Ursachen eines erklärten Krieges angeführt.

*) Beyspile von Dänemarck, Polen, Oesterreich.

*

Wappen.

§. 55.

Mit denen Wappen hat es eben die Beschaffenheit, wie mit denen Titulaturen.

*

Unverlezlichkeit und persönliche Achtung.

§. 56.

Daß die Personen der Souverainen für unverlezlich zu halten seyen, darinn machen alle

alle Europäische Souverainen gemeinschafftliche Sache.

§. 57.

Selbst in Kriegszeiten wird nicht für erlaubt gehalten, einen solchen Herrn heimlich aus dem Wege raumen zu lassen:

*) Beyspile von 1741.

§. 58.

Andere persönliche Beleidigungen derer Souverainen unter sich kommen jezo nicht mehr leicht und offentlich vor; doch auch nicht gar nicht.

*) Beyspile.

*

Reisen.

§. 59.

Wann ein Souverain durch ein fremdes Gebiet reisen will, läßt er billig vorher dessen Landesherrn die Anzeige davon thun; oder auch einen Paß begehren:

§. 60.

Und wann diser Fall sich mehrmalen zuträgt, werden auch wohl Verträge deßwegen errichtet.

*) Beyspil von Polen und Preussen.

§. 61.

Man hat auch Beyspile, daß grosse Herrn, die ohne Paß incognito durch ein Land reiseten, mit Arrest belegt worden seynd.

*) von Vattel 3, 539.

§. 62.

§. 62.

In contagiosen Zeiten kan ein Herr und sein Gefolg sich der Haltung der Contumaz, (wann darauf bestanden wird,) nicht wohl entbrechen.

*) Beyspil von Venedig und Toscana.

§. 63.

Man ist nicht schuldig, einem reisenden Souverain ein militarisches Gefolg zu gestatten.

§. 64.

Ein reisender Souverain hat, für sich und sein Gefolg, die privat-Uebung seiner Religion.

§. 65.

Ein reisender Souverain muß sich alles dessen enthalten, wodurch er sich gefährlicher Absichten verdächtig macht, und das er selber keinem anderen Souverain in seinem Lande gestatten würde, noch zu gestatten schuldig wäre.

*) Beyspil von Czaar Peter I.

§. 66.

Hingegen muß man sich auch nicht ohne Noth so mißtrauisch beweisen, daß der reisende Souverain es mit Recht als eine Beleidigung aufnehmen kan.

§. 67.

Ein reisender Souverain kan wegen einer ihme widerfahrenden persönlichen Beleidigung, nach Beschaffenheit der Umstände, nicht allemal eine grosse Genugthuung fordern.

*) Beyspil von Czaar Peter I.

§. 68.

Wann ein Souverain sich in eines andern Souverains Landen aufhält, ist er für seine Person und Familie von der Gerichtbarkeit des Landesherrns frey; auch, wann er incognito-nicht aber, wann er als eine Privatperson reiset.

§. 69.

Die civil-Gerichtbarkeit über sein Gefolg in Dienst- und anderen Sachen wird ihme nicht leicht streitig gemacht werden:

§. 70.

Aber eine criminal-Strafe über solche Personen zu verhängen, will nicht gestattet werden, und wird, wo es doch geschiehet, geahndet.

*) Beyspile von Schweden und Mecklenburg.

§. 71.

Von dem Ceremoniel gegen einen auf Reisen begriffenen Souverain werde ich hernach reden.

§. 72.

Bey denen Reisen halb-souverainer Herrn gibt es noch manche besondere Anmerckungen; die aber hieher zu weitläufftig seynd.

*

Geschencke und andere Galanterien.

§. 73.

f. Mosers (Frid. Carl) Abhandlung von der Staats-Galanterie, oder denjenigen Höf-

lich-

lichkeiten der grossen Welt, welche ihren Ursprung nicht in dem auf Verträgen oder dem Herkommen begründeten Ceremoniel haben; in seiner klein. Schrifft. 1. Theil, S. 1. Sie handelt 1. von der grossen Herrn Staatsgalanterien unter sich selbst, 2. gegen fremder Souverainen Ministers und Unterthanen, 3. auswärtiger Ministers und Corporum gegen fremde Souverains 2c.

§. 74.

Zwischen denen Römisch- und Türckischen Kaysern ist es eine Art der Schuldigkeit, daß sie in gewissen Fällen einander Geschencke machen.

§. 75.

Unter christlichen Souverainen gibt es einige wenige Beyspile eines schuldigen Präsents: *)

*) Neapel; Großmeister von Maltha.

§. 76.

Auch solche, die zwar nicht schuldig, wohl aber gewöhnlich, seynd. *)

*) Isländische Falcken.

§. 77.

Die meiste seynd freywillig, wann man will, und womit man will.

§. 78.

Uud so gehet es auch mit denen Gegengeschencken.

§. 79.

Von anderen so genannten Staatsgalanterien sehe man besagte Schrifft.

*

Andere persönliche Sachen.

§. 80.

In denen Familien der Souverainen siehet man nicht allemal auf die Ahnen.

§. 81.

Die Nachstechung derer Sigille und die Eröffnung dritter grosser Herrn Depechen mißbilliget man öffentlich, und thut es doch täglich.

§. 82.

In Kriegszeiten aber dörffen des Feindes Depeschen weggenommen und eröffnet werden.

§. 83.

Schuldforderungen, welche ganz und halb souveraine Herrn an einander zu machen haben, werden auf die unten folgende allgemeine Art, Ansprüche zu behandlen, ttactirt.

§. 84.

Daß ein Souverain vor die Bezahlung eines anderen Souverains Garantie leiste, ist etwas seltenes.

*) Beyspil von Polen und Rußland 1776.

*

Gemahlin.

§. 85.

Ein unabhängiger Herr mag heurathen,

wen

wen er will, so wird solche Person, wann er sie einmal öffentlich als seine ordentliche Gemahlin erkannt hat, auch von Auswärtigen dafür erkannt und geehret.

*) Beyspil von Kayser Peter I. in Rußland.

§. 86.

Halb-souveraine Herrn hingegen müssen sich darinn den Ausspruch ihres Oberhaupts gefallen lassen:

Ob und wie ferne aber dritte Machten, in deren Landen jene Herrn Güter ligen, oder hinterlassen haben, daran gebunden seyen? ist nicht ganz ausgemacht.

*) Beyspil von Würtemberg-Mömpelgart.

§. 87.

Wann eine regierende Königin eine Person heurathet, die kein König ist, lassen es andere Staaten bey deme bewenden, wie sie und resp. ihre Nation es seinetwegen verordnen.

*) Beyspile von Engelland und Ungarn.

§. 88.

Wann zwischen einem Souverain und dessen Gemahlin Streitigkeiten entstehen, menget sich selten ein dritter Hof darein.

§. 89.

Und wann es auch etwa, um der nahen Anverwandtschafft willen geschiehet, gebrauchet man doch alle mögliche Behutsamkeit, und nur gütliche Mittel.

*) Beyspil von Dänemarck.

*

Kinder.

§. 90.

Wann zwischen Souverainen und ihren Kindern Streitigkeiten entstehen, nehmen dritte Machten sich derselbigen meistens gar nicht an;

§. 91.

Oder, wo sie auch darinn einen Schritt thun, geschiehet es doch bloß auf Art einer freundschafftlichen ohnmaßgeblichen Vorstellung.

*) Beyspil von Preussen und Rußland.

§. 92.

Wann auch ein Dritter Herr einem Prinzen, den sein Herr Vater als einen ungehorsamen behandelt, öffentlich oder heimlich den Aufenthalt in seinem Lande verstattet, erreget es Beschwerden, und man verlangt die Ausliferung.

*) Beyspil von Rußland.

§. 93.

Natürlichen Kindern grosser Herrn darff wegen ihrer Geburt kein Vorwurff gemacht werden.

Man hält sie auch überall derer höchsten subalternen Würden fähig.

Uebrigens richten sich auch andere Staaten nach dem, was ihr Vater ihretwegen verordnet.

§. 94.

Und in einigen Reichen seynd oder sollen sie gar des Throns oder anderer Erbfolgen fähig seyn.

*) Beyspile von Franckreich, Portugall, Parma.

*

Uebrige Familie.

§. 95.

Wann Souveraine in Familiensachen etwas verordnen, richten ordentlicher Weise auch die übrige Staaten sich darnach.

*) Beyspil von Oesterreich.

Viertes Capitel.

Von dem Ceremoniel.

§. 1.

Die wichtigste und brauchbarste Wercke in diser Wissenschafft seynd:

Lünigs (Joh. Christian) Historisch- und politischer Schauplaz aller Ceremonien ꝛc. 2. Theile. Leipzig, 1719. 20. fol. Deme ist auch ein Schauplaz des Europäischen Canzley-Ceremoniels beygefügt.

Le Cérémoniel diplomatique des Cours de l'Europe, ou Collection des Actes, Mémoires & Relations, qui concernent les Dignités, Titulatures, Honneurs & Préé-

minences, les Fonctions publiques des Souverains, leurs Immunités & Franchises, leurs Demelées &c. Recueille en partie par Mr. du Mont, mis en Ordre & considerablement augmenté par Mr. Rousset. Amsterdam, 1739. fol.

Auch leistet in diser Materie nüzliche Dienste: von Mosers (Frid. Carl) Teutsches Hofrecht, in 12. Büchern. Franckfurt, 1754. 55. 4. 2. Bände.

§. 2.

Ceremoniel heißt die Norm des Betragens im äusserlichen gegen Standes- oder andere angesehene Personen, nach eines jeden Umständen, und nach Verschidenheit der Vorfälle.

§. 3.

Dises Ceremoniel ist von ungemeiner Weitläufftigkeit und Verschidenheit, und erfordert ein eigenes Studium; dahero leicht zu erachten ist, daß hier nur die allererste Grundsäze davon berühret werden können.

§. 4.

Die meiste grosse Herrn seynd auf das Ceremoniel, absonderlich auf das Canzley-Ceremoniel, gar sehr versessen; dahero die, so in Staatsgeschäfften gebraucht werden, sich wohl in Acht zu nehmen haben, daß sie weder darinn etwas vergeben, noch auch dagegen anstossen.

§. 5.

Manche Höfe nehmen es auch vor andern biß

biß auf die geringste Kleinigkeiten sehr genau; andere hingegen gehen darinn über manches hinweg.

§. 6.

Man kan es theilen 1. in das persönliche= 2. Hof= 3. Ministers= 4. Gesandtschaffts= 5. Wasser= 6. Kriegs= und 7. Canzley=Ceremoniel.

§. 7.

Von dem Gesandtschaffts=Ceremoniel wird Cap. 5. geredet werden;

Von dem Ministers=Ceremoniel, Cap. 7.

Und von dem Kriegs=Ceremoniel, Cap. 19. und 20.

Hier ist also nur noch von denen übrigen Gattungen etwas zu melden.

§. 8.

Das persönliche Ceremoniel fällt vor, wann grosse Herrn in Person zusammenkommen.

§. 9.

Und zwar 1. in eines von ihnen eigenen Landen, oder 2. an einem dritten Ort.

§. 10.

Ersten Falls kommt es darauf an: Ob der reisende Souverain 1. unter seinem Namen erscheinet, oder 2. ob er halb= oder 3. ganz incognito, oder 4. als eine Privatperson reiset.

§. 11.

Sehr viles kommt auch darauf an: 1. Ob

der reisende Souverain ein Liebhaber vom Ceremoniel ist, oder nicht? 2. Ob die Souverains in der Residenz, oder an einem dritten Ort innerhalb Landes, zusammen kommen? 3. Ob der Landesherr besondere personelle oder Staatsursachen hat, dem fremden Souverain vorzügliche Ehren zu erzeigen, oder nicht?

§. 12.

Nach Verschidenheit diser Fälle nun ist auch das Ceremoniel davon gar sehr unterschiden; und hat keine gewisse Reglen.

*) Beyspile beym Lünig.

§. 13.

Daß eine hinlängliche Ursach zu einer Kriegserklärung seye, weil man einem incognito reisenden Souverain nicht genug Ehre angethan habe, wäre nicht glaublich, wann nicht die Erfahrung das Gegentheil lehrete.

*) Beyspil von Czaar Peter I.

§. 14.

Uebrigens ist herkommlich, daß der Landesherr in seinem Land und Quartier dem Fremden die Oberhand läßt; wann er es gleich bey anderen Gelegenheiten nicht thut.

§. 15.

Nur die Römische Kaysere und Könige wollen auch in ihrem Land und Quartier keinem fremden Souverain den Rang lassen.

*) Beyspil von Polen und Spanien.

§. 16.

§. 16.

An dritten Orten pflegen die Souverains im Rang entweder täglich zu wechslen, oder gar keinen Rang zu beobachten, oder sonst ein Auskunfftsmittel zu erwählen.

§. 17.

Die Republiquen haben gegen die gecrönte Häupter 2c. ihr besonderes, entweder hergebrachtes, oder nach Zeit und Umständen einrichtendes, Ceremoniel.

*) Beyspile aus den neuesten Zeiten von allen Freystaaten.

§. 18.

Einer Gemahlin eines Souverains widerfahren die nemliche Ehrenbezeugungen, wie ihrem Gemahl.

§. 19.

Reiset nicht ein Souverain selbst, sondern ein Cronprinz, Thronfolger, oder Prinz vom Geblüt; so wird ein geringeres Ceremoniel gegen ihne beobachtet; er reise öffentlich, oder incognito: Uebrigens ist auch dises willkührlich.

*) Neueste Beyspile von Großbritannien, Portugall, Rußland, Schweden.

§. 20.

Das Ceremoniel derer gecrönten Häupter und Republiquen gegen halb-souveraine Herren ist noch willkührlicher und manchen Streitigkeiten unterworffen.

*) Beyspile von Teutschen Chur- und Fürsten.

§. 21.

Die Titulaturen und Curialien schlagen auch starck in das persönliche Ceremoniel ein: Es ist aber theils davon schon Cap. 3. geredet worden; theils kommt hernach bey dem Canzley-Ceremoniel mehreres davon vor.

§. 22.

Zum persönlichen Ceremoniel gehöret ferner, daß die gecrönte Häupter einander von ihrem Regierungsantritt, Vermählung, Geburten und Absterben derer Ihrigen Nachricht ertheilen.

§. 23.

Die Notification geschiehet 1. entweder nur mündlich, oder (und zwar meistens,) 2. nur schrifftlich, oder 3. münd- und schrifftlich zugleich.

§. 24.

Auf die also beschehene Notification (aber nicht zuvor,) wird 1. entweder ein blosses münd- oder schrifftliches Gegencompliment gemacht, oder 2. resp. zugleich eine Trauer angelegt.

§. 25.

Die Art und Weise, wie auch die Dauer, einer solchen Hof- und Cammer-Trauer kommt schlechterdings auf das Belieben eines jeden Regentens an.

§. 26.

Weiter ist zu gedencken derer (nun nach

und

und nach in Abgang kommenden,) Neujahrs-schreiben.

„ Freye Gedancken (meines l. ältesten Sohnes,) über die Neujahrs-Schreiben grosser Herrn, „ trifft man in meiner vermischt. Abhandl. (1750.) 2tem Stück, S. 175. und im 3ten Stück, S. 196. an.

§. 27.

Selbst die (in ganz anderer Absicht entsprungene,) Gevaterschafften werden unter grossen Herrn nun zu einer Art des Ceremoniels.

s. meines Sohnes Abhandlung von den Gevatterschafften grosser Herrn; in seiner klein. Schrifft. 1. Band, S. 291.

§. 28.

Das Hofceremoniel, oder die Etiquette, ist eine Vorschrifft, wie ein grosser Herr an seinem Hof, und in seinen Landen es in gewissen Fällen will gehalten wissen.

§. 29.

Es betrifft das Betragen 1. gegen den Regenten und seine Familie selbst, 2. gegen alle Arten von einheimischen und fremden Personen, 3. bey allen Arten von Gelegenheiten, wobey etwas auf das Ceremoniel ankommt.

§. 30.

An grossen Höfen seynd offt eigene Personen

nen darauf bestellt, auch wohl eigene Verordnungen deßwegen gemacht.

*) Beyspile vom Päbstlichen und anderen Höfen.

§. 31.

Bey ausserordentlichen grossen Feyerlichkeiten werden auch besondere Instructioneu aufgesezt, wie es dabey solle gehalten werden.

§. 32.

Ingleichem pflegen bey denen Hofmarschallenämtern in allen wichtigen Vorfallenheiten eigene Protocollen darüber geführet zu werden, wie es im Ceremoniel dabey gehalten worden seye.

§. 33.

Zu dem Hofceremoniel gehören auch die Sprachen, deren man sich in Staatssachen, ingleichem bey Audienzien, u. d. bedienen darff, oder muß.

s. Mosers (Frid. Carl) Abhandlung von den Europäischen Hof- und Staats-Sprachen, nach deren Gebrauch im Reden und Schreiben. Franckfurt, 1750. 8.

§. 34.

Jeder grosser Herr nun ordnet das Ceremoniel an seinem Hof, und ändert es wieder ab, wie es ihme gefällig ist; ohne daß ordentlicher Weise ein dritter Souverain etwas dagegen sagen könnte.

§. 35.

§. 35.

Stünde aber doch ihme einiges nicht an, und es wäre darinn keine Aerderung zu erhalten; so lässet er entweder seine Gesandte ꝛc. bey solcherley Vorfällen hinweg, oder braucht an seinem Hof gegen jenes Souverains Gesandte Repressalien, oder man weichet der Sache sonst aus.

§. 36.

Das Wasserceremoniel ist eines der allerdelicatesten, worüber nicht nur schon viler Streit und Beschwerden, sondern so gar Kriege, entstanden seynd:

Dahin gehören vornemlich folgende Stück.

§. 37.

1. Das Recht einer eigenen Flagge, und die derselben zu erweisende Ehrenbezeugungen, welche derer Seemachten Flaggen gebühret und widerfährt.

§. 38.

2. Das Segelstreichen ist die Einzieh- und Herablassung des Pavillons, oder, in dessen Ermanglung, des Perroquetmasts.

„Von dem Flaggen- und Segelstreichen, auch Schiffs- oder See-Gruß,„ liset man von mir einen Aufsaz in meinen vermischt. Abhandl. (1750.) S. 134. Noch ausführlicher ist meines l. Sohnes

von Moser (Frid. Carls) Abhandlung von dem Seegelstreichen und Schiffsgruß; nach den

den Grundsäzen und Praxi der Völcker; in seiner klein. Schrifft. 9. Band, S. 287. 10. Band, S. 218. 12. Band, S. 1.

§. 39.

Wann es an den Küsten, oder in einer gewissen Entfernung davon geschiehet, ist es ein Anzeigen, daß man die Oberherrschafft eines Souverains über solches Meer erkenne.

§. 40.

Ausser deme ist es eine Ehrenbezeugung gewisser einzelner oder geringerer Schiffe gegen Flotten, oder grössere Schiffe.

§. 41.

3. Der Schiffsgruß ist die Lösung mehrerer oder wenigerer Canonen vor Vestungen, oder anderen Schiffen;

Darauf wird durch gegenseitige Lösung derer Canonen gedencket.

§. 42.

In allen disen Fällen seynd die Landesherrliche Verordnungen und das Herkommen, nach Verschidenheit der Umstände auch gar sehr verschiden.

§. 43.

Im Canzleyceremoniel gehen einige grosse Höfe sehr hoch und steiff; wo hingegen andere ihres gleichen, ja wohl Höhere, darinn nachgebender seynd.

§. 44.

Das Canzley-Ceremoniel begreiffet forderist das gesammte, 1. Titulatur- 2. Curialien- und 3. Courtoisie-Wesen im schreiben und reden.

s. von Moser (Frid. Carl) auserlesene Titulatur-Anmerckungen; in seiner klein. Schrifft. 5tem Band, S. 343.

§. 45.

Von denen besonderen Titulaturen derer einzelnen Souverainen ist schon oben geredet worden:

Hier ist es um die allgemeine Titulaturen zu thun.

§. 46.

Dahin gehöret forderist der Majestäts-Titul, den alle gecrönte Häupter einander geben.

s. von Moser (Frid. Carl) der Titul: Majestät aus den Geschichten, dem Völckerrecht und Ceremoniel erläutert; in seiner klein. Schrifft. 6. Band, S. 20.

§. 47.

Die Röm. Kaysere wollten zwar vormahls in Canzleyschreiben anderen Königen nur: „Königliche Würde, Serenitas, „ oder: „Euer Liebden,„ geben:

§. 48.

Zu unserer Zeit aber haben Sie nach und nach auch allen anderen Königen, zu erst aus

ihren

ihren Erblandcanzleyen, hernach auch aus der Reichscanzley, die: Majestät gegeben.

§. 49.

Ausser in Lehenssachen.

*) Neuestes Beyspil von Schweden.

§. 50.

In der dritten Person wird das Wort: Majestät, zuweilen mit einem Zusaz geführt.

*) Vile Beyspile.

§. 51.

2. Der gewohnliche Titul aller gecrönten Häupter in Urkunden ꝛc. ist: *Serenissimus & Potentissimus*.

§. 52.

Im Teutschen ist der Gebrauch der Wörter: „Allerdurchlauchtigster,„ und: „Durchlauchtigster,„ so dann: „Großmächtigster,„ und: „Großmächtiger,„ nicht in allen Fällen bestimmt.

§. 53.

3. Einige gecrönte Häupter bedienen sich auch noch besonderer Titulaturen; welche von anderen Souverainen nach Gefallen erkannt werden, oder nicht.

*) Beyspile: *Invictissimus; Augustissimus; semper Augustus*; die von den Päbsten erhaltene Prädicaten, ꝛc.

§. 54.

Auf die Titulaturen der Prinzen vom Geblüt

blüt und derer halb-souverainen Herrn kan ich mich, wegen Enge des Raums, hier nicht einlassen.

f. Mosers (Frid. Carl) Titul: Hoheit, *Altesse*, *Altesse Serenissime*, *Celsitudo &c.* mit historischen und Ceremoniel-Anmerckungen erläutert; in seiner klein. Schrifft. 7dem Band, S. 167.

§. 55.

Curialien seynd Ehrenworte, die keine eigentliche Titulaturen seynd.

§. 56.

Dahin gehöret, daß alle Könige einander (wiewohl zuweilen mit einigem Unterschid,) Brüder nennen.

f. Meine Abhandlung: Von dem Bruder-Titul unter grossen Herrn, besonders denen gecrönten Häuptern. Franckfurt an der Oder, 1737. 4. und, vermehrt, in meinen Opusc. acad. S. 413;

§. 57.

Von Anderen aber nehmen sie disen Ausdruck nicht an, noch geben sie ihnen solchen; ausser etwa einigen weltlichen Churfürsten.

*) Beyspil von K. Carl VI. und dem Spanischen Infanten Carl.

§. 58.

Es wird aber dises Wort nicht allemal zurückgegeben, oder angenommen.

§. 59.

Von dem Wort: Herr, und dessen Gebrauch gegen und von ganz und halb souverainen Herrn lässet sich gar viles sagen.

s. MOSER (Frid. Car.) de Titulo: *Domini.* Leipzig, 1751. 4.

§. 60.

Aller übrigen (zuweilen in das widernatürliche oder widersprechende fallenden,) Curialien hier zu gedencken, ist hieher zu weitläufftig.

s. MOSERS (Frid. Carl) Abhandlung von den Tituln: Vater, Mutter und: Sohn, nach dem Welt- Hof- und Canzley-Gebrauch; in seiner klein. Schrifft. 1. Band, S. 366.

Derselbe von dem Titul: Gnade, nach dem Welt- Hof- und Canzley-Gebrauch; in seiner klein. Schrifft. 6. Band, S. 178.

§. 61.

In was für einer Sprache Souverainen an einander schreiben müssen oder dörffen, müssen die Verträge oder das Herkommen entscheiden.

Meines l. Sohnes Abhandlung von denen Europäischen Hof- und Staats-Sprachen ist schon oben gedacht worden.

§. 62.

Bey der übrigen Schreibart, deren sich die Souverainen gegen einander bedienen, kommt es gar sehr offt bald auf die Anwendung derer allge-

allgemeinen grammaticalischen Reglen, bald auf Abfälle davon, an.

f. Mosers (Frider. Carl) Versuch einer Staats-Grammatic. Franckfurt, 1749. gr. 8.

§. 63.

Es ist ein grosser Unterschid zwischen 1. Canzley- 2. Hand- und 3. eigenhändigen Schreiben.

§. 64.

Bey verschidenen Gelegenheiten bedienet man sich zu gleicher Zeit, und in einerley Sache zumal, zweyer oder dreyer diser Gattungen.

§. 65.

In Canzleyschreiben wird mehr auf die Strenge der Curialien rc. gesehen, als in Hand- oder eigenhändigen Schreiben:

§. 66.

Doch darff man in denen lezteren sich auch durchaus nicht einer willkührlichen Freyheit bedienen.

§. 67.

Courtoisien heissen die Ehrenworte im Schluß eines Briefs, auch vor der Unterschrifft:

Es wird darinn bald nach einerley Grundsäzen gehandelt, bald behandelt man es herkommlich oder willkührlich.

§. 68.

Selbst die Unterschrifften können anstößig seyn.

*) Beyspile von Spanien.

§. 69.

Bey denen Contresignaturen gibt es zuweilen auch allerley anzumercken.

s. von Moser (Frid. Carls) Abhandlung von der Contrasignatur, nach dem neueren Gebrauch der Höfe und Canzleyen; in seiner kleinen Schrifft. 5. Band, S. 1.

§. 70.

Jede grosse Canzley hat ihre eigene Bücher, darinn verzeichnet ist, was jedem Herrn und Staat, an den geschriben wird, für Titul, Curialien und Courtoisien gegeben werden; wie auch, was man von ihnen an dergleichen erhält.

§. 71.

Wann die Titulaturen oder Curialien nicht abgefasset seynd, wie man es gerne hätte, geschiehet es entweder mit Fleiß, oder es ist ein Canzleyfehler.

§. 72.

Wann es mit Fleiß geschiehet, nimmt man 1. entweder dergleichen Schreiben, oder andere Schrifften, gar nicht an, oder 2. nur mit Protestation, oder 3. beantwortet sie nicht, oder 4. ahndet es sonst, oder 5. braucht Repressalien, u. s. w.

s. Moser (Frid. Carl) Tr. von Ahndung fehlerhaffter oder unanständiger Schreiben. Franckfurt, 1750. 8.

§. 73.

Canzleyfehler rühren von denen her, welche die Aufsäze concipiren oder expediren.

s. von Moser (Frid. Carl) Abhandlung von Canzleyfehlern; in seinen klein. Schrifft. 5. Band, S. 229.

§. 74.

Alle Gattungen von Ceremoniel leiden mit der Zeit allerley, bald mehr bald weniger allgemeine, Abwechslungen.

*

Ritterorden.

§. 75.

Als eines Anhanges zu dem Ceremonielwesen kan man füglich allhier derer weltlichen Ritterorden gedencken.

Nicht zwar des, so zu sagen, universal- oder gemeinschafftlichen Johanniter- oder Malthefer-Ritter-Ordens, sondern derjenigen, welche die einzelne Souverainen errichten.

§. 76.

Jeder hat darinn freye Hand, es damit zu halten, wie er will:

Und jeder pflegt etliche Arten davon zu haben.

§. 77.

Auch denen Chur- und alt-weltlichen Fürsten gestehet man dises Recht zu; dessen sich doch nicht alle bedienen.

§. 78.

Die Orden von dem ersten Rang nehmen auch manche Souverains für ihre eigene Personen von einander an.

§. 79.

Und noch häuffiger beehret ein Souverain des anderen Anverwandte, auch Staats- Hof- und Militar-Bediente, damit; doch mit Erlaubniß ihres Herrns.

§. 80.

Ueber Familien-Orden seynd schon Streitigkeiten unter denen Souverainen entstanden.

*) Beyspil von Oesterreich und Spanien.

Fünftes Capitel.

Von Gesandtschafften und Verschickungen. (1)

§. 1.

Von Gesandtschaffts-Sachen seynd vile Schrifften heraus. (2)

Die practische handlen 1. entweder von dem Gesandtschafftsrecht, der Gesandten Personen, Rech-

(1) s. mein teutsch. auswärt. Staatsrecht, S. 51. 89. 269.

(2) s. STRUVII Biblioth. Juris, (1756.) p. 283. sqq. KAHLE Biblioth. philosoph. Tom. 2. p. 268. u. f. 371. u. f.

Rechten, u. s. w. oder 2. von der Art, zu negotiiren.

Ich will hier nur folgender gedencken.

de CALLIERES (Franc.) de la maniere de negocier avec les Souverains; de l'utilité des Negociations; du choix des Ambassadeurs & des Envoyés & des Qualités necessaires pour réüissir dans ces Emplois. Amsterdam, 1716. 12. auch teutsch: „Der Staatserfahrene Abgesandte.„ Leipzig, 1717. 12.

de Sarras du FRANQUENAY le Ministre public dans les Cours étrangeres, ses fonctions & ses Prérogatives. Paris, 1731. 12.

PECQUET Discours sur l'Art, de negocier.

de WICQUEFORT (Abr.) l'Ambassadeur & ses fonctions. Erstmals im Haag, 1680. 4. auch zulezt, Amsterdam, 1741. 4. ist noch immer ein sehr brauchbares Buch.

Von dem Gesandtschafftsrecht der Teutschen Reichsstände von allen Gattungen ins besondere seynd auch allerley Schrifften heraus.

*

Von Gesandten 2c. überhaupt.

§. 2.

Gesandte und andere öffentliche Personen seynd nicht mit einander zu vermengen.

§. 3.

Ein Gesandter ist eine öffentliche Person,

die von einem Herrn, der das Gesandtschaffts-recht hat, mit einem Gesandtschafftsmäßigen Creditiv an einen andern Herrn oder Staat, oder an einen dritten Ort, geschickt wird.

§. 4.

Aus Gefälligkeit, oder sich selbst damit eine Ehre zu geben, behandelt man zuweilen auch Personen als Gesandte, die es doch nicht seynd.

§. 5.

Ein Gesandter kan öffters an einerley Hof eine gedoppelte oder mehrfältige Person vorstellen.

§. 6.

Ein Gesandter kan nemlich zugleich des Herrn, oder Staats, an den er accreditiret ist, Bedienter, oder Unterthan, oder Vasall seyn.

*) Beyspile; von VATTEL 3. Th. S. 552.

§. 7.

Oder er kan sonst eine angebohrene, oder angenommene, zeitliche oder beständige, Eigenschafft haben.

*) Fürst rc. Geistlicher, Vormund, Testaments-Executor, rc.

§. 8.

Dahero ist nöthig, entweder überhaupt, oder doch bey vorkommenden Fällen, zu erklären, in welcher Eigenschafft man ihne erkenne, oder würcklich behandle, oder nicht.

Widrigen Falles können beschwerliche Folgen daraus entstehen.

*) Beyspil: Graf von Wartensleben.

*

Die Liste aller jedes Jahres an allen Höfen befindlichen Europäischen Gesandten liset man an verschidenen Orten.

*) s. des Franckfurtischen jährlichen Genealogischen Handbuchs 2ten Theil.

*

Gesandtschafftsrecht.

§. 9.

Das Gesandtschafftsrecht ist ein Vorzug, welchen, in eigentlichem Verstand, nur ganz und halb souveraine Herrn und Staaten haben.

§. 10.

Es haben dahero auch selbsten Prinzen vom Königlichen Geblüt dasselbe nicht.

§. 11.

Vil weniger andere unterthänige Corpora, Communen, oder Personen; ob ihnen gleich etwa ihr Souverain einen Schatten davon gestattet.

*) Beyspile vom Pabst.

§. 12.

Selbst die Unabhängigkeit berechtiget einen Herrn oder Staat deswegen noch nicht, auch alle Arten von Gesandten schicken zu können.

*) von Vattel ist anderer Meinung.

§. 13.

Vicekönige und General-Gouverneurs hingegen seynd im Besitz, Gesandte vom zweyten Rang zu schicken und anzunehmen.

§. 14.

Und einige Stätte in der Schweiz, welche einen Fürsten haben, behaupten doch, daß sie das Gesandtschafftsrecht haben.

*) VATTEL 3, 457.

§. 15.

Ob die das Evangelische Corpus zu Regensburg ausmachende Gesandte das Recht haben, formliche Gesandte zu schicken? wurde gestritten.

§. 16.

Reichsprälatische Collegial-Gesandte paßieren als solche vom zweyten Rang.

*) Westph. u. Rysw. Frid. Handl.

§. 17.

Reichsgräfliche Collegialgesandte desgleichen.

*) Anfänglicher Streit im Haag. Streit beym Reichstag.

So auch die von einzelnen alten Gräflichen Häusern.

*) Acta beym Reichstag.

§. 18.

Reichsstättische Collegialgesandte kommen auf dem Europäischen Staatstheater nie zum Vorschein:

Wohl

Wohl aber von denen Hanseestätten, die man als Gesandte vom zweyten Rang paßieren läßt.

Bey einzelner Reichsstätte Bevollmächtigten kommt es auf jeden Hofes Willkühr an.

§. 19.

Reichsritterschafftliche Collegial-Gesandte kommen, ausser dem Kayserlichen Hof, in sehr langen Zeiten nicht vor.

§. 20.

Ausserordentlicher Weise geniessen das Gesandtschafftsrecht:

1. Das Cardinalscollegium, bey erledigtem Päbstlichem Stuhl:

2. Die Stände eines Wahlreichs, bey vacantem Thron;

3. Die Domcapitul derer Teutschen Erz- und Hochstiffter, währender Sedisvacanz.

Dessen Grade.

§. 21.

Es gibt ferner verschidene Grade des Gesandtschafftsrechts.

§. 22.

Im höchsten Grade haben es 1. alle ganz unabhängige grosse Staaten.

§. 23.

Kayser-Wahltäge werden von auswärtigen Mächten mehrmalen durch Gesandte vom ersten Rang beschickt.

§. 24.

Auch die einzelne Churfürsten seynd im Besiz,

siz, Gesandte vom ersten Rang zu schicken; doch haben noch nicht alle Königliche Höfe es nach allen Umständen in gleichem Grad mit ihnen erkennen wollen.

*) Franckreich und Chur-Bayern.

§. 25.

Versucht haben es, aber noch nicht erhalten, verschidene weltliche alte Teutsche Fürsten.

Davon handlen FÜRSTENERII, (LEIBNITII) und Anderer Schrifften. (1)

§. 26.

Wohl aber werden von denen Italiänischen grossen Fürsten da und dort Gesandte vom ersten Rang angenommen.

§. 27.

Die teutsche geistliche Fürsten, die neue weltliche Fürsten, wie auch die übrige Reichsstände, begnügen sich damit, wann man ihre Collegial- und einzelne Bevollmächtigte als Gesandte vom zweyten Rang paßieren läßt; ausser was auf Teutschen Reichstägen zuweilen vorfällt.

§. 28.

Man theilt das Gesandtschafftsrecht sonst auch in das active und paßive; oder das Recht, Gesandte zu schicken, und anzunehmen: Eines fliesset aber aus dem andern.

§. 29.

(1) s. STRUVII Biblioth. Juris, (1756.) p. 809. 847. 901.

§. 29.

An Untergebene, als solche, werden keine Gesandte, sondern Commissarien, geschickt.

*) Unterschid zwischen Reichs- und Churfürstlichen Collegial-Tägen.

§. 30

Doch beschicken die Churfürsten und Fürsten die Reichstäge, wo sie eben als Reichsstände erscheinen, durch Personen, welche Gesandte vom ersten Rang seyn wollen:

Und der Kayser Selbst beschicket die Crays- und andere Reichsständische Convente, auch die einzelne höhere Reichsstände, vilfältig durch formliche Gesandtschafften.

*) Wahltagsacta 1764.

*

Gattungen der Gesandten.

§. 31.

Es gibt drey Hauptgattungen von Gesandten: 1. Von der ersten- und 2. von der zweyten Claß, so dann 3. von einer dritten Art, die weder zu der einen noch andern gehören, und 4. wegen einer noch weiteren Art wird gestritten: Ob sie zu denen Gesandten gehören, oder nicht?

f. (HAGEDORN) Discours sur les différens Caractéres des Envoyés extraordinaires, des Envoyés ordinaires, ou Résidens & des Agens, revêtus du Caractére de Resident. Amsterdam, 1736. 4. und bey meiner folgenden Schrifft.

Meine

Meine Abhandlung von denen dermalen übli-
chen Gattungen derer Gesandten und ande-
rer öffentlichen Personen; vor meinem
Belgrad. Fridensschl. (1740.)

§. 32.

Ob im Teutschen zwischen: Gesandter, und: Abgesandter ein Unterschid seye, und jener Ausdruck einen vom ersten, diser aber einen vom zweyten Rang bedeute? ist nicht ganz ausgemacht.

§. 33.

Gesandte von der ersten Claß oder Rang werden Ambassadeurs oder Bottschaffter genannt:

Unter sie gehören auch die Päbstliche Nuncii.

*) Gebrauch des Worts: Bottschaffter auf Teutschen Reichs- oder Crays-Tägen.

Das Kennzeichen eines Bottschaffters ist, wann er 1. entweder in seinem Creditiv ausdrücklich also benennet wird, oder 2. doch in dem Creditiv stehet: Der andere Hof möchte den Gesandten annehmen, als ob er der schickende Herr selbst wäre.

*) Beyspil von einem Canzleyfehler darinn.

Dises nennet man den Characterem repræsentativum.

§. 34.

Der Unterschid zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Bottschafftern hat keine Folgen.

Doch

Doch gibt es zuweilen und in gewissen Fällen würckliche ausserordentliche Bottschafftere.

§. 35.

Zuweilen wird der Character eines Bottschaffters nur zu einer einigen Handlung angenommen, und so gleich wieder nidergelegt.

§. 36.

Gesandte von der zweyten Claß seynd die Abgesandte, oder Envoyés extraordinaires.

Ob und was für ein Unterschid zwischen einem Envoyé ordinaire oder extraordinaire seye? streitet man.

§. 37.

Zu der dritten Claß gehören die in ihren Creditiven also genannte Ministres plenipotentiaires, oder bevollmächtigte Ministers.

§. 38.

An vilen Höfen wird keiner als ein formlicher Gesandter vom zweyten Rang behandelt, er werde dann als bevollmächtigter Ministers accreditirt.

*) Beyspile.

§. 39.

Ministres plenipotentiaires werden, nach ihren übrigen personellen oder Amts-Umständen, bald denen Gesandten der ersten oder zweyten Claß gleich gehalten, oder resp. auch vorgezogen.

§. 40.

Die meiste Schwürigkeit machen die blosse Ministers, oder Ministres residens und die Residenten: Ob solche formliche Gesandten seyen, oder nicht? Keine allgemeine Regel gibt es dißfalls nicht; sondern es kommt darinn theils auf die besondere Observanz eines Hofes, theils auf die Legitimation, theils auf die übrige persönliche und Amtsumstände einer solchen Person, an.

§. 41.

Einerley Person kan, an einerley Hof, bloß durch Veränderung des Creditivs, ein Gesandter von einer höheren oder nidrigeren Classe werden.

*

Wann Gesandte geschickt werden.

§. 42.

Ordentlicher Weise schickt ein Herr einen Gesandten an einen Ort, wo er 1. nicht selbst, oder 2. doch nicht offentlich, oder 3. doch nicht in der Eigenschafft, darinn er einen Gesandten schickt, gegenwärtig ist.

§. 43.

Doch gibt es allerley Fälle, da ein Souverain in Person und ein Gesandter von ihme sich zu gleicher Zeit an einerley Ort befinden können.

§. 44.

Ob und wann grosse Herrn und Staaten Gesandte an einander, oder an einen dritten Ort,

Ort, schicken wollen, oder nicht? stehet ordentlicher Weise in ihrer Willkühr.

§. 45.

Es gibt souveraine Europäische Staaten, welche selten, und meistens nur auf eine kurze Zeit, Gesandte schicken.

*) Beyspile vom Röm. Reich, Polen und der Pforte.

§. 46.

Andere schicken nur bey gewissen feyerlichen Gelegenheiten Gesandte vom ersten Rang an einander.

*) Beyspile von Oesterreich, Rußland, rc. und der Pforte.

§. 47.

Auch ist es bey gewissen Staaten herkommlich, an gewisse Höfe allemal bey gewissen Gelegenheiten Gesandte zu schick.en

*) Venedig.

§. 48.

Bey denen Röm. Catholischen machen die Obedienz-Gesandtschafften derer die Regierung antrettenden gecrönten Häupter eine besondere Art von Gesandtschafften aus; wobey es manchmalen allerley Streitigkeiten absezet.

Buder (Christian. Gottl.) de Legationibus obedientiæ Romam missis. Jena, 1737. 4.

Rossmann von denen Obedienz-Gesandtschafften der Teutschen Fürsten an den Pabst; in denen Erlang. Anzeig. 1746. *n.* 7. *p.* 49.

§. 49.

Beständig einen Gesandten an einem dritten Hof zu halten, kame erst im 16den und noch mehr im 17den Jahrhundert auf.

§. 50.

Es wollte auch einige Zeit hernach noch nicht von allen Höfen oder Nationen als eine Schuldigkeit erkannt werden, es zu gedulden.

*) von VATTEL 3, 463.

§. 51.

Nach dem jezigen Herkommen aber muß ein Herr oder Staat es sich gefallen lassen, wann ein anderer Staat beständig einen Gesandten bey ihme halten will.

*

An wen?

§. 52.

Meistens wird eine einige Person auch nur an einen einigen Hof accreditirt.

§. 53.

Doch kan auch eine einige Person zu gleicher Zeit an mehrere Höfe, oder Corpora, als Gesandter accreditirt seyn.

*

Wann und wohin Gesandte von der einen oder anderen Gattung geschickt werden?

§. 54.

Es ist für den Hof, an welchen ein Gesandter von höherem Rang geschickt wird, allemal mehr Ehre, als wann einer von einer nidrigeren Claß darzu ernannt wird.

§. 55.

Ordentlicher Weise hänget es aber doch von jedem Hof, der das Gesandtschafftsrecht im höchsten oder mittleren Grad hat, ab, von was für einer Claß oder Gattung er einen Gesandten an einen dritten Hof oder Ort schicken wolle.

§. 56.

Nur gewisse Höfe bestehen bey gewissen Gelegenheiten auf Abschickung Gesandten vom ersten Rang.

*) Kayser, Sardinien, ꝛc. und Venedig.

§. 57.

Einige Höfe beschicken auch freywillig gewisse andere Höfe allemal durch Gesandte vom ersten Rang.

*) Pabst; Venedig.

§. 58.

Hinwiederum hat man auch Beyspile gehabt, daß niemalen kein Bottschaffter an einen gewissen Staat geschickt worden ist.

*) Spanien und die vereinigte Niderlande.

§. 59.

Auch hält zuweilen ein Hof einen Bottschaffter an einem dritten, zu einer Zeit, da diser jenen nur mit einem Gesandten vom zweyten Rang beschickt.

§. 60.

Die Gesandtschafften vom ersten Rang seynd kostbar, auch, wegen des mehreren Ceremoniels,

beschwerlich, und zu den Geschäfften nicht so bequem:

Daher werden häuffiger Gesandten von der zweyten und dritten Classe gebraucht, als von der ersten.

*

Zahl der Gesandten.

§. 61.

Gemeiniglich hält ein Hof an dem andern nur einen einigen Gesandten.

§. 62.

Mehrmalen aber geschiehet es, daß man auch mehrere zugleich- oder, über den bereits allda anwesenden, noch einen oder mehrere, darzu absendet:

Absonderlich wann die Geschäffte, bey Fridenshandlungen, oder anderen Congressen, solches zu erforderen scheinen.

§. 63.

Selbige haben alsdann entweder einerley oder verschidene Charactere.

§. 64.

Ordentlicher Weise hat auch darinn kein Hof dem andern etwas vorzuschreiben.

§. 65.

Etwas ganz ausserordentliches ware, als einigemale alle Schweizercantons rc. zugleich jeder mehrere Gesandte vom ersten Rang an den König in Franckreich schickten.

§. 66.

§. 66.

Vormals machte man, wann der Gesandten von der ersten Classe mehrere waren, zwischen dem ersten und denen übrigen einen Unterschid:

Nun aber pflegen sie gleiches Tractament zu geniessen.

*

Eigenschafften der Gesandten.

§. 67.

Der Regel nach hat kein Herr oder Staat dem andern etwas zuzumuthen, wer der an ihne abzuschickende Gesandte von Vaterland, Geburt, Stand, Religion, Leibes- oder Gemüths-Beschaffenheit rc. seyn solle, oder nicht. *) Beyspile.

§. 68.

Indessen verstehet es sich von selbsten, daß je vornehmeren Standes der Gesandte ist, desto mehr Ehre ist es für den Hof, an welchen er gesandt wird; und so auch umgekehrt.

§. 69.

Es haben schon Höfe, denen gebrechliche Gesandten zugeschickt worden seynd, Repressalien gebraucht.

§. 70.

Daß eine Dame zu würcklichen Gesandtschafften gebraucht werde, ist etwas sehr seltenes.

§. 71.

Mehrmalen machen die Höfe, sonderlich bey feyerlichen Ambassaden, einander zuvor in der Stille die Person, oder Personen, so man zu schicken vorhat, kund, und vernehmen, ob selbige nicht mißfällig seyen?

§. 72.

Oder ein Hof bittet sich auch wohl zur Gefälligkeit von dem andern aus, ihme eine gewisse benahmste Person zu schicken.

§. 73.

Ein Souverain ist nicht schuldig, einen seiner ehemaligen Unterthanen als einen Gesandten eines andern Hofes anzunehmen.

*) von VATTEL 3, 550.

Doch haben auch schon Staaten ihre noch würckliche Unterthanen, unter einem gewissen Vorbehalt, als fremde Gesandte erkannt.

*) Allda, S. 551.

§. 74.

Auch kan sich ein Herr wohl verbitten, daß sein vormaliger- aber in Ungnaden erlassener- Staats- oder anderer Bedienter ihme nicht als Gesandter zugeschickt werde.

§. 75.

Gesandte, wann sie gleich Anverwandte des schickenden Herrns seynd, werden doch nur in jener Eigeuschafft behandelt.

*) Albani.

Zu

* * *

Zu einer Gesandtschafft nöthige Stücke.

§. 76.

1. Alle Gesandte müssen ein Creditiv haben.

Dises bestehet in einem Beglaubigungsschreiben des schickenden Herrn oder Staats an den, wohin der Gesandte geschickt wird.

§. 77.

Creditive und Vollmachten seynd verschiden; So auch Creditive und Addreßschreiben.

§. 78.

Weil der höhere oder nidere Character eines Gesandtens auf dem Creditiv beruhet; so müssen sie behutsam abgefaßt werden.

§. 79.

Sie können auch sonsten so anstößig seyn, daß sie umgefertiget werden müssen.

§. 80.

In gewissen Fällen müssen neue Creditive beygeschafft werden.

§. 81.

2. Nicht alle Gesandte haben Vollmachten nöthig:

*) Streit mit Französischen Comitial-Gesandten.

Wohl aber kan ein Gesandter nichts verbindliches ohne Vollmacht schliessen.

§. 82.

Ueber der Hinlänglich- oder Unhinlänglichkeit derer Vollmachten, auch derer etwa darinn befindlichen Clausuln, ist schon sehr offt, bald mit mehrerem bald mit wenigerem Grund, gestritten worden.

§. 83.

3. Instructionen seynd Vorschrifften und Befehle des einen Gesandten abschickenden Herrns, wornach der Gesandte sich in seiner Gesandtschafft zu achten hat.

§. 84.

Sie seynd entweder general, oder particular.

§. 85.

4. Einem Gesandten wird auch von seinem Hof, zu seiner einstweiligen Legitimation, ein Paß zugestellt, der seinen Character anzeigt.

§. 86.

Daß endlich jeder Hof seinem Gesandten den Gehalt nach eigener Willkühr bestimme, bedarff keiner sonderlichen Erinnerung.

s. Mosers (Frid. Carl) Abhandlung von den Apointements oder dem Gehalt der Gesandten; in seiner klein. Schrifft. 1. Theil, S. 182.

§. 87.

Mehrmalen nehmen Souverainen, so Gesandte an einander schicken wollen, zuvor eine Abrede, wann die beederseitige Gesandte abreisen

sen und wann sie an dem Ort ihrer Bestimmung eintreffen sollen.

§. 88.

Oder ein Hof notificiret doch dem andern, daß und wann eine (zumalen solenne,) Gesandtschafft eintreffen werde.

§. 89.

Wann aber auch keine Notification vorhergegangen wäre, ist man doch einem offentlich reisenden Gesandten alle mögliche Sicherheit auf der Reise schuldig.

§. 90.

Ehrenbezeugungen dagegen auf der Reise seynd nicht üblich; es werde dann bedungen, oder geschehe freywillig.

§. 91.

Verdächtige Leute, und Andere, die heimlich durch ein Land reisen, können sich, wann sie arrestirt werden, nicht darauf beruffen, daß sie Gesandte seyen:

Am allerwenigsten, wann sie von- oder an Personen geschicket werden, die der Landesherr nicht als rechtmäßige Regenten oder Staaten erkennet.

*) Longueval.

§. 92.

In gewissen Fällen werden die fremde Gesandte auf den Gränzen des Landes feyerlich übernommen.

§. 93.

Oder sie werden auch feyerlich gegen einander ausgewechselt.

§. 94.

Ordentlicher Weise ist jeder Herr und Staat schuldig, einen an ihnen geschickten Gesandten anzunehmen.

§. 95.

Doch gibt es auch Abfälle von diser Regel. Selbige haben ihren Bezug entweder 1. auf des Gesändtens Hof, oder 2. seine Person: Von dem lezteren Fall habe ich schon geredet.

§. 96.

Herrn, die sehr auf einander erbittert seynd, beweisen es zuweilen auch dadurch, daß sie die Annehmung eines Gesandtens abschlagen.

§. 97.

Das in dem Creditiv benahmste Objet der Gesandtschafft kan auch Anlaß geben, daß man, in diser Absicht den Gesandten anzunehmen, abschlägt.

§. 98.

Wann der andere Theil die Ursachen eines solchen Betragens nicht für erheblich erkennt, wird es als eine Beleidigung aufgenommen.

§. 99.

Wann es aber gar zu einem würcklichen Krieg zwischen Souverains gediehen ist, schicket man

man weder Gesandte an einander, noch nimmt man allenfalls selbige an.

§. 100.

Doch werden auch in Kriegszeiten zuweilen von feindlichen Höfen Gesandte angenommen;

1. Um eine gewisse Ceremoniel-Angelegenheit zu beobachten;

2. Oder einen Versuch zu machen, zu einem Friden zu gelangen.

§. 101.

In dem lezteren Fall geschiehet es entweder öffentlich, oder heimlich; doch mit Genehmigung des Souverains.

*) Menager, Ripperda.

§. 102.

Ordentlicher Weise muß jeder Hof oder Staat die auf seine Gesandtschafft gehende Kosten selber tragen.

§. 103.

Die vormals zwischen verschidenen Höfen üblich geweßte Defrayirung derer beederseitigen Gesandten ist nun meistens abgekommen.

§. 104.

Nur wird etwa noch ein Gesandter an einigen Orten wenige Tage auf Kosten des Landesherrens bewirthet.

§. 105.

Auch empfangen die Gesandte der Pforte, so dann die Gesandte an dieselbe, in gewissen

Fällen

Fällen etwas, entweder in natura, oder an Geld.

§. 106.

Gesandte vom ersten Rang pflegten sonst erst in der Stille anzukommen, sich durch Copien ihres Creditivs zu legitimiren, auch wohl eine geraume Zeit also an dem Hof, wohin sie bestimmet waren, sich aufzuhalten, und privat-Audienzien bey dem Souverain zu haben:

§. 107.

Alsdann aber hielten sie einen offentlichen Einzug, wobey auch der Hof, an den sie accreditiret waren, und andere fremde Gesandte vom ersten Rang, concurrirten.

Darauf erfolgte endlich eine öffentliche Audienz.

§. 108.

Nunmehro aber seynd die solenne Einzüge rc. zwischen denen Gesandten derer christlichen Machten abgekommen, und nur noch zwischen Gesandten der Pforte oder gewisser Höfe an die Pforte üblich.

*

Gesandtschaffts-Antritt.

§. 109.

Jezo kommen meist alle Gesandte in der Stille an, und halten sich still, so lang als es ihnen gefällig ist; wobey sie doch Privat-Visiten annehmen und geben, auch negotiiren können.

§. 110.

§. 110.

So dann lassen sie, so bald oder spat es ihnen beliebt, ihres Creditives Copie an der jeden Orts gewohnlichen Stelle übergeben: Das Original aber wird in der Audienz überreicht.

§. 111.

Darauf lassen sie ihre beschehene Legitimation allen fremden Gesandten und Standespersonen, wie auch denen Grossen des Hofes, notificiren.

§. 112.

Und dises heißt, daß sie sich in das Publicum gestellet haben:

§. 113.

Wann solches geschehen ist, empfangen sie erstlich ein Gegencompliment:

Und alsdann die Visiten.

§. 114.

So lang ein Gesandter nicht also legitimirt ist, hat er zwar des Schuzes, wie ein Gesandter, zu geniessen: Wegen der Ehrenbezeugungen und des Gerichtsstandes aber ist es nicht so ausgemacht.

§. 115.

Es hat schon Fälle gegeben, daß ein Gesandter wieder abgereiset ist, ohne sich legitimirt zu haben.

*

Audienzien.

§. 116.

Die Audienzien der Gesandten bey dem Souverain oder Staat seynd öffentliche oder privat-Audienzien.

§. 117.

Die öffentliche seynd nur üblich 1. bey der Ankunfft des Gesandtens, 2. bey dessen Abschid, und 3. zwischen der Zeit, um gewisse Notificationen, Gratulationen, oder Condolenzen, öffentlich abzustatten.

§. 118.

Das dabey übliche Ceremoniel hängt ordentlicher Weise von jeden Hofes eigener Willkühr ab:

Doch gibt es auch wohl Anstände dabey.

*) Z. E. in Ansehung des Orts, des Empfangs, der Sprache rc.

§. 119.

Privat-Audienzien werden meistens verstattet, so offt es der Gesandte verlangt.

§. 120.

Doch wird an einigen Höfen, zumalen nach Beschaffenheit der Zeiten und Umstände, verlangt, daß der Gesandte das, was er mündoder schrifftlich vortragen will, zuvor dem Ministerio schrifftlich übergeben solle: Und wann er hernach noch etwas weiteres vorträget, wird es geahndet.

*) Rheboom.

§. 121.

§. 121.

Bey privat-Audienzien wird kein eigentliches Ceremoniel beobachtet.

*

Visiten.

§. 122.

In Ansehung der Visiten ist die allgemeine Regel: Der zulezt angekommene empfangt die Visiten zu erst.

§. 123.

Ob aber ein Ambassadeur den ersten Staatsminister, oder diser jenen, zu erst besuchen müsse? ist nicht überall ausgemacht.

§. 124.

Die Visiten seynd solenn oder nicht.

§. 125.

Die solenne seynd meistens abgekommen.

§. 126.

Bey denen Privatvisiten wird meistens kein eigentliches Ceremoniel beobachtet; ausser an gewissen Orten.

*) Beyspil vom teutschen Reichstag.

§. 127.

Kein Souverain oder halbsouverainer Herr von der ersten Claß gibt einem Gesandten eine Visite, wann er auch gleich vom ersten Rang wäre.

*) Streit auf dem Wahltag Anno 1741.

§. 128.

Ein Gesandter vom ersten Rang gibt denen vom zweyten Rang keine solenne Visiten, und auch die andere nicht aus Schuldigkeit, sondern aus Freundschafft.

§. 129.

Wann ein Gesandter Jemanden wegen Ceremoniel-Streitigkeiten keine Visite geben, oder von ihm annehmen kan, sprechen sie einander an dritten Orten, bey Assembleen, auf Spaziergängen, bey dritten Herrn, oder Gesandten, 2c.

§. 130.

Von solennen und andern Tafeln, Assembleen, der Gesandten, u. s. w. leidet der Plaz nicht, etwas zu sagen.

*

Der Gesandten Pflichten im äusserlichen.

§. 131.

Die Pflichten derer Gesandten betreffen theils das äusserliche, theils wesentliche Sachen.

§. 132.

In Ansehung des äusserlichen seynd an einigen Höfen die Gesandte vom ersten Rang zu gewissen Hofdiensten verbunden, welche insgemein einen Zusammenhang mit der Religion zu haben pflegen.

§. 133.

Wann sich nun ein Gesandter vom ersten Rang

Rang Evangelisch- oder Griechischer Religion an einem solchen Hof befindet; wird er von dem, was in die Religion einschlägt, dispensirt.

*

Der Gesandten Pflichten im wesentlichen.

§. 134.

Was aber das wesentliche betrifft; so hat ein Gesandter gegen den Herrn oder Staat, wo er accreditirt ist, wie auch resp. dessen Familie, Bediente, 2c. den behörigen Respect und Achtung zu bezeugen.

§. 135.

Und noch mehr sich alles desjenigen zu enthalten, was Ihnen zum Nachtheil und Schaden gereichen könnte.

§. 136.

Daß Gesandte des Souverains, oder Staats, an den sie geschickt seynd, Bediente öffters bestechen, oder sonst verführen, ist eine bekannte Sache; und doch werden die Herrn selbst es schwerlich öffentlich rechtfertigen wollen.

*) s. von Vattel 3, 506.

§. 137.

Ein Gesandter muß sich ferner denen Gesezen des Landes, darinn er sich befindet, gemäß bezeugen.

§. 138.

Doch hat man in manchen Fällen mit einem

Gesandten billig mehreres Einsehen, als mit Landes-Unterthanen, oder anderen Fremden.

§. 139.

In Kriegszeiten müssen ein Gesandter und sein Gefolg sich nicht in Kriegs-Handlungen mengen.

*) Franz. Gesandter zu Stuttgart.

*

Gerechtsame der Gesandten überhaupt.

§. 140.

Die Gerechtsame eines Gesandtens fangen zwar von der Zeit seiner Abreise von Haus an: Sie kommen aber erst zu ihrer vollen Reiffe, wann er sein Creditiv übergeben hat.

§. 141.

Die Person, das Gefolg, das Quartier, und die Sachen eines Gesandtens seynd unverlezlich.

§. 142.

Wann ein Gesandter, in sorglichen Umständen, um militarischen Schuz ansucht, wird ihme damit nach Befinden willfahrt.

§. 143.

Ein Gesandter kan nichts verlangen, was der Landes- oder Orts-Verfassung zuwider ist; wenigstens nicht als eine Schuldigkeit.

*) Oeffnung oder Offenhaltung der Thore.

§. 144.

Ein Gesandter behält seine Rechte, biß er wieder aus dem Land ist.

§. 145.

Aber nicht, wann er, nach abgelegtem Character doch noch in demselben verbleibt.

*

Gerechtsame in Ansehung seiner Person.

§. 146.

Gesandte vom ersten Rang bekommen den Titul: Excellenz;

Doch nicht von denen Souverainen selbst.

§. 147.

Wann ein Gesandter auch Fürstlichen Standes ist, (aber kein Prinz vom Geblüt, oder ein alter Teutscher Fürst,) bekommt er nur den Titul: Excellenz.

*) Longueville; Richelieu.

§. 148.

Gesandten vom zweyten Rang, als solchen, kommt der Excellenz-Titul nicht zu:

Wohl aber kan ein oder anderer ihn in besonderer Rück- oder Absicht bekommen.

Auch fangt man an einigen mittleren Höfen an, sich darinn nachgiebiger zu bezeugen, als biß dahero üblich ware.

§. 149.

Andere Gesandte bekommen den Titul: Gesandter, oder: Abgesandter, oder resp. Minister, oder: Resident, oder ihr sonstiges Amtsprädicat.

*

Gerechtsame in Hofsachen.

§. 150

Alle Gesandte werden zu denen öffentlichen Feyerlichkeiten des Hofes, daran sie stehen, eingeladen:

Und erscheinen so dann dabey auf eine geziemende Art.

§. 151.

Ein Gesandter kan sich aber nicht selbst bey Gelegenheiten eindringen, die nur für des Souverains Familie bestimmet seynd.

*) Villars.

§. 152.

Wegen des Zutritts in die Herrschafftliche Zimmer, u. d. hat sich der Gesandte ordentlicher Weise nach der Etiquette des Hofes, an dem er sich befindet, zu richten.

§. 153.

So auch in Ansehung der ordentlichen Courtäge, Assembleen, Operen, Comödien, u. d.

§. 154.

Ob und wann der Herr fremde Gesandte ordentlich- oder ausserordentlicher Weise mit Sich, oder doch seiner Familie, speisen lassen wolle? davon lässet sich keine Regel geben, und auch die Etiquette derer grossen Höfe ist darinn gar sehr verschiden.

§. 155.

Gesandten, welche von Höfen abgeschickt seynd,

seynd, die mit zu der Familie des Souverains gerechnet werden, kan man darinn zuweilen allerley accordiren, welches anderen Gesandten nicht widerfähret.

§. 156.

Der Rang derer Gesandten kommt auf verschidene Weise in Betracht; nemlich in Ansehung 1. des Souverains, an den sie accreditirt seynd, 2. ihrer Principalen, 3. ihrer unter sich selbsten, und 4. des Hofes, an welchem sie stehen.

§. 157.

Kein Souverain gibt einem Gesandten, wann er auch gleich vom ersten Rang wäre, die Oberhand in seinem, des Souverains, eigenem Quartier.

§. 158.

Doch verlangen die Ambassadeurs die Oberhand in der Churfürsten Quartier, welche es aber nicht eingestehen.

*) Grammont.

§. 159.

Mit denen alten Teutschen Fürsten haben die Ambassadeurs einen gleichen Streit.

Die Churfürsten haben zwar für die Ambassadeurs gesprochen: Die Fürsten protestiren aber dagegen.

*) Kays. Wahlcap. und Kays. Crön.

§. 160.

Auch halbsouveraine Herrn lassen keinem

Gesandten vom zweyten Rang in ihrem Quartier die Oberhand.

§. 161.

In Ansehung der Familie des Souverains rc. seynd verschidene Fälle und Grade der Gesandten zu unterscheiden; und auch alsdann ist nicht überall alles ausgemacht.

§. 162.

Den Rang derer Gesandten, die von verschidenen Höfen an einerley Ort zu gleicher Zeit gegenwärtig seynd, betreffend; so richten sich die Gesandte in so fern, als er unstreitig ist, darnach.

§. 163.

Ist aber der Rang überhaupt, oder doch an einem gewissen Hof, oder Ort, streitig; wird es verschidentlich gehalten; zumalen mit Gesandten vom ersten Rang.

§. 164.

Zuweilen wird kein Ambassadeur geschickt, um Rangstreitigkeiten mit einem andern Souverain zu vermeiden.

*) Beyspil von Franckreich und Spanien.

§. 165.

Oder, wann der von einem Hof kommt, gehet der andere ab.

*) Ripperda; Richelieu.

§. 166.

Oder sucht sonst auszuweichen.

*) Montijo.

§. 167.

§. 167.

Zuweilen aber haben Gesandte es auch schon auf alle Extremitäten ankommen lassen.

*) Beyspile von Londen und Rom.

§. 168.

Den Rang der Gesandten unter sich betreffend, ist so vil ausgemacht:

Alle Gesandte von der ersten Claß haben den Rang über die von der zweyten; ihre Principalen mögen sonst im Rang gegen einander stehen, wie sie wollen.

§. 169.

Belangend endlich den Rang derer Gesandten in Betracht derer Grossen an dem Hof, wo die Gesandte stehen; so kommt es in Ansehung der Gesandten vom ersten Rang auf die Verordnung oder das Herkommen jeden Hofes an; in so ferne es dem Principalen des Gesandtens nicht zuwider ist.

§. 170.

Mit Gesandten vom zweyten Rang wird es eben so gehalten.

An manchen grossen Höfen haben sie dahero keinen gewissen Rang;

Oder er wird ihnen doch streitig gemacht.

*) Kayserl. Hof.

§. 171.

An mittleren Höfen hingegen haben sie, nach Beschaffenheit beederseitiger Höfe, bald einen höheren bald einen geringeren Rang.

*

Uebriges Ceremoniel.

§. 172.

Ueberhaupt pflegt man das denen Gesandten vom ersten Rang angedeyhende grosse Ceremoniel die Honores Regios zu benennen.

§. 173.

Derselben geniessen alle Bottschafftere derer regierenden Könige, wie auch ihrer Vormundschafften.

*) Kayserl. Wahlcap.

§. 174.

Unter denen Republiquen haben es die Gesandte von Venedig und die vereinigte Niderlande.

§. 175.

Die von Genua und der Schweiz aber haben es nicht überall, noch in allen Umständen.

§. 176.

Bottschafftere dörffen sich in Gegenwart des Souverains, an den sie geschickt seynd, bedecken.

Doch hat es Franckreich denen Schweizern bißhero nicht gestatten wollen.

*) von Vattel 3, 481.

§. 177.

Franckreich erlaubt es zwar ferner derer Italiänischen grossen Fürsten Gesandten vom ersten Rang:

Aber

Aber nicht derer Teutschen Chur- und Fürsten.

§. 178.

Auch gehöret zu dem Ceremoniel derer Ambassadeurs, daß sie in Gala mit drey sechsspännigen Wagen nach Hof zu fahren pflegen.

§. 179.

Ingleichem, daß sie in die innere Schloßhöfe, wo die Herrschafften absteigen, fahren dörffen.

*

Religions-Uebung.

§. 180.

Quænam Prærogativæ, ex communi Gentium consensu, maxime quoad exercitium domesticum Religionis, Legatis, Ablegatis extraordinariis & Residentibus, in Terris Principum, ad quos missi sunt, debeantur? in FABRI Europ. Staatscanzl. 14. Theil, S. 220.

BOEHMER (Just. Henr.) de privatis Legatorum Sacris. Halle, 1713. 4.

§. 181.

Allen und jeden Gesandten wird ohne Anstand die privat-Uebung des Gottesdienstes nach denen Grundsäzen und Ceremonien ihrer Religion gestattet:

Aber aus Schuldigkeit nur für sich und ihr Gefolg.

§. 182.

Gemeiniglich lässet man auch fremden an dem Ort befindlichen Personen von gleicher Religion zu, sich dises Gottesdienstes ebenfalls zu bedienen.

§. 183.

Wegen der Landesunterthanen hingegen, die der herrschenden Religion nicht zugethan seynd, wird es verschidentlich gehalten; und man ist an einerley Hof bald strenger bald gelinder darinn.

§. 184.

Wann ein Gesandter in seiner berechtigten Religions-Uebung gestöhret wird, kan sein Hof Genugthuung fordern.

*) Cölln.

§. 185.

Der Gesandte muß aber auch nicht mehr thun, oder gestatten, als ihme gebühret.

*) Hamburg.

§. 186.

Evangelische Gesandte und ihr Gefolg können an Catholischen Orten nicht genöthiget werden, vor dem Venerabili niderzuknien:

Widrigen Falles ist es eine Beleidigung.

*) Wien; Heidelberg.

Doch thun sie wohl, wann sie, so vil es seyn kan, ausweichen.

So auch bey Proceßionen, u. d.

Mi-

*

Militarische Ehrenbezeugungen.

§. 187.

f. MOSER (Frid. Carl) die Rechte der Gesandten in Ansehung der militarischen Ehrenbezeugungen: in seiner klein. Schrifft. 6tem Band, S. 347.

§. 188.

Gesandte vom ersten Rang können militarische Ehrenbezeugungen verlangen:

Doch als Gesandte nicht eher, biß ihre Legitimation geschehen ist.

*) Belleisle.

§. 189.

Einem Hof lässet sich hierinn nicht wohl etwas vorschreiben.

§. 190.

So auch in Ansehung der Ehrenwache vor dem Quartier.

§. 191.

Gesandte vom zweyten Rang erhalten an grossen Höfen nichts dergleichen:

Wohl aber etwa an mittleren, nach Willkühr.

*

Von Depechen und Courieren.

§. 192.

Gesandten, auch denen vom ersten Rang,

Frey-

Freyheit vom Brieffporto angedeyhen zu lassen, ist keine Schuldigkeit.

§. 193.

Wann ein Gesandter einen Courier abschicken will, kan man verlangen, daß er darum anhalte.

*) Wahltagsacta 1741.

§. 194.

Alsdann aber kan man ihme auch die Postpferde nicht versagen;

Ausser in gewissen Fällen.

§. 195.

Wegen Erbrechung Gesandtschafftlicher Depechen hat das oben von den grossen Herrn dißfalls gesagte auch hier statt.

*) von VATTEL 3, 570.

* * *

Reele Gerechtsame.

§. 196.

Selten wird einem Gesandten, auch vom ersten Rang, ein Quartier bey Hof gegeben;

Ausser zuweilen auf dem Land.

§. 197.

Wohl aber wird ihme, auf Verlangen, eines auf Befehl des Hofes angewisen.

§. 198.

Ein Gesandter kan hingegen auch, bewandten Umständen nach, genöthiget werden, ein

gegen

gegen die Ordnung eigenmächtig bezogenes Quartier wieder zu raumen.

§. 199.

An einigen Höfen haben gewisse Gesandte ein beständiges und eigenthumliches Quartier.

§. 200.

Gesandte vom ersten Rang hängen vor ihrem Quartier ihres Souverains Wappen auf.

„Von den Rechten der Gesandten in Ansehung der Wappen ihres Souverains,„ findet sich von meinem l. Sohn ein Aufsaz in denen wöchentl. Franckf. Abhandl. (1755.) S. 97.

§. 201.

Die Wohnung eines Gesandtens kan ordentlicher Weise nicht mit militarischem Quartier beleget werden:

Ob es aber (ausser Nothfällen,) nicht auch sonst Abfälle von diser Regel gebe? streitet man.

s. Meine Abhandl. verschid. Rechtsmater. 3. Band, S. 405.

§. 202.

Staats- und Privat-Verbrechern darff hin und her kein Gesandtschafftliches Quartier zur Freystatt dienen; vil weniger die angelegene Gegend.

*) von Vattel 3, 565.

Indessen wird es doch an manchen Orten, sonderlich zu Rom, behauptet.

s. Tho-

s. THOMASIUS (Christian.) de jure Asyli Legatorum ædibus competente. Halle, 1689. 4.

UPMARCK (Jo.) oder der Resp. Ol. TOERNE, de Franchitia Quarteriorum, seu jure Asyli apud Legatos. Upsal, 1706. 8.

§. 203.

Gesandte können bey ihrer Ankunfft sich nicht schlechterdings der Visitirung ihrer Bagage entziehen.

*) von VATTEL 3, 533.

§. 204.

Noch auch dessen, was sie nachhero zu ihrem angeblichem Gebrauch aus der Fremde kommen lassen.

§. 205.

Die Mobilien eines Gesandtens stehen ordentlicher Weise nicht unter der Gerichtbarkeit des Staats, darinn er sich befindet:

Wohl aber kan es ausserordentlicher Weise geschehen.

*

Wagen.

§. 206.

Die Wagen derer Gesandten seynd ordentlicher Weise keiner Durchsuchung, Arrestierung, oder anderer Gewaltthätigkeit, unterworffen.

§. 207.

§. 207.

Wann aber Gesandte ihre Wagen hergeben, Personen dadurch heimlich aus dem Land- oder etwas verbottenes in ein Ort zu bringen, ist man nicht schuldig, es zu leiden.

*) von VATTEL. Geschichte zu Regensburg.

*

Zoll, Accis, u. d.

§. 208.

Von der Zollfreyheit der Gesandten, ist von meinem l. Sohn ein Auffsaz in denen wöchentl. Franckf. Abhandl. (1755.) S. 177. zu lesen: Noch ausführlicher ist

Seine Abhandlung von der Zoll- und Accis-Freyheit der Gesandten; in seinen klein. Schrifft. 7. Band, S. 1.

§. 209.

Ein Souverain kan, wann er will, einen Gesandten wohl zu Bezahlung des Zolls, oder Accises, oder beeder, anhalten; nur muß er alsdann auch sich nicht darüber beschweren, wann man es denen Seinigen eben so macht.

*) von VATTEL 3, 534.

§. 210.

Meistens siehet man alles dergleichen nach; oder gibt doch eine gewisse Vergütung dafür.

§. 211.

Im Teutschen Reich hat es in Ansehung der

der Reichs- und Craystäge dißfalls seine besondere Geseze; welche sich aber nicht auf fremde Gesandte erstrecken.

*

Beleidigung eines Gesandtens.

§. 212.

Ein Gesandter, der beleidiget zu seyn glaubt, kan Genugthuung fordern:

§. 213.

Dabey kommt viles darauf an, von wem die Beleidigung herrühre, oder doch gestattet worden, wie auch auf andere Umstände, z. E. Trunck.

*) Carl Gustav.

§. 214.

Nach Beschaffenheit diser Umstände ist auch die Art, Genugthuung zu suchen und zu geben, verschiden.

*) Villars. Preußischer Resident zu Cölln. Zindt.

§. 215.

Wann ein Gesandter von dem Souverain selber, an den er geschickt ist, beleidiget wird, muß er es die Herrn selber mit einander ausmachen lassen.

§. 216.

Ob und in was für Fällen man gegen einen Gesandten Repressalien brauchen könne? ist eine schwere Frage, und es gehören besondere Um-

Umstände darzu, wann es mit Recht solle geschehen können.

*) Beyspil.

*

Gerichtsstand der Gesandten.

§. 217.

Ob und wie ferne ein Gesandter von der Gerichtbarkeit des Souverains, in dessen Staat er sich aufhält, befreyet seye? ist vil Streitens.

Davon seynd besonders bey Gelegenheit der Anno 1717. in Engelland und Holland arrestirten Schwedischen Gesandten, vile Schrifften herausgekommen. (1)

Vorzüglich wird hochgehalten:

van BYNKERSHOEK (Corn.) de Foro Legatorum, tam in causa civili, quam criminali. Leyden, 1721. 8. auch Französisch, Amsterdam, 1723. 2c. 8.

§. 218.

Wann ein Gesandter im Trunck etwas begeht, kommt vil auf die Umstände an.

*) Peter I.

§. 219.

Einen Gesandten Schulden wegen anzuhalten, ist wenig gewöhnlich, und kan leicht als eine Beleidigung aufgenommen werden.

*) Beyspil von Preussen und Schweden.

§. 220.

(1) s. STRUVII Biblioth. Juris, (1756.) p. 287.

§. 220.

Offt lassen Gesandte, ehe sie abreisen, öffentlich bekannt machen, wer etwas an sie zu forderen habe, solle sich melden.

*) VATTEL 3, 547.

§. 221.

Wann ein catholischer Gesandter wegen Kirchenverbrechen in den Kirchenbann verfällt, darff er, wann er vom ersten Rang ist, während solcher Zeit keinen Hofdienst thun: Uebrigens muß er es mit der Geistlichkeit ausmachen.

*) Beyspil von einem Französischen Gesandten zu Wien.

§. 222.

Civil-Vergehungen wegen wird man sich schwerlich einer Gerichtbarkeit über einen Gesandten anmassen; sondern es lieber etwa an seinen Principalen gelangen lassen.

§. 223.

Wann ein Gesandter ein privat-criminal-Verbrechen begehet, oder doch dessen höchstverdächtig ist, darff man (wann man will,) ihn wohl in Arrest nehmen, um ihn seinem Herrn auszulifern.

*) Portugiesischer Gesandter zu Wien.

§. 224.

Gegen einen Gesandten, der sich an der Person des Souverains, bey dem er sich befindet, mit Worten, oder sonst, vergreifft, kan sich der Souverain zum Theil selbst Recht schaffen,

fen, zum Theil von des Gesandtens Principalen Genugthuung fordern.

*) Beyspil von einem Kayserlichen Gesandten in Schweden.

§. 225.

Ein Gesandter, der sich eines Staatsverbrechens schuldig macht, kan arrestirt und fortgeschaffet werden.

*) von VATTEL 3, 518. 520. 524.

§. 226.

Auch kan man sich seiner Brieffschafften bemächtigen; nach beschaffenen Umständen, mit Unterschid.

*

Absterben.

§. 227.

Ein Gesandter, so ein Testament machen will, ist in Ansehung dessen Form nicht an die Landesgeseze gebunden.

KAYSER (Joh. Frid.) de Legato Teſtatore. Giessen, 1740. 4.

WILDVOGEL (Chriſtian.) de Teſtamento Legati. Jena, 1711. 4.

§. 228.

Wann ein verstorbener Gesandter nicht der Landesreligion zugethan ist, muß ihme entweder ein Standesmäßiges ehrlich- und öffentliches Begräbniß verstattet- oder aber erlaubt werden, den Cörper frey anderwärtshin abführen zu dörffen.

§. 229.

Einige Höfe wollen in der verstorbenen Gesandten Quartier sich der Obsignation oder Sperr der hinterlassenen Erbschafftsstücke, auch wohl der Inventur und Theilung, annehmen; andere Höfe aber solches nicht leiden.

*) Wien; Holländischer Gesandter.

Allenfalls gebrauchet man gegen einen solchen Hof Repressalien in gleichen Fällen.

*

Enthaltung des Hofes 2c.

§. 230.

Wann zween Höfe übel mit einander stehen, und man besorgt, daß es endlich zu Weitläufftigkeiten ausschlagen möge; so enthält sich ein Gesandter öffters freywillig entweder nur der Besuchung des Hofes, oder auch gar des Umgangs mit den Ministern.

§. 231.

Hinwiederum aber dißimuliren es zuweilen auch beyde Theile, daß es auf einem Bruch stehe, der Gesandte wird freundschafftlich behandelt, wie zuvor, und er erscheinet bey Hof und denen Ministern, wie zuvor.

*

Enthaltung anderer Gesandten.

§. 232.

Wann Gesandte verschidener Höfe, die sehr mit einander zerfallen, oder gar in würcklichem

Krieg

Krieg gegen einander begriffen seynd, sich an dritten Orten beysammen befinden, enthalten sie sich entweder selbst alles Umgangs mit einander, oder bekommen auch ausdrücklichen und öffentlichen Befehl darzu.

*) Oester. und Ch. Braunschweig.

*

Verbot des Hofes.

§. 233.

Fremden Gesandten wird zuweilen die Besuchung des Hofes, an dem er stehet, verbotten.

§. 234.

Es geschiehet aus einem Mißvergnügen über den Gesandten, oder über dessen Principalen.

§. 235.

Auch die Art, es ihme zu bedeuten, kan mehr oder weniger hart seyn.

§. 236.

Das Verbott, auch mit den Ministern des Hofes, an dem er sich befindet, keinen Umgang zu pflegen, gehet noch weiter.

*

Endigung der Gesandtschafft.

§. 237.

In Ansehung der Endigung der Gesandtschafft ist ein Unterschid zwischen der Gesandtschafft selbst, und des Gesandtens Person.

§. 238.

Manchmalen dauert eine Gesandtschafft lang

oder beständig* fort; nur wird von Zeit zu Zeit die Person abgewechselt.

§. 239.

Dises nun hat bey gewissen Staaten seine bestimmte Zeit.

*) Venedig.

§. 240.

Oder kommt auf des Principals willkührliches Belieben an.

§. 241.

Gar offt hat die ganze Gesandtschafft ein Ende, so bald das dem Gesandten aufgetragene Ceremoniel- oder Staatsgeschäfft zu Ende- oder resp. in demselben dermalen nicht weiter fortzukommen ist.

*

Abberuffung eines Gesandtens.

§. 242.

So lang ein Gesandter kein Zurückberuffungs-Schreiben erhält, bleibt er Gesandter und sein Creditiv bey Kräfften, wann er auch gleich lange Zeit von dem Hof abwesend ist.

§. 243.

Wann ein Gesandter zurückberuffen wird, geschiehet es entweder freywillig, oder auf Verlangen des Hofes, an dem er stehet, und welchem des Gesandtens Person nicht anstehet.

§. 244.

Wegen verlangter Zurückberufung eines un-

unangenehmen Gesandtens sezt es zuweilen Streit.

*) von VATTEL 3, 512.

§. 245.

Es verreiset auch wohl ein Gesandter, in Hoffnung, oder unter dem Vorgeben, daß er wieder kommen werde, überschickt aber hernach sein Abberuffungs-Schreiben, nimmt schrifftlich Abschid, erhält sein Recreditiv nachgeschickt, so auch resp. das Präsent.

§. 246.

Die Zurückberuffung geschiehet durch ein Rappelschreiben an den Herrn, oder Staat, bey dem sich der Gesandte bißhero befunden hat.

§. 247.

Dises wird so dann in einer sich ausgebetenen und verstatteten Abschids-Audienz übergeben:

Zuweilen dabey zugleich auch der neue Gesandte dem Souverain rc. vorgestellt.

§. 248.

Darauf erhält der abgehende Gesandte ein Recreditiv an seinen Principalen:

Welches er zuweilen, wann es nicht gut für ihn lautet, nicht annimmt.

§. 249.

Ein Paß zur Rückreise ist nicht nöthig, aber räthlich.

§. 250.

Gesandte vom ersten Rang pflegen meistens von dem fremden Souverain zugleich ein Präsent zu erhalten.

§. 251.

An einigen Orten, oder in einigen besonderen Angelegenheiten, bekommen auch Gesandte vom zweyten Rang, besonders Ministres Plenipotentiaires, dergleichen.

§. 252.

An vilen Orten haben dergleichen Präsente ein- vor allemal ihren bestimmten Werth: Oeffters aber gehet man auch, aus besonderen Ursachen, davon ab, und erhöhet ihn.

§. 253.

An einigen Orten bestehet das Geschenck in baarem Geld, oder in einer güldenen Kette; an anderen in Portraiten, oder Ringen, oder Dosen mit Brillianten, rc. oder andern Sachen.

§. 254.

Zuweilen bekommen auch die Gemahlin, oder der Legations-Secretarius, rc. etwas.

*

Weggehen ohne Abschid.

§. 255.

Es träget sich zuweilen zu, daß einem Gesandten von seinem Hof befohlen wird, er solle, ohne sich zu beurlauben, weggehen; wie sonderlich

derlich vor oder bey Ausbruch eines Krieges geschiehet.

§. 256.

Er notificirt es so dann entweder (bald mündlich, bald schrifftlich,) dem Ministerio; oder unterlässet auch dises.

*

Wegschaffung der Gesandten.

§. 257.

Es gibt forderist eine Art der Ausweisung eines Gesandtens, die nichts übles anzeigt, sondern bloß der Verfassung des Reichs bey gewissen Umständen gemäß ist.

§. 258.

Z. E. Bey Röm. Kayserwahlen können fremde Gesandte, (so keine Dispensation erhalten,) sich nicht entbrechen, über die Wahl sich aus der Statt zu begeben.

§. 259.

Ein ganz anderes aber ist, einen Gesandten völlig von Hof und aus dem Lande wegschaffen.

f. von Moser (Frid. Carl) Abhandlung von Ausschaffung der Gesandten, und was derselben anhängig; nach den Grundsäzen des Europäischen Völcker- und Teutschen Staatsrechts; in seiner klein. Schrifft. 8. Band, S. 81. 9. Band, S. 1.

§. 260.

Bey einem ausbrechenden Krieg werden

meistens die Gesandten entweder zurückberuffen, oder fortgeschafft.

§. 261.

So auch Gesandte, die sich schwere Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen.

§. 262.

Ob der Röm. Kayser allein, ohne das Reich, fremde Gesandte von dem teutschen Reichstag wegschaffen könne? streitet man: Der Kayser ist aber im Besiz.

*

Des Gesandtens Gefolg.

§. 263.

Eines Gesandtens Gemahlin hat an ihres Gemahls Pflichten und Gerechtsamen Antheil, so weit sie es fähig und es an jedem Hof herkommlich ist.

s. Moser (Frid. Carl) die Gesandtin nach ihren Rechten und Pflichten; in seiner klein. Schrifft. 3ten Band, S. 133. auch Französisch, 1754. 8.

§. 264.

Wie lang eines Gesandtens Wittwe sich ihres verstorbenen Gemahls Gerechtsamen zu erfreuen habe? davon findet sich ein Auffaz in meiner Abhandl. verschid. Rechtsmater. 2. Band, S. 438.

§. 265.

Von der übrigen Familie eines Gesandtens bey

bey seinem Leben und nach seinem Tode ist eben das zu sagen, wie von der Gemahlin.

§. 266.

In Formirung seines kleinen adelichen und anderen Hofstaats haben Gesandte, so dergleichen halten, meistens freye Hände.

§. 267.

Nur darff ein Gesandter meist keine bewaffnete Mannschafft in seinem Gefolg haben, vil weniger sich derselbigen würcklich bedienen.

*) Kayserl. Wahlcap.

§. 268.

Ein Legations-Secretarius und ein Secretarius des Gesandtens seynd nicht mit einander zu vermengen.

§. 269.

Absonderlich stehen die Venetianische Legations-Secretarii in grossem Ansehen.

§. 270.

Wann man Beschwerden über Personen von eines Gesandtens Gefolg hat, darff man sich nicht selbst Recht schaffen; sondern muß es von dem Gesandten, oder seinem Hof, erwarten.

*) von VATTEL 3, 561. Schwedischer Gesandter in Wien.

WILLENBERG (Sam. Frid.) de Jurisdictione Legati in Comites suos. Danzig, 1705. 4.

§. 271.

Wann Jemand von dem Gefolge eines Ge-

Gesandtens etwas criminelles begehet, ist die Landesherrschafft befugt, solche Person in Arrest zu nehmen, um sie dem Gesandten auszulifern.

§. 272.

Diser aber thut so dann am besten, wann er (wo es geringe Bediente betrifft,) sie so gleich seiner Dienste entläßt und der ordentlichen Obrigkeit übergibt.

Oder er kan sie auch verwahrlich in sein Land schicken, und ihre Bestrafung seinem Souverain überlassen.

*) von VATTEL 3, 571. Richelieu.

§. 273.

Gehet aber ein Souverain oder Staat hierinn zu weit; so protestirt man einstweilen dagegen, und braucht so dann bey Gelegenheit Repressalien.

*

Offentliche Personen.

§. 274.

Zu denen öffentlichen oder privilegirten Personen gehören folgende:

§. 275.

Allerley Arten von Räthen, welche mit einem Creditiv versehen seynd, das keinen Gesandten- oder Bevollmächtigten-Character enthält.

Sie werden alsdann, nach ihrigem sonstigen Amt accreditirte Hof- Legations- Regierungsräthe, u. s. w. genannt.

§. 276.

Von denen Ministern und Residenten ist schon vorhin geredet worden.

§. 277.

Chargés des Affaires, oder Geschäfftsträgere eines Staats, gehören auch hieher.

Sie werden höher gehalten, als die Legations-Secretarien;

Und sie haben den Zutritt in die Gesellschafften, dahin Gesandte kommen.

*) Streit zu Regensburg.

§. 278.

Legations-Secretarii, welche an einem Hof stehen, daran sich kein Gesandter von ihrem Principalen befindet, seynd auch offentliche Personen.

§. 279.

Alle mit keinem Creditiv versehene Personen bekommen Addreßschreiben an das Ministerium des Hofes, dahin sie gehen.

§. 280.

Agenten seynd, nach Beschaffenheit der Umstände, bald etwas weniger als die Chargés des Affaires, bald Gerichtspersonen, bald sonstige Unterthanen des Staats: Die erste seynd offentliche Personen.

§. 281.

General-Consuls seynd etwa denen Residenten gleich zu schäzen.

Gemei-

Gemeine Consuls, so nicht Unterthanen des Staats seynd, in welchen sie sich aufhalten, seynd auch offentliche Personen.

§. 282.

Vertraute Personen, die ein Herr in der Stille in Fridens- oder Kriegs-Zeiten an ein andern schickt, werden, so vil des geheim-halten ihres Amtes und Geschäffts erlauben, ihrem Stand gemäß tractirt.

§. 283.

Couriere seynd Personen, so einzelner Geschäffte wegen schnell hin und her verschicket werden.)

s. MOSERS (Frid. Carl) der Courier, nach seinen Rechten und Pflichten; in seiner klein. Schrifft. 4tem Band, S. 177.

§. 284.

Auch unter solchen können angesehene Personen seyn, denen man so dann ihrem Stand gemäß begegnet.

§. 285.

Ein Courier, der sicher reisen will, muß öffentlich reisen und mit einem Paß versehen seyn.

§. 286.

Arrestier- oder gar Ermordung derer Couriere verursacht grosse Erbitterung.

*) Sinclaire.

§. 287.

In Kriegszeiten paßieren Trompeter oder Trom-

Trommelschläger in gewissen Fällen auch als öffentliche Personen.

*) von VATTEL 3, 493. u. f.

§. 288.

Alle offentliche Personen stehen unter einem mehreren Schuz, als andere Fremde.

§. 289.

Aber die wenigste haben einiges Ceremoniel, oder andere Gesandtschafftliche Gerechtsamen, zu geniessen.

*

Durchreisende Gesandte.

§. 290.

In Fridenszeiten kan man dritter Machten Gesandten, die durch ein Land reisen wollen, den Durchzug ordentlicher Weise nicht abschlagen:

§. 291.

In Kriegszeiten aber ist man nicht schuldig, feindliche Gesandten durch sein Land in einen dritten Staat paßieren zu lassen.

*) Belleisle.

§. 292.

Man ist ferner nicht schuldig, die Abgeordnete solcher Regenten oder Staaten, die nicht als rechtmäßig regierend oder unabhängig behandelt werden, als Gesandte zu tractieren.

§. 293.

Eben so wenig ist man schuldig, die an sol-

che

che Regenten oder Staaten Abgeordnete als Gesandte zu behandlen, wann man selbige noch nicht als rechtmäßige oder unabhängige Regenten oder Staaten erkannt hat.

§. 294.

Hingegen ist man auch nicht schuldig, solche Abgeordnete sogleich wegzuschaffen, oder auszulifern, wann es ein Herr oder Staat verlangt, der sie als Rebellen behandelt.

*) Beyspile von den vereinigten Niderlanden und den Englischen Colonien.

Sechstes Capitel.

Von der Souverainen Landen und Meeren.

*

Neue souveraine Lande.

§. 1.

In langer Zeit seynd nicht weiter, als zwey Lande, so vorhin von einem anderen Staat abhängig waren, auf einmal als unabhängig erkläret worden; nemlich das damalige Herzogthum, und nunmehrige Königreich, Preussen; so dann die Crimmische Tartarey.

§. 2.

Auch seynd etliche Staaten, die sich resp. nach und nach, von dem Reich, zu dem sie vorhin

hin gehöret hatten, losgemacht haben, endlich von ihren vormaligen Herrn und dem übrigen Europa als unabhängig erkannt worden; nemlich die Eydgenossenschafft, oder Schweiz, so dann die vereinigte Niderlande.

§. 3.

Ferner haben verschidene Staaten, welche vorhin zwar bereits als unabhängig paßierten, aber mit anderen Landen unter einerley Regenten stunden, eigene Regenten bekommen, und machen nun einen besonderen souverainen Staat aus; als: Sicilien und Sardinien.

§. 3.

*

Lande in und ausser Europa.

§. 4.

Die Lande derer Europäischen Souverainen werden getheilt in die, so sie in Europa, oder ausser demselben, besizen.

§. 5.

Mancher Souverainen Europäische Lande haben (mehr oder weniger,) abgenommen; nemlich die von Oesterreich, Polen, Schweden, Spanien, und die Pforte:

Zu-hingegen haben genommen die von Dänemarck, Franckreich, Großbritannien, Oesterreich, Preussen, Rußland, Savoyen.

§. 6.

Ausserhalb Europa haben an Landen zugenommen

nommen Großbritannien, und in etwas Dänemarck.

Abgenommen hingegen haben Franckreich und Spanien.

§. 7.

Alles dises geschahe theils, und meistens, durch Kriege, theils durch andere Zufälle, und darauf erfolgte Verträge.

*

Allerley Gattungen von Landen.

§. 8.

Gemeinschafftliche Lande oder Gebiete zwischen verschidenen Souverainen kommen sehr wenige und nur im kleinen vor.

*) Ausw. St. Recht, S. 367.

§. 9.

Und eben so auch getheilte Lande oder Gebiete.

*) Allda, S. 366.

§. 10.

Einige Souverains haben Stücke von ihren unabhängigen Landen in eines anderen Staats Bezirck ligen:

*) Franckreich, Pabst, Schweiz, vereinigte Niderlande. Ausw. St. Recht, S. 364.

Dises veranlasset dann zuweilen Streitigkeiten, oder andere Auftritte.

*

Der Lande Abtrettungen, Vertauschungen, Verpfändungen.

§. 11.

§. 11.

Eine freywillige Abtrettung eines unabhängigen Landes an einen anderen Staat ist etwas sehr seltenes; doch nicht ohne alles Beyspil.

*) Corsica.

§. 12.

Vertauschungen einiger kleinen Stücke gegen einander kommen zwar wohl auch vor: Aber ebenfalls gar selten.

*) Franckreich und Teutschland.

§. 13.

Und noch seltener ganzer unabhängiger Staaten.

*) Sicilien gegen Sardinien.

§. 14.

Versezungen eines ganzen unabhängigen Landes, oder eines Stücks davon, kommen ebenfalls selten vor.

*) Elbingen; Corsica.

Es können auch leicht Streitigkeiten daraus entstehen.

*) Vattel 2, 310.

*

Gränzsachen.

§. 15.

Vile Souverainen von Europa haben mit ihren Nachbarn Gränzstreitigkeiten; welche bald mehr bald weniger zu bedeuten haben.

*) Ausw. St. Recht, S. 42. 368.

§. 16.

Manche derselbigen ruhen meistens, und kommen nur zuweilen zum Vorschein, gehen auch bald wieder vorüber.

§. 17.

Andere hingegen seynd ernsthaffter betriben worden, und haben Gelegenheit zu Kriegen, oder anderen schweren Thätlichkeiten, gegeben.

*) Acadien; Portugall und Spanien. VATTEL 2, 398.

STRUBE (Dav. Ge.) von den zwischen den Cronen Franckreich und Großbritannien entstandenen Streitigkeiten über die Gränzen des Landes Acadien, in Nord-America; in seiner Nebenst. 5. Theil, S. 494.

§. 18.

Theils Staaten haben ihre Gränzen durch eigene, (manches besondere enthaltende,) Barriere-Tractaten sicher zu stellen gesucht.

*) Oesterreich und die vereinigte Niderlande.

*

Dispositionen über dritte Lande.

§. 19.

Ordentlicher Weise können Souveraine nicht über eines dritten Staats Lande disponiren:

Indessen gibt es aber mehrere, zum Theil ausnehmende, Beyspile, da es dannoch geschehen ist.

*) Spanien, Polen, Finale; Fridensschlüsse. Ausw. St. Recht, S. 369.

*

Lande der Wilden.

§. 20.

Die Europäische Souverains halten für erlaubt, wann sie in anderen Welttheilen festes Land oder Insuln antreffen, welche noch von keiner andern Europäischen Nation in Besiz genommen worden seynd, selbige für sich in Besiz zu nehmen.

§. 21.

Doch wollen es nicht alle Souverains in Ansehung solcher Insuln ꝛc. gestatten, welche ihren dortigen Staaten zu nahe ligen, und Gefahr bringen könnten.

*) Großbritannien und Spanien.

*

Meere.

§. 22.

Ob und wie ferne das Meer einer Oberherrschafft fähig seye? wurde ins besondere im vorigen Jahrhundert zwischen Engelland und denen vereinigten Niderlanden gestritten. (1)

Die heutige Grundsäze derer Europäischen Souverainen kommen darauf hinaus.

*) Vattel 1, 398.

§. 23.

So weit das Meer von dem Land aus mit

J 3 Ca-

(1) s. Kahlens Biblioth. philosoph. Part. 2. p. 366. sqq.

Canonen bestrichen werden kan, wird es mit zu den Küsten und dem vesten Land gerechnet.

§. 24.

Wo und in so ferne ein Souverain in dem Stand ist, die an seine Staaten gränzende Meere auf einige (nicht bestimmte,) Distanz, zu schüzen, wird ihme auch nicht leicht die Oberherrschafft davon streitig gemacht.

*) Ißland, Grönland.

§. 25.

Meerbusen, die von eines einigen Herrn Landen umschlossen werden, stehen unter ihme.

§. 26.

Wann aber deren Küsten von mehreren Nationen bewohnet werden, gestehet man einer einigen derselben keine solche Oberherrschafft zu.

*) Adriatisches Meer.

§. 27.

Einige Meerengen werden als frey erkannt.

*) Strasse von Gibraltar.

§. 28.

Bey anderen hingegen ist ein Souverain im Besiz einer Oberherrschafft derselbigen.

§. 29.

Des Canals zwischen Großbritannien, Franckreich und den vereinigten Niderlanden Oberherrschafft schreibet sich zwar Großbritannien zu: Es kommt aber doch offt vil auf die übrige Zeit-Umstände an.

§. 30.

§. 30.

Die Mittelländische, auch Nord- und Ost-See, ingleichem die grosse Weltmeere, seynd allen Völckern gemein; in so ferne nicht besondere Verträge in einigem eine Ausnahm und Abfälle verursachen.

*

Häven.

§. 31.

Daß ein Souverain da oder dort keinen Haven anlege, oder einen vorhandenen in gewisse Umstände zurückseze, kan wohl durch Vergleiche erhalten werden: Ausser deme aber ist es keine Schuldigkeit.

*) Dünkirchen; Mardyck.

§. 32.

Wegen des einlauffens in einen Haven, des Verhaltens währenden Aufenthalts darinn, und des wiederauslauffens macht jeder Souverain Geseze, wie er will; denen sich auch Auswärtige gemäß bezeugen müssen.

§. 33.

Doch werden auch vilfältig zwischen einigen Nationen in denen Handlungs- und Schiffahrts- oder anderen Tractaten Abreden deßwegen genommen.

§. 34.

Von denen Freyhäven werde ich Cap. 14. reden.

*

Verlezung des Gebiets.

§. 35.

Die Verlezung des Gebiets ist, wann ein Souverain in eines dritten Souverains Landen oder Meeren in Fridenszeiten etwas unternimmt, so des ersteren Gerechtsamen nachtheilig ist.

*) Ausw. St. Recht, S. 167.

§. 36.

Dises kan auf gar vilerley Weise geschehen: Vornemlich gehören dahin folgende Stücke.

§. 37.

Gewaffneter Einfall in ein Land; eigenmächtiger gewaffneter Durchzug; eigenmächtige Besezung der Vestungen; eigenmächtige Einquartierung, u. s. w.

§. 38.

Eigenmächtige Verfolgung der Uebelthäter in ein fremdes Gebiet; oder auch eigenmächtige Abhohlung derselben, oder der Landesunterthanen, oder anderer dritter Personen, daraus; zumalen mit grosser Gewalt.

§. 39.

Heimliche Werbungen; zumalen wo dabey Gewalt gebraucht wird.

§. 40.

Allemal ist die Verlezung des Gebiets eine Beleidigung; welche aber, nach Beschaffenheit der Umstände, bald grösser bald geringer ist.

§. 41.

§. 41.

Nach denselbigen, wie auch derer Parthien, so es mit einander zu thun haben, lässet man es so dann entweder bloß bey einer Protestation oder Beschwerde bewenden, oder fordert Genugthuung, oder nimmt sich solche selbst.

*) VATTEL 2, 438.

§. 42.

Mehreres, so auch in dises Capitel einschläget, kommt unten in denen Materien von Garantien und Ansprüchen vor.

Sibendes Capitel.

Von der Souverainen Bedienten und Unterthanen überhaupt.

*

Unterthanen Respect gegen dritte Souverains.

§. 1.

Unterthanen eines Souverains seynd einem dritten Souverain zwar keine Treue und Gehorsam, wohl aber Ehrerbietung und Respect, in Schrifften, Worten und Wercken, schuldig.

§. 2.

Wann ein Unterthan sich dagegen verfehlt, ist sein Herr schuldig, ihn zu einer billigen Ge-

nugthuung anzuhalten; nicht aber, ihn auszulifern.

*

Einerley Person mehrfacher Unterthan.

§. 3.

Einerley Person kan zuweilen in Rücksicht auf ihre Geburt und Wohnung, so dann eines tragenden Amtes, zu gleicher Zeit zweyerley Souverainen Unterthan seyn.

§. 4.

Noch öffter trägt es sich zu, daß einerley Person in Ansehung verschidener Güter mehrerer Souverainen Unterthan ist.

§. 5.

Dises hat alsdann in Kriegszeiten manchmalen beschwerliche Folgen, und veranlaßt öffters eine Collision der Pflichten.

§. 6.

Wann aber ein ehemaliger Unterthan seiner dißfallsigen Pflichten auf eine rechtmäßige Weise erlediget worden ist, kan er hinfüro nicht anderst, als wie ein fremder Unterthan, behandelt werden.

*) Patkul.

*

Huldigung.

§. 7.

Alle Unterthanen seynd dem Souverainen zur Erbhuldigungs-Pflicht verbunden.

§. 8.

Wann aber eine auswärtige Standesperson zugleich eines dritten Souverains Unterthan ist, wird in Ansehung der Formalität meistens in etwas dispensirt.

*

Eingebohrene.

§. 9.

In allen Staaten pflegen die Eingebohrene vor denen Ausländern allerley Vorrechte zu haben, welche ihre Person, oder Vermögen, oder gewisse Aemter, oder die Abgaben, u. s. w. betreffen.

§. 10.

Will man nun einen Fremden denen Eingebohrenen darinn gleichstellen; so wird er naturalisirt.

§. 11.

Es hat aber auch die Naturalisation ihre gar mercklich verschidene Grade.

*

Rangsachen.

§. 12.

So wenig die Souverainen Selbst grösten Theils einen gewissen Rang unter sich haben; eben so wenig haben auch die ihnen untergebene Nationen dergleichen:

Ausser was das Röm. Reich dißfalls theils hergebracht hat, theils verlangt.

§. 13.

Eine Nation kan zwar wegen des Rangs gewisser von ihren Mitglidern vor Fremden einen Schluß fassen; welchem so dann auch in solchem Staat nachgegangen werden muß:

Er verbindet aber keine dritte Staaten.

*) Beyspile von R. Schlüssen wegen der Prälaten und Grafen.

§. 14.

Sondern jede Person von jeder Europäischer Nation hat (wenigstens an dritten Orten,) allemal eben den Rang, welchen andere ihres gleichens von allen anderen Nationen haben.

§. 15.

Doch leidet dise Regul auch ihre Abfälle.

*) Z. E. Teutsche Herzoge, Marckgrafen, Fürsten 2c. und andere Ducs, Marquises, Marchesen, Princes &c.

§. 16.

Einem jeden Souverain stehet übrigens frey, seine eigene Unterthanen, nach Gefallen, in gewisse Classen einzutheilen, oder sie sonsten zu unterscheiden, wie er will.

§. 17.

Jeder Herr oder Staat richtet ferner, wie (schon obgedachter massen,) das Ceremoniel überhaupt, so auch die Rangordnung, an seinem Hof und in seinen Landen nach Gefallen ein; und nach solcher müssen sich auch die Fremde richten.

§. 18.

An einigen Höfen seynd etwa nur ein paar Gattungen Personen, die (ausser ihrem Amt,) einen gewissen Rang haben.

§. 19.

An theils Höfen wird auch aller Hof-Civil- und anderer Bedienten Rang nach einem gewissen Grad des Rangs derer militar-Bedienten, so ihnen beygeleget wird, beurtheilt.

§. 20.

Doch lässet man bloß durchpaßierenden, oder sich kurze Zeit aufhaltenden, Fremden im Rang, und sonst, meistens mehr Ehre wiederfahren, als ihnen ausser deme gebührete.

Viceroys, 2c.

§. 21.

Vice-Rois, General-Gouverneurs und Statthaltere, über ganze unabhängige, oder doch sonst grosse, Staaten, welche eine Art von Repräsentativ-Character haben, geniessen währenden Amtes, auch nach dem Völckerrecht, manche sonst auderen Standespersonen ihres gleichen nicht zukommende Vorzüge in allerley Sachen.

*) Mein Völckerrecht in Frid. Zeit. S. 174.

*

Chefs und Staatsbediente.

§. 22.

Die Maitres oder Chefs derer höchsten Hof-

ämter,

ämter, wann sie geringer, als Fürstlichen Standes seynd, bekommen den Titul: Excellenz.

§. 23.

So auch gewisse hohe Staatsbediente.

s. MOSERS (Frid. Carl) Actenmäßige Geschichte der Excellenz-Titulatur; in seiner klein. Schrifft. 2. Band, S. 100. 3. Band, S. 1.

§. 24.

An einigen Höfen hat man einige Gattungen und Classen von Excellenzien einführen wollen.

§. 25.

Manche, so an einem mittleren Hof die Excellenz unstreitig haben, verlangen und bekommen sie deßwegen doch an denen grossen Höfen nicht.

§. 26.

Ein Souverain kan dem andern nicht vorschreiben, wen er in seinen Staatsgeschäfften gebrauchen solle: Er ist hingegen aber auch nicht schuldig, mit einem, der ihme nicht anständig ist, in dergleichen Sachen handlen zu lassen.

§. 27.

Eines anderen Souverains Staatsbediente und deren Subalternen zu bestechen, vertheidiget man zwar eben nicht öffentlich, als etwas erlaubtes; thut es aber dennoch zum öffteren.

*

Eigene Unterthanen.

§. 28.

Kein Unterthan kan sich gegen einen dritten Souverain weiter verpflichten, als ihme nach seines Vaterlandes Verfassung erlaubt ist.

*) Schweiz.

§. 29.

Ob und wie ferne ein Unterthan sich, ohne seines Souverains Vorwissen und Bewilligung, in eines anderen Staats civil- oder militar-Dienste begeben könne? kommt auf jeden Staats Verfassung an.

§. 30.

Absonderlich kan ein Souverain gewissen Gattungen von Personen verbieten, andere Dienste anzunehmen.

§. 31.

Ein Souverain kan das Reisen seiner Unterthanen in fremde Lande einschräncken.

§. 32.

So auch das heurathen auswärtiger Personen.

*) Vattel 2, 135.

§. 33.

Ein Souverain kan seinen Unterthanen den Umgang mit gewissen Personen an dritten Orten verbieten.

*) Prätendent.

§. 34.

§. 34.

Jeder Souverain kan, so weit es seiner inneren Verfassung gemäß ist, das emigriren seiner Unterthanen einschräncken, oder gar verbieten.

*) Freyer Zug.

*

Fremde Unterthanen.

§. 35.

Fremden bedrängten Unterthanen zu Wasser und Land beyzuspringen, hält man zwar auch dem Völckerrecht gemäß zu seyn; doch bleibet dabey viles willkührlich.

*) Vattel 2, 10.

§. 36.

Fremden Unterthanen wird in Fridens- und nicht-contagiosen Zeiten nirgends der Eintritt, eine der Verfassung des Staats gemässe Durchreise, oder auch ein selbstgefälliger Aufenthalt im Land, versagt:

Doch gibt es auch mancherley Ausnahmen hievon.

§. 37.

Ein Souverain darff fremde in seinen Staaten sich aufhaltende Unterthanen nicht unbilliger Dingen an ihren Personen oder Gütern beschweren noch beleidigen.

§. 38.

Und so muß er ihnen auch gegen unbilligen fremden Gewalt hinlänglichen Schuz, so vil möglich, angedeyhen lassen.

§. 39.

§. 39.

In gewissen Fällen kan ein Souverain fremden Personen, Schiffen, u. s. w. auf eine Zeitlang das abreisen verbieten.

§. 40.

Im Nothfall bedienet man sich auch fremder Unterthanen und ihrer Geräthschafft zum Dienst des Staats; doch ordentlicher Weise gegen eine billige Vergůtung.

*) Transportschiffe.

§. 41.

Jeder Souverain ist zwar befugt, bekannt machen zu lassen, was für Freyheiten fremde Unterthanen, so sich in seinen Staaten niderlassen wollen, zu geniessen haben sollen:

§. 42.

Aber er ist nicht befugt, Leute auszusenden, welche in anderer Souverainen Landen die Unterthanen aufmuntern, ihr Vaterland zu verlassen.

*) Ausw. St. Recht, S. 329.

§. 43.

Widrigen Falles kan der Landesherr mit äusserster Schärffe gegen solche Emissarien verfahren.

§. 44.

In Fridenszeiten ist kein Souverain befugt, des anderen Unterthanen von dem Gehorsam und der Treue gegen ihren Landesherrn, heim-

lich oder öffentlich, zu verleiten, oder abzuhalten.

§. 45.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem fremden flüchtigen oder anderen Unterthanen ertheilenden Schuz.

*) Mein Ausw. Staatsr. S. 324. 331. 334. VATTEL 2, 72.

§. 46.

Desgleichen mit einem ihnen bewilligenden militarischen oder anderen Beystand.

*

Abfällige Unterthanen.

§. 47.

Wann Unterthanen ihrem bißherigen Souverain den Gehorsam aufkündigen, und sich selbsten für unabhängig erklären, kommt es auf jeden dritten Souverain an, wie er sich dabey betragen wolle, so lang die Sache noch im Streit ist.

*) Beyspile von den vereinigten Niderlanden und den Englischen Colonien.

§. 48.

Wann er auch eine Zeitlang die eine Parthie ergriffen hat, kan er deßwegen doch hernach dieselbe verlassen, und die andere erwählen.

§. 49.

Noch weniger kan ihme verarget werden, wann er seine gute Dienste anbietet, dergleichen innerliche Kriege beylegen zu helffen.

§. 50.

§. 50.

Erhält aber der Streit zulezt durch Güte oder die Waffen seine Entscheidung, pflegen es andere Staaten auch dabey bewenden zu lassen; in so ferne sie nicht ein besonderes Recht oder Interesse dabey haben.

*) Teutschland und die vereinigte Niderlande.

§. 51.

Mehreres von den Rechten und Pflichten eines Souverains 1. über seine eigene Bediente und Unterthanen, in Absicht auf andere Souverainen, 2. über seine eigene Bediente und Unterthanen, so sich in fremden Landen aufhalten, 3. über fremde Bediente und Unterthanen, so sich in seinen Landen, oder 4. an dritten Orten, befinden, kommt hernach vor, oder leidet der Plaz nicht.

Achtes Capitel.

Von Religionssachen.

*

Religionskriege.

§. 1.

Die Zeiten, da die christliche Souverains gemeinschafftliche Sache mit einander machten, um die christliche Religion gegen die Saracenen und Türcken zu vertheidigen, seynd vorbey; auch ist die Ottomannische Pforte der

Christenheit nicht mehr so furchtbar, als nur noch biß zu Ende des vorigen Jahrhunderts.

§. 2.

Ja manche christliche Souverains tragen kein Bedencken, sich mit der Pforte zu verbinden, um ein- oder anderer Christlichen Souverainen Macht zu schwächen, zu zertheilen, oder doch zurück zu halten.

§. 3.

So seynd auch zu unseren Zeiten in denen einzelnen Europäischen Staaten nicht mehr, wie vormals, innerliche Kriege unmittelbar um der Religion willen geführet worden:

Mithin haben auch andere Mächten nicht mehr, wie vormals, Gelegenheit gehabt oder genommen, an dergleichen Kriegen, in Absicht auf ihre Glaubensgenossen, Antheil zu nehmen, und ihnen Beystand zu leisten.

s. STRUBE (Dav. Ge.) von Religions-Kriegen; in seiner Nebenstund. 2. Theil, S. 185.

§. 4.

Indessen hat doch von Zeit zu Zeit die Religion in die geschlossene Bündnisse und in die geführte Kriege bald einen schwächeren, bald einen stärckeren, Einfluß gehabt.

*

Religions-Balance.

§. 5.

Uebrigens hat die Römisch-Catholische Religion

ligion dermalen in Europa in Westen und Süden, die Evangelisch- und Griechische aber in Norden und Nord-Osten das Uebergewicht.

*

Religionshandlungen unter den Souverainen.

§. 6.

Jede diser Religionsparthien pfleget zuweilen unter sich einige Handlungen über Sachen, welche in das Religionswesen einschlagen.

*) Religionsbeschwerden, Vertreibung der Jesuiten; Calender.

§. 7.

Ja auch Staaten verschidener Religion nehmen zuweilen in ihren Bündnissen, Fridensschlüssen, u. s. w. Abreden in Religionssachen.

*) Mein T. auswärt. Staatsr. S. 32.

§. 8.

Wann aber dergleichen nicht mit aller Interessenten Bewilligung geschehen ist, können die gröste Unruhen daraus entstehen.

*) Ryswickische Fridens-Clausul.

*

Religionssachen der Unterthanen.

§. 9.

Wann eines Souverains um der Religion willen verfolgte Unterthanen sich in fremde ihrer Religion zugethane Staaten flüchten, halten die leztere sich für berechtiget, sie zu ihren Unterthanen anzunehmen.

*) Mein T. Auswärt. Staatsr. S. 295.

§. 10.

So auch, wann eine catholische Macht ihre Evangelische Unterthanen starck drücket, halten die Evangelische Staaten sich für befugt, derselben Vorstellungen deßwegen zu thun.

*) VATTEL 2, 81. Mein T. Auswärt. Staatsr. S. 120. u. f. 294. u. f. Beyspile von Teutschland und Polen.

§. 11.

Wann dise nichts verfangen, bringt man etwa die Sache bey Fridenscongressen an.

§. 12.

Absonderlich aber nehmen die, so die Garantie in Ansehung der Religionsverfassung eines Staats auf sich haben, sich zuweilen der Sache ins besondere an, oder bedienen sich doch dises Vorwands zu Bedeckung anderer Absichten.

§. 13.

Zu Repressalien in Religionssachen ist es zu unserer Zeit, ausser Teutschland, nirgendswo gekommen.

*

Toleranz.

§. 14.

An den meisten Orten fangt man an, so vil andere Religionsverwandte betrifft, toleranter

ter und freundschafftlicher zu werden; selbst am Päbstlichen Hofe.

*) VATTEL 2, 20.

§. 15.

Es wird dahero auch ordentlicher Weise denenselben, in Ansehung der Bereisung anderer Länder und des Aufenthalts darinn, nichts in den Weg gelegt.

*) Ausnahmen.

§. 16.

Auch wird denen darinn wohnenden, in Rücksicht auf ihren privat-Gottesdienst, an manchen Orten immer mehrere Freyheit gestattet; sonderlich denen Handelsleuten.

§. 17.

Dagegen ist auch allerdings billig, daß solche Personen sich nichts gegen die in jedem Staat herrschende Religion zu Schulden kommen lassen; oder widrigen Falles deßwegen gebührend angesehen werden.

*

Juden.

§. 18.

Mit denen Juden hält es jeder souverainer Staat nach seinem eigenen Gutbefinden; und es ist einer derer seltensten Fälle, daß Europäische Souverainen ihrethalben etwas mit einander zu thun bekämen.

*) Prag.

Neuntes Capitel.

Von Staatssachen.

*

Nicht-Einmengung in fremde Staats-Sachen.

§. 1.

Staatssachen betreffen entweder die innerliche Verfassung und Regierung eines Staats, oder dessen Verhältniß, Rechte und Pflichten, in Ansehung anderer auswärtiger Staaten.

§. 2.

Die Natur der Unabhängigkeit eines Staats bringt es mit sich, daß ein jeder souverainer Staat in beeden Arten von Geschäfften ordentlicher Weise es nach eigenem Wohlgefallen, (nur der inneren Grundverfassung jeden Staats gemäß,) damit halten könne, wie er wolle, und kein dritter Staat ihme darinn etwas vorzuschreiben habe.

§. 3.

In einigen Staaten seynd auch eigene Grundgeseze deßwegen vorhanden, daß man keinen fremden Machten gestatten solle, sich in die Staats-Angelegenheiten derselbigen, öffentlich oder heimlich, zu mengen.

*) Kayserl. Wahlcap. s. Mein T. Auswärt. Staatsr. S. 103. u. f.

*

Zu Red-sezung anderer Souverainen.

§. 4.

Daraus folget also auch, daß ordentlicher Weise kein Souverain dem andern wegen seines Thuns und Lassens Red und Antwort zu geben habe:

§. 5.

Und ist dises; so darff auch ordentlicher Weise kein Souverain den anderen wegen seines Thuns und Lassens zu Rede stellen.

f. von Moser (Frid. Carl) Abhandlung von dem Recht eines Souverains und freyen Staats, den andern wegen seiner Handlungen zu Red zu stellen; in seiner klein. Schrifft. 6. Band, S. 287.

*

Fälle, worinn dritte Souverainen an Staatssachen Antheil nehmen.

§. 6.

Indessen leiden doch dise Regeln ihre mannigfaltige Abfälle; welche sich theils auf gewisse Rechte gründen, theils aber auch bloß de facto geschehen.

§. 7.

In Staatssachen, welche in die Religion einschlagen, können die Röm. Catholische Machten nichts ohne Vorwissen und Bewilligung des Röm. Pabsts verfügen; wiewohl sich dieselbige, (schon oben erinnerter massen,) darinn, son-

derlich seit kurzem, immer mehrers herausnehmen, und dem Pabst in manchem nur noch ein Schatten seiner vorigen Gewalt übrig verbleibet.

§. 8.

So dann können Verträge hierinn mancherley Ausnahmen verursachen: Welche Verträge aber wiederum von gar verschidener Art seynd.

§. 9.

So haben, einige aus einerley Hause abstammende, Souverainen gewisse Familien-Tractaten mit einander geschlossen, daß sie in denen darinn benahmsten Angelegenheiten gemeinschafftlich zu Werck gehen, und sich darinn nach einander richten wollen.

*) Bourbon.

§. 10.

In anderen Reichen haben benachbarte Staaten die Garantie der Grundgeseze, oder doch einiger Stücke derselbigen, übernommen; davon unten Cap. 16. ein mehreres vorkommen wird.

*) Polen; Schweden; Teutschland.

§. 11.

In dergleichen Fällen nun hat ein dritter Staat in so weit ein wahres und völliges Recht, sich mit des anderen Staatsangelegenheiten in gewissen Fällen zu schaffen zu machen:

Ausser deme aber kan und solle es entweder gar nicht, oder doch nur auf eine Weise, geschehen, die den anderen Staat eigentlich zu nichts verbindet.

§. 12.

§. 12.

Nach Beschaffenheit der Umstände kan nemlich ein Souverain dem andern zwar seine gute freund- und nachbarliche Dienste dißfalls anbieten: Er muß aber erwarten, ob es angenommen werden will.

§. 13.

Wann aber die in einem Staat sich erzeigende Unruhen, (zumalen wann solche von langer Dauer und wohl gar gewisser massen mit in dessen Verfassung gegründet seynd,) auch andere benachbarte Staaten in Furcht, Gefahr, Kosten, oder gar würcklichen Schaden, sezen; so halten die Nachbare sich für befugt, darauf, (auch allenfalls mit benöthigtem Nachdruck,) zu arbeiten, daß disem Uebel abgeholffen werde.

*) Polen; Teutschland.

§. 14.

Gemeiniglich müssen so dann dergleichen in Factionen zertheilte Staaten, früher oder später, der Uebermacht der Benachbarten weichen, von ihnen darinn Geseze annehmen, und ihnen das Recht zugestehen, ins künfftige einen gewissen Einfluß in ihre Staatssachen zu haben.

§. 15.

Uebrigens ergeben die Staatshandlungen, daß einige Staaten, (allemal solche, in welchen die Reichsstände vil zu sagen haben,) oder doch ein Theil derselben, mehrmalen schwere Klagen geführet haben, daß diser oder jener Staat sich

in ihren Staatssachen mehr herausgenommen, als sich gebühret habe.

*) Mein T. Auswärt. Staatsr. S. 103.

*

Betragen in critischen Zeiten.

§. 16.

Ein Souverain, so mit einem andern gut stehet, und nichts böses gegen ihne im Sinn hat, aber, aus geheimen Ursachen, sich in eine solche Verfassung sezet, welche einem benachbarten oder auch anderen Staat verdächtig vorkommen könnte; pfleget ihme zu seiner Beruhigung freywillig solche Erklärungen darüber zugehen zu lassen, wobey er sich befridigen kan.

§. 17.

Wo nicht; so kan wohl ein Souverain den anderen, welcher solche Anstalten macht, die jenem einen gegründeten Argwohn eines ihme nachtheiligen Vorhabens erwecken, auf eine unter Souverainen geziemende und schickliche Weise, freundschafftlich um eine hinlänglich beruhigende Erläuterung darüber bitten.

§. 18.

Nun gibt zwar öffters der befragte Souverain darauf zur Antwort: Daß er nicht schuldig seye, Andern wegen seines Thuns und Lassens Rechenschafft zu geben; oder er erkläret sich zweydeutig, oder sonst nicht hinlänglich genug: Und es ist an deme, daß, wann es nicht weiter

ter zu bringen ist, der Anfragende es sich muß gefallen lassen.

§. 19.

Ob aber solchen Falles der Anfragende, wann er überzeugt zu seyn glaubt, daß er einen Ueberfall zu beförchten habe, zuvorkommen und zu erst losschlagen könne? ist zu unseren Zeiten scharff gestritten worden.

*) Oesterreich, Rußland, Sachsen und Preussen.

§. 20.

Dises ist weniger streitig, daß in einem solchen Fall der anfragende Souverain befugt- und, der Klugheit nach, schuldig seye, sich auf allen Fall in einen genugsamen Vertheidigungs-Stand zu sezen.

§. 21.

Ob, wann, und wie ferne, er aber wegen der zu solchem Ende aufgewandten Kosten Genugthuung forderen könne? ist eine schwere Frage; deren Entscheidung gemeiniglich nicht so wohl von Rechtsgründen, als vilmehr von denen übrigen politischen Umständen, abhanget.

*

Rechte der Unterthanen in Staats-Sachen.

§. 22.

Stände und Unterthanen eines Staats seynd noch weniger, als die Souverainen, befugt, sich in fremde Staatssachen zu mengen,

Ab-

Abordnungen an Auswärtige zu thun, Verbindungen mit ihnen einzugehen, u. d.

*) s. Mein T. Auswärt. Staatsr. S. 333.

§. 23.

Doch ist der Fall davon auszunehmen, wann der Souverain gegen die Grundverfassung seines Staats beharrlich handelt, dieselbige in Gefahr des Umsturzes stehet, und keine glimpfliche Mittel etwas dagegen helffen.

*) VATTEL 2, 70.

Zehendes Capitel.

Von Justizsachen.

*

Geseze.

§. 1.

Souveraine können ihre Geseze in einigem zum Vortheil ihrer Landeseingesessenen einrichten; ohne daß andere Staaten sich mit Recht darüber beschweren könnten.

*) Besiz ligender Güter; Auslosung; Accis; Zoll 2c.

§. 2.

Doch muß es sich nicht so weit erstrecken, daß es wider die natürliche Billigkeit laufft.

*) Concurse. Was von Erbschafften zu sagen?

§. 3.

§. 3.

In beeden Fällen hat, wann doch etwas zum Nachtheil der Fremden geschiehet, und die Vorstellungen nichts helffen, die Retorsion statt.

*

Justizpflege.

§. 4.

Wann ein Souverain, oder dessen Unterthanen, gegen einen anderen Souverainen, oder dessen Unterthanen, in privat-Justizsachen zu klagen haben, müssen sie an denen darzu geordneten Landesgerichten Recht nehmen und geben; ohne daß sich ihr Herr darein zu mengen hätte; als etwa durch Intercesionen.

*) Mein T. Ausw. Staatsr. S. 325.

§. 5.

In gewissen Fällen aber können doch auch Unterthanen ihre Beschwerden über einen dritten Staat, oder dessen Unterthanen, bey ihrem eigenen Landesherrn anbringen, und demselben überlassen, wie er thunlich oder räthlich finde, ihnen zu ihrem Recht zu verhelffen.

*) Mein Auswärt. T. Staatsr. S. 335.

§. 6.

Man muß Fremden eben so schleunige und unpartheyische Justiz widerfahren lassen, als denen Eingesessenen.

§. 7.

Ausserordentliche Gastgerichte ihretwegen zu halten, ist wenigstens keine Schuldigkeit.

§. 8.

Wohl aber thut man etwa, aus Staatsursachen, zuweilen sonst etwas übriges.

*) Mein T. Auswärt. Staatsr. S. 325.

§. 9.

Fremde Unterthanen, und deren Souverain, müssen sich bey denen an den Landesgerichten gefällten Urtheilen und denen den Innländern dagegen zustehenden Rechtsmitteln begnügen, und können nichts besonderes verlangen.

*) VATTEL 2, 101.

§. 10.

Nur, wann erweislich ist, daß selbst gegen die eigene Landesgeseze zum Nachtheil eines Auswärtigen gehandelt oder gesprochen worden ist, kan man dessen Abänderung verlangen und betreiben.

*

Justizverweigerung.

§. 11.

Angebliche Justizverweigerungen in kleinen privat-Justizsachen seynd noch keine rechtmäßige Ursach zu einem Krieg.

*) Rußland und Schweden.

§. 12.

Eher aber zu gelinderen gewaltsamen Mitteln.

§. 13.

§. 13.

Wann auch eines Souverains Unterthanen an eines andern Staats Unterthanen liquide Forderungen haben, und nicht darzu gelangen können, jener Herr kan ihnen aber in seinen eigenen Landen darzu behůlfflich seyn, ist es nicht unrecht gehandelt.

*

Gerichtsstand der Fremden.

§. 14.

Fremde Unterthanen, die keine ỏffentliche Personen seynd, stehen unter der Gerichtbarkeit des Souverains, in dessen Gebiet sie sich aufhalten.

§. 15.

Doch, nach strengen Rechten, auch nicht långer, als sie sich darinn befinden.

§. 16.

So lang also eines Souverains Unterthan sich in fremden Landen befindet, ist seines vorigen Souverains Gerichtbarkeit ůber ihne gewisser massen suspendirt.

§. 17.

In denen so genannten actibus voluntariæ Jurisdictionis, oder Justizsachen, darinn ordentlicher Weise kein Gegentheil vorhanden ist, muß ein fremder Unterthan sich denen Gesezen des Staats, darinn er lebt, gemåß bezeugen.

§. 18.

Kein Unterthan kan aber eines fremden Souverains

verains Gerichtbarkeit zum Nachtheil seines eigenen Souverains, ausdrücklich oder stillschweigend, erstrecken.

*

Würckung fremder rechtlicher Erkenntnisse.

§. 19.

Die Würckung rechtlicher Erkenntnisse erstrecket sich nicht weiter, als das Gebiet und die Gerichtbarkeit des Souverains gehen, in dessen Namen sie ergangen seynd.

§. 20.

Indessen lässet man selbige dennoch in civil-Sachen auch in anderen Staaten meistens in ihrem Werth.

§. 21.

Wann aber ein Reichs- oder Landstand rc. in zweyer Souverainen Landen Güter besizet, und beeder Staaten Geseze oder andere Verfassung collidiren in einigem mit einander, wird in jedem Land nach dessen Gesezen gesprochen.

*) W. Mömpelgart.

§. 22.

In criminal-Sachen kommt es auf des Landesherrns Belieben an, ob und wie ferne er die darinn anderwärts ergangene Erkenntnisse gelten lassen will, oder nicht; Mancher paßieret dahero in einem Staat als ehrlich, der in einem andern als infam erkläret worden ist.

Frem-

*

Fremder Unterthanen Stell- Bestraf- Verfolg- Durchführ- und Ausliferung.

§. 23.

Die Stellung fremder Unterthanen, um sie als Zeugen abzuhören, oder, wegen begangener Civil-Verbrechen, zu bestrafen, ist (wo man sich keines anderen verglichen hat,) keine Schuldigkeit.

§. 24.

Ein Souverain kan, wann er will, die in einem anderen Staat begangene Verbrechen bestrafen: Aber er muß es nicht.

*) Duelle; Mord; falsche Münzen, 2c.

§. 25.

Man darff einen Verbrecher, auf frischer That, in eines anderen Souverainen Gebiet verfolgen; muß ihn aber so dann dem Lezteren auslifern.

§. 26.

Vil weniger darff man einen Verbrecher aus einem fremden Gebiet wegnehmen.

*) Mein Auswärt. T. Staatsr. S. 328.

§. 27.

Einen sonst in einem dritten Land sich enthaltenden Uebelthäter seinem vorigen Souverain auszulifern, kan als eine Freundschafft, nicht aber als eine Schuldigkeit, verlangt werden.

§. 28.

So auch die blosse Durchführung eines Delinquentens; zumalen mit gewaffneter Hand.

*

Ueberhaupt.

§. 29.

Ueberhaupt muß ein Souverain die Grundsäze, nach welchen er in dergleichen Fällen handelt, auch gegen sich gelten lassen; welches aber nicht allemal geschiehet.

*) Mein Auswärt. T. Staatsr. S. 327.

Eilfftes Capitel.

Von Militar-Sachen.

*

Land- und See-Etat.

§. 1.

Jeder Souverain richtet in Fridens-Zeiten seinen ordentlichen Kriegs-Etat zu Land und zu Wasser so ein, wie es ihme gefällig ist; ohne daß ein anderer Staat etwas dagegen zu sagen hätte.

*) Ausnahm; s. Mein T. Auswärt. St. Recht, S. 304.

§. 2.

Es treiben es auch würcklich die allermeiste so

so hoch, als nur möglich ist, daß die Kräffte ihrer Lande es ertragen können.

§. 3.

Wann aber ein Herr über dises in Fridenszeiten sich zu Wasser oder Land ausserordentlich rüstet, und solche Anstalten machet, welche nur vor einem nahen Krieg vorgekehret zu werden pflegen, und eine dritte Macht wird dadurch in Sorge gesezt, hält man es beederseits, wie bereits Cap. 9. gemeldet worden ist.

*

Campements, 2c.

§. 4.

Alles bißhero gesagte gilt auch von Campements, bedencklichen Marschen, starcker Zusammenziehung der Völcker in eine gewisse Gegend, u. s. w.

*

Vestungsbau.

§. 5.

Ein Souverain, dem nicht durch Tractaten die Hände gebunden seynd, darff auf seinem eigenen Grund und Boden Vestungen an den Gränzen der Nachbarn anlegen, so nahe er kan und will.

*) Hünningen; Straßburg.

§. 6.

Aber nicht auf fremden Gebiet.

*) Mein T. Auswärt. Staatsr. S. 131.

*

Quartiere, Besazungen, Durchzüge, Einlauffen der Schiffe. 2c.

§. 7.

In Fridenszeiten darff kein Souverain eines Anderen Land mit viler oder weniger Mannschafft, wider desselben Willen, mit Quartieren belegen.

*) K. Wahlcap. Art. 4. §. 18.

§. 8.

Eben so wenig darff er, (ausser dem Fall eines Vertrags,) einen oder anderen Plaz darinn besezen.

*) cit. Staatsr. S. 131. 132. 309.

§. 9.

Oder auch nur den Durchmarsch ganzer Corps 2c. aus Schuldigkeit verlangen.

*) s. mein T. Auswärt. Staatsr. S. 131. 134.

§. 10.

Wohl aber pfleget, auf eine allgemeine oder besondere Ansuchung, aus Freundschafft, weniger Mannschafft oder Recrouten, ein unschädlicher Durchmarsch nicht verweigert zu werden.

§. 11.

Man kan sich dabey, gegen alle besorgende oder verübende Excesse, zuvor hinlängliche Sicherheit verschaffen, oder auch hernach selbsten Genugthuung deßwegen nehmen.

§. 12.

§. 12.

Einige Staaten schliessen formliche Tractaten deßwegen.

*) Mein Ausw. T. Staatsr. S. 306.

§. 13.

Eben so verhält es sich auch mit der gestattend- oder nicht gestattenden Einlauffung ganzer Flotten, oder mehrerer oder einzelner Kriegsschiffe, in Fridenszeiten in die Häfen solcher Machten, die im Friden leben.

§. 14.

Meerengen aber zu sperren, und denen Kriegsschiffen die Durchpaßierung derselben zu verweigern, will schon mehr besagen.

§. 15.

So gehet man auch bey schweren Stürmen, oder andern Nothfällen, mehrmalen von der sonst gewohnlichen Regel ab.

§. 16.

Doch muß dergleichen auch nicht zum Schleichhandel oder spioniren mißbraucht werden.

*

Fremde Werbungen und Kriegsdienste.

§. 17.

Kein Staat ist schuldig, einem anderen Werbungen in seinem Lande zu gestatten:

*) Mein cit. Staatsr. S. 304.

§. 18.

Wohl aber kan er es aus Freundschafft erlauben, wann, wie, und auf wie lang, es ihme beliebt.

§. 19.

Es werden auch wohl eigene Tractaten deßwegen geschlossen, und etwa von Zeit zu Zeit erneuert und erstreckt.

*) Franckreich; Schweiz.

§. 20.

Oder es wird in eines Reiches Grundgesezen dißfalls das nöthige versehen.

*) s. mein Auswärt. Staatsr. S. 127. 305.

§. 21.

In Kriegszeiten aber sehen wenigstens die Staaten, so mit dem werbenden Souverain im Krieg verfangen seynd, die Gestattung der Werbungen nicht gerne, und suchen es, so vil möglich, zu verhindern.

*) Teutschland; Schweiz.

§. 22.

Eines fremden Souverains Unterthanen, so sich in einem dritten Staat eine Zeitlang aufhalten, zu Kriegsdiensten wegzunehmen, oder auch nur (gegen die Verfassung ihres Vaterlandes,) zu verleiten, hält man in thesi nicht für erlaubt.

§. 23.

Und eben so wenig, daß fremde auf denen Grän=

zen sich befindende Werber die Unterthanen eines Staats aus demselben mit List locken, und alsdann, mit oder wider ihren Willen, zu Soldaten machen.

§. 24.

Wann es aber doch geschiehet, werden entweder die Werber, wann man deren habhafft werden kan, (auch wohl am Leben,) gestraft, oder sonst Repressalien gebraucht; woraus so dann leicht Weitläufftigkeiten entstehen können.

§. 25.

Ob? wann? und wie ferne? Unterthanen sich in Kriegsdienste auswärtiger Herrn begeben dörffen oder nicht? kommt auf die selbstbeliebige Verfassung eines jeden Staats an.

de Bochat (Louis) Dissertation, concernant les Engagemens des Soldats, qui s'enrollent au service des Souverains étrangers; im *Jourr. litter. Tom. 12. Part. 1. Art. 12.* und der *Biblioth. Germaniq. Tom. 11. Art. 1. p. 1.* und *Tom. 12. Art. 10. p. 142.*

§. 26.

Wenigstens kan der angebohrene Landesherr selbige, bey einem besorgend- oder würcklich ausgebrochenen Krieg, nach Haus beruffen:

§. 27.

Wiewohl auch alsdann der Dienstherr sich nicht allemal für verbunden halten will, zu erlauben, daß die in seinen Militar-Diensten stehende Personen dem Befehl gehorchen.

*

Deserteurs.

§. 28.

Die Souverains halten sich nicht für schuldig, eines anderen Souverains desertirende Soldaten anzuhalten, vil weniger auszulifern.

§. 29.

Wohl aber schliessen sie mehrmalen mit ein- oder anderem Staat, in Fridens- oder Kriegs-Zeiten, auf eine unbestimmte Zeit, oder auf gewisse Jahre, Cartels oder Vergleiche deßwegen, auf selbstgefällige Bedingungen.

*) Mein Ausw. Staatsr. S. 306.

§. 30.

Es werden aber auch dise nicht allemal heilig gehalten, und deßwegen zuweilen widerruffen, oder stillschweigend aufgehoben.

*

Noch einiges.

§. 31.

Durch Tractaten kan in vilen in disem Capitel enthaltenen Materien manches dritten Auswärtigen nachgegeben werden, ohne daß es der Souverainete des Landesherren einen Abbruch thäte.

*) Barriere-Tractat zwischen Oesterreich und den vereinigten Niderlanden. add. mein cit. Staatsr. S. 312.

§. 32.

§. 32.

Von Ueberlassung einiger Völcker in fremden Sold und Kriegsdienste werde ich Cap. 20. reden.

Zwölftes Capitel.

Von Cameral-Sachen.

*

Tribute.

§. 1.

Dermalen haben wir in Europa keine unabhängige Nationen mehr, welche einer andern formliche Tribute gäben.

§. 2.

Wohl aber hat man ein Beyspil, daß ein Souverain seinem Lehenherrn jährlich eine gewisse bestimmte Summ Geldes bezahlen lässet.

*) Sicilien.

*

Landesschulden.

§. 3.

Wann ein Souverain ein Land durch Krieg erobert, wird für billig gehalten, daß er die auf demselbigen hafftende Schulden bezahle.

*) Vattel 2, 249. Liefland; Schlesien.

*

Zölle, u. d.

§. 4.

§. 4.

Für die Durchlassung der Schiffe durch eine Meerenge, deren Oberherrschafft man zu behaupten im Stande ist, einen Zoll zu fordern, wird meist nicht für unrecht gehalten.

*) Sund. s. VATTEL 1, 403.

(H. von STECK) von dem Sundzoll; in den Versuch. über einig. erhebl. Gegenst.

§. 5.

So auch eine Abgabe für die Erhaltung gewisser Wachtfeuer, Tonnen an gefährlichen Orten, u. d.

§. 6.

Zu Behuf eines Zolles müssen sich die Schiffe odentlicher Weise einiger Visitirung ihrer Ladung unterwerffen.

§. 7.

Es gehet auch wohl an, in Ansehung solcher Zölle einer Nation mehr Vortheile angedeyhen zu lassen, als denen übrigen.

§. 8.

In anderen Zollsachen ereignen sich vilfältig zwischen benachbarten Staaten Streitigkeiten und Beschwerden über Neuerungen, 2c. welche so dann von dem anderen Theil entweder als gegrüudet erkannt und abgestellt, oder, als ungegründet, widersprochen werden.

*) s. Mein T. Ausw. Staatsr. S. 313. u. f.

§. 9.

§. 9.

Ein Souverain, der einen Seezoll 2c. ziehet, ist dagegen auch schuldig, an gefährlichen nicht allzuweit davon entlegenen Orten, die nöthige Warnungszeichen anzustellen und zu unterhalten.

*) Holland und Dänemarck.

*

Höhere Abgaben der Fremden.

§. 10.

Daß es nicht unrecht seye, daß Fremde, in gewisser Maaße, mit allerley Arten von Abgaben höher beleget werden, als die Einheimische, ist schon oben Cap. 7. erinneret worden.

*

Erbschafften.

§. 11.

In gewissen Landen fället aller darinn versterbenden Fremden Mobiliarverlassenschafft dem Landesherrn heim.

*) Droit d'Aubaine. s. cit. Staatsr. S. 331.

§. 12.

In anderen Landen hingegen masset sich der Landesherr nichts dergleichen an; ausser es geschehe, um Retorsion zu gebrauchen.

§. 13.

Disem lezteren abzuhelffen, seynd seit kurzem vile Verträge geschlossen, und dadurch das

zum

zum Nachtheil der Fremden gereichende bißherige Betragen aufgehoben worden.

§. 14.

Eben dise Bewandtniß hat es auch mit Verabfolgung der Erbschafft eines angesessenen Unterthanens an Auswärtige, Krafft Testamentes, oder ab intestato.

Dreyzehendes Capitel.

Von Gnaden-Sachen.

*

Gnaden gegen eigene Unterthanen.

§. 1.

Gnadenbezeugungen eines Souverains gegen seine eigene Unterthanen werden von andern Souverainen und denen ihrigen erkannt, so weit es unter freyen Staaten üblich ist, z. E. Standeserhöhungen, Ritterorden, 2c.

*) Abfälle, wo gewisse Sachen streitig seynd.

§. 2.

Anderen Gattungen aber wird keine Würckung ausser des Herrns, so sie gibet, Staaten eingestanden, z. E. Druckfreyheiten, Privilegien auf Monopolien, 2c.

*

Persönliche Gnaden gegen andern Unterthanen.

§. 3.

Unter denen Gnadenbezeugungen, welche ein Souverain des Andern Unterthanen erzeiget, ist ein mercklicher Unterschid unter denen, welche ihre Würckungen auch ausser denen Staaten des Herrn, der die Begnadigungen ertheilet, äusseren sollen, und unter denen, die sich eigentlich bloß auf das Gebiet des begnadigenden Herrns erstrecken.

§. 4.

Bey denen von der ersten Claß wird erfordert, daß sie 1. entweder auf selbsteigenes Verlangen oder doch Veranlassen, oder 2. doch mit vorhergehendem Wissen und Willen, oder 3. wenigstens mit nachfolgender Genehmigung, des Landesherrns, unter dem der Begnadigte stehet, ertheilet werden: Welches leztere doch auch auf eine stillschweigende Weise geschehen kan.

§. 5.

Dahin gehöret, wann ein Souverain eines anderen Souverains Unterthanen in einen höheren Stand erhebt.

*) s. M. T. Auswärt. Staatsr. S. 321.

§. 6.

Ferner die Ertheilung Wappenbrieffe, allerley Würden, u. s. w.

§. 7.

Desgleichen die Beehrung mit einem Ritterorden.

§. 8.

So auch die Beschenckungen, so ins grosse gehen, und aus Ursachen geschehen, die in wichtige Staatsgeschäffte einschlagen.

§. 9.

Es ist ferner nichts gar seltenes, daß eines Souverains Staatsbediente von einem andern Souverain mit Vorwissen ihres Herrns Gnadengelder ziehen:

Und noch öffter geschiehet es unter der Hand.

*

Reele Gnaden gegen fremde Unterthanen.

§. 10.

Wann aber ein Souverain in seinen eigenen Landen eines anderen Staats Unterthanen Gnadenbezeugungen in Ansehung der Handlung, der Zölle, und anderer Abgaben, u. s. w. angedeyhen lassen will; wird der fremden Unterthanen Souverain niemalen etwas dagegen einzuwenden haben; wann seine Unterthanen sich nicht hinwiederum zu etwas verpflichten müssen, worzu seine Einwilligung mit erfordert wird.

*

Noch einiges.

§. 11.

Wann auch des Unterthanens Herr in die Annehmung einer Gnade von einem fremden Souverain bewilliget, hat es doch keinen Einfluß

fluß auf Sachen, so in die innere Verfassung des Staats einschlagen, darinn sich der Begnadigte aufhält.

§. 12.

Endlich muß ein Souverain in Ansehung derer Auswärtigen ertheilenden Gnaden sich nach denen Grundgesezen seines Reiches achten.

*) K. Wahlcap.

Vierzehendes Capitel.

Von Handlungs- und Münz-Sachen.

*

Wichtigkeit diser Materie.

§. 1.

Die Handlungssachen gehören zu denenjenigen Materien, welche jezo unter denen souverainen Staaten in Kriegs- und Fridens-Zeiten am häuffigsten vorkommen, und welche von ihnen mit gröster Sorgfalt behandelt werden.

*

Eintheilung derselben.

§. 2.

Die Handlungssachen theilen sich 1. in die innländische Handlung jeden Staats, 2. in die übrige Europäische Handlung, so dann 3. in die Handlung ausser Europa.

*

Innerliche Handlung eines Staats.

§. 3.

Vormals hatte man den Hauptgrundsaz: Die Handlung müsse frey seyn, und solche Freyheit auf alle Weise begünstiget und befördert werden.

§. 4.

Nach und nach aber haben alle Staaten gerade das Gegentheil zu behaupten angefangen, und suchen forderist den aus der Handlung entspringenden mannigfaltigen und grossen Nuzen in ihren eigenen Landen, so vil möglich, ihren eigenen Unterthanen zuzuwenden, Fremde hingegen davon auszuschliessen

§. 5.

Verschidene Reiche haben eigene Grundgeseze in Handlungssachen.

*) s. Mein T. Auswärt. Staatsr. S. 140. u. f. add. S. 317. add. Großbritannien.

§. 6.

Es kan auch ordentlicher Weise ein Souverain dem andern hierinn nichts vorschreiben; sondern es bleibt ihme allenfalls nur übrig, daß er sich in seinen Staaten der Retorsion bedient.

§. 7.

Wann besonders ein Souverain solche Waaren, die bloß zum Pracht, Ueppigkeit, oder sonst, das baare Geld aus dem Lande zu führen,

ren, gereichen, in seine Staaten einzuführen verbietet, können Andere sich nicht darüber beschweren.

§. 8.

Oeffters machen einige Staaten, sonderlich bey Gelegenheit derer zwischen ihnen errichtenden Fridensschlüsse, wegen der recipoquen Handlung ihrer Unterthanen und deren Bedingnisse ausführliche Handlungstractaten mit einander.

*) s. Schmauß, du Mont, Mably.

(H. von STECK) von den Handlungs-Tractaten der Osmannischen Pforte; in den Versuch. über einig. erhebl. Gegenst.

§. 9.

Nach Beschaffenheit der Umstände und der Uebermacht des einen Theils zur Zeit des Schlusses fallen so dann selbige bald mehr, bald weniger, zum Vortheil oder Nachtheil der einen oder anderen compaciscirenden Nation aus.

§. 10.

Jeder Souverain ist befugt, in seinen Staaten Gesellschafften zu Betreibung gewisser auswärtiger Handlungsarten zu errichten; es seye dann, daß ihme die Hände durch Tractaten gebunden seyen.

*) Ostendische Compagnie.

§. 11.

Wann aber auch Fremden gestattet wird, Theil daran zu nehmen, und ein dritter Souverain siehet solche Gesellschafft nicht gern, kan

er seinen Unterthanen verbieten, sich darein zu begeben.

*) Altona.

§. 12.

Wann ein Souverain einen seiner Häven zu einem Freyhaven erklären will, worinn alle Nationen ohne Unterschid en gros Handlung treiben dörffen, müssen andere Souverainen es sich ordentlicher Weise gefallen lassen.

§. 13.

Ueberhaupt aber stehet jedem Souverain frey, einer oder mehreren anderen Nationen mehrere Vortheile in Handlungssachen zuzugestehen, als denen übrigen; ohne daß dise deßwegen ein gleiches verlangen könnten.

§. 14.

Wann und in so ferne ein Souverain auch eine Handlung in seine Staaten gestattet, ist ihme dennoch erlaubt, die Handlung der Fremden mit Abgaben nach seiner eigenen Willkühr zu belegen.

§. 15.

Und so auch, nach seinem Gefallen, Confiscations- und andere Strafen darauf zu sezen, wann seinen Verordnungen in Handlungssachen zuwider gelebet wird.

§. 16.

Wann aber fremde Unterthanen in Handlungssachen ungebührlicher Weise bedrücket werden, kan ihr Souverain sich derselben auf gütliche und ernstliche Weise annehmen.

§. 17.

§. 17.

Die Sperrung und Verbot des Handels mit einem anderen Staat wird als eine grosse Beleidigung angesehen, und gemeiniglich Repressalien dagegen gebraucht.

*) s. mein cit. Staatsr. S. 317. 319.

*

Handlung unter denen Europäischen Staaten.

§. 18.

Die Handlung zwischen denen Europäischen Nationen unter sich ist übrigens in so fern frey, daß keiner Nation überhaupt verboten ist, dahin zu handlen.

§. 19.

Nur Dänemarck will nicht leiden, daß andere Nationen mit Island, Grönland, rc. Handlung treiben.

§. 20.

Auch ist, schon berührter massen, die Handlung an vilen Orten eingeschränckt, in Ansehung 1. gewisser a) ein- oder b) auszuführender Sachen, 2. der Art und Weise, wie die erlaubte Handlung getriben werden darff.

*

Handlung ausser Europa.

§. 21.

Die ausser-Europäische Handlung kommt auf gar verschidene Weise in Betracht.

§. 22.

1. In Ansehung derer Colonien und eigenthumlichen Lande, welche eine Nation in anderen Welttheilen besizet:

Dißfalls hält es jeder Staat, wie er es gut befindet, und lässet solchem nach Fremde zu, oder schliesset sie aus, nachdeme es ihme gefällt.

§. 23.

2. Wo Europäische Nationen in anderer Asiatisch- oder Africanischer Regenten Staaten nur Niderlagen, Comtoirs, u. d. haben, können sie andere Nationen von dem Handel dahin nicht ausschliessen; es geschehe dann Krafft Verträge zwischen a) einigen Europräischen Nationen unter sich, b) oder mit solchen Asiatisch- oder Africanischen Staaten.

*) Spanien und Oe. Niderlande.

§. 24.

3. Insuln, oder vestes Land, welche noch von keiner anderen Europäischen Nation beherrschet werden, einzunehmen, und eine Handlung allda anzulegen, wird ordentlicher Weise für erlaubt gehalten.

§. 25.

Ein Staat kan sich des Rechts, nach gewissen Orten zu handlen, wohl durch Verträge begeben.

*) Beyspile von Spanien und Oesterreich.

*

Consuls.

§. 26.

§. 26.

Von denen verschidenen Arten der Consuln, welche die handlende Staaten in anderer Souverainen Landen zu halten pflegen, ist zum Theil schon Cap. 5. geredet worden.

(Misler) Ebauche d'un Discours sur les Consuls. Hamburg, 1751. 4.

(H. von Steck) von den Consuln handlender Nationen; in den Versuch. über einig. erhebl. Gegenst.

§. 27.

Sie besorgen 1. das Handlungsinteresse ihrer Nation überhaupt, 2. gehen denen Schiffen ihrer Nation in ihren Angelegenheiten an die Hand, und 3. schlichten die Streitigkeiten, welche unter Leuten von ihrer Nation entstehen: Wogegen sie von allen Schiffen ihrer Nation ein gewisses an Geld beziehen.

§. 28.

Allen Souverainen pfleget gestattet zu werden, dergleichen Consuls in allen wichtigen Handelsstätten zu haben.

§. 29.

Wo würcklich dergleichen vorhanden seyen? kan man jährlich im Druck lesen.

*) In des Franckfurtischen jährlichen Genealogischen Handbuchs 2tem Theil.

*

Andere Handlungsfreyheiten.

§. 30.

Daß allen zur Handlung gehörigen Personen von allen Religionen aller Orten in Europa die Hausandacht, an manchen auch die privat-Religions-Uebung, gestattet werde, ist schon oben Cap. 8. gemeldet worden.

§. 31.

Auch ertheilet man öffters fremden Handelsleuten in Ansehung derer in Handlungssachen entstehenden Streitigkeiten besondere Freyheiten. *) s. Mein T. Auswärt. Staatsr. S. 319.

§. 32.

Mit deme, was in Handlungssachen Völckerrechtens ist, haben auch folgende Umstände einen grossen und wichtigen Zusammenhang.

*

Fischerey.

§. 33.

1. Die Meerfischerey.

Im grossen Weltmeer darff fischen, wer da will.

§. 34.

Der Wallfischfang in Norden ist auch frey.

§. 35.

Die wichtige Heeringsfischerey an denen Küsten verschidener Europäischer Reiche ist, Krafft Herkommens, dermalen auch noch frey.

§. 36.

Der Stockfisch- u. d. Fang auf denen Nord-Ameri-

Americanischen Küsten hingegen ist nun meistens in denen Handen derer Engelländer, zum Theil auch derer Franzosen.

§. 37.

Die Perlen- Corallen- Sardellen- u. d. Fischereyen seynd nicht frey, sondern müssen sich nach denen Landesgesezen richten.

*

Sclavenhandel.

§. 38.

2. Der Sclavenhandel ist bißweilen frey, bißweilen nicht, oder doch nicht überall.

§. 39.

Ersteren Falles dörffen alle Nationen ihre an denen Africanischen Küsten, oder sonst, erhandelte Negers, oder andere Sclaven, nach America und Westindien bringen, und allda wieder verhandeln:

§. 40.

Lezteren Falles hingegen wird es nur derjenigen Nation gestattet, mit welcher ein Vertrag deßwegen geschlossen worden ist.

*) Großbritannien und Spanien.

(H. von Steck) vom Aßiento-Vertrag; in seinen Versuch. über einig. erhebl. Gegenst. (1772.)

*

Schleichhandel.

§. 41.

3. Der Schleichhandel ist, welcher von eines Staats Unterthanen, gegen des Souverains Verbott, mit anderer Souverainen Unterthanen getriben wird.

*) Engelland; Westindische ꝛc. Colonien.

§. 42.

Offentlich wird er mißbilliget; unter der Hand aber geduldet, oder auch, so vil möglich, begünstiget.

§. 43.

Selbigem vorzubiegen, pflegt man: 1. zu bestimmen, wie weit andere Nationen sich denen Küsten nicht nahen sollen, 2. Küstenverwahrer zu bestellen, welche die dagegen handlende Schiffe wegnehmen und confisciren.

§. 44.

Es können aber daraus gar leicht auf beeden Seiten Mißbräuche entstehen, welche Anfangs Klagen, hernach Repressalien, und endlich würckliche Kriege, verursachen.

*) Beyspiele von Groß-Britannien und Spanien.

s. Nachricht von denen Handlungs-Differentien, welche den jezigen Krieg (1743.) zwischen Großbritannien und Spanien veranlaßt haben; in meiner Nachles. von Staatsbedenck. 1. Theil, S. 66.

*

Corsaren.

§. 45.

4. Das Betragen gegen die Africanische Seeräuber.

Die an der Mittelländischen See gelegene Africanische Staaten nehmen alle christliche Schiffe, so sie überwältigen können, mit Mannschafft und Gut, hinweg.

§. 46.

Nur zuweilen schliessen sie mit ein- oder anderem christlichen Staat, auf eine gewisse Zeit, Fride, dessen Bedingungen öffters darinn zu bestehen pflegen, daß ihnen jährlich eine gewisse Anzahl zum Kriege dienlicher Sachen zum Geschencke gelifert werden muß.

§. 47.

Dises aber sehen so dann die mit ihnen in Krieg verfangene Mächten als etwas ihnen nachtheiliges an, und wollen dergleichen Geschencke ebenfalls confisciren.

*

§. 48.

Von ausserordentlichen Fällen, darinn die zur Handlung bestimmte Schiffe von dem Landes-Souverain an dem ein- oder auslauffen verhindert, oder zu seinem Dienst in Beschlag genommen werden können, wie auch, was in Kriegszeiten in Ansehung der Handlung Rechtens seye? wird in andern Capiteln geredet.

*

Münzwesen.

§. 49.

Mit seinem eigenen Münzwesen hält es jeder Souverain in seinen Staaten in Ansehung des Münzfusses, oder der Proportion zwischen Gold und Silber, ferner der Sorten, des Schrots und Korns, und der Abänderung des Münzfusses, wie er selber will.

§. 50.

Er kan auch die Ausfuhr seiner Landesmünzsorten verbieten.

§. 51.

Ob es gleich Staaten gibt, die, (wenigstens gewisse Sorten,) ausdrücklich nach eines benachbarten Staats Münzfuß schlagen; so geschiehet es doch lediglich aus freyem Belieben.

*) Holland.

§. 52.

Wann auch gleich benachbarte Potenzien einen Antrag darauf machen, ihren Münzfuß anzunehmen, oder sich sonsten mit ihnen eines Münzregulativs zu vergleichen; so kommt es doch allemal lediglich darauf an, ob und wie fern der Dritte dem Gesuch statt geben will, oder nicht?

*) Teutschland.

§. 53.

Weiter stehet jedem unabhängigen Staat frey, zu verordnen: Ob auch ausländische Mün-

Münzen darinn coursiren sollen oder dörffen, oder nicht?

*) Franckreich.

§. 54.

Wann er ihnen auch den Cours in seinen Staaten gestatten will, kommt es doch schlechterdings auf ihn an, wie hoch oder nidrig er sie gegen den seinigen gelten lassen, auch was er sonst für Bedingungen hinzufügen will.

§. 55.

Zwar kan ein dritter Souverain, dessen Münzen nach ihrem inneren Gehalt zu weit herabgesezt werden, Vorstellungen deßwegen thun: Wann aber selbige nichts verfangen; bleibt ihme nichts anderes übrig, als allenfalls Repressalien zu gebrauchen.

*) Kayserl. Wahlcap.

§. 55.

Münzen unter eines anderen Herrn Stempel zu schlagen, ist, wenigstens ordentlicher Weise, nicht erlanbt; noch weniger schlechte: Ob man gleich Beyspile von beydem hat.

Fünfzehendes Capitel.
Von Policey-Sachen.

*

Policey überhaupt.

§. 1.

Unter dem (in vilfachem Sinn genommenen) Wort: Policey verstehe ich hier Landesherrliche Anstalten, welche zur allgemeinen Sicherheit, Bequemlichkeit, Wohlstand, auch sonstiger guter äusserlicher Ordnung, nicht weniger zum Vergnügen, Reinlichkeit und Zierlichkeit, gereichen.

§. 2.

In allen solchen Sachen hält es jeder unabhängiger Staat in seinem Gebiet, wie er will, und macht darinn Abänderungen, wann und wie er will, ohne daß andere Souverainen darinn ordentlicher Weise etwas dagegen zu sagen hätten.

Ins besondere aber will ich von folgenden Stücken etwas weniges ins besondere anmercken.

*

Sicherheits-Anstalten.

§. 3.

Auch in Fridenszeiten alle nöthige Vorkehrungen, zumalen an denen Gränzen, zu machen, daß man vor allen Ueberfällen derer Benach-

nachbarten gesichert seye, kan man keinem Staat verdencken.

§. 4.

Jedem Staat stehet weiter frey, zu Abwendung der Pest, und anderer ansteckenden Kranckheiten und Seuchen, zu Wasser und zu Land, Anstalten zu machen, wie es ihme beliebt; wann solche gleich übertriben und gegen andere Staaten zu streng scheinen.

§. 5.

Es wird auch der Menschlichkeit und dem Völckerrecht nicht zuwider gehalten, würcklich oder besorglich inficirten Schiffen das anländen oder einlauffen in die Häven (auch mit äusserster Gewalt,) zu verwehren; wann gleich das Schiffsvolck darüber zu Grund gienge.

§. 6.

Mit Abhaltung von den Gränzen eines Staats liederlicher oder doch verdächtiger Leute, der Bettler, u. s. w. kommt es gleichfalls schlechterdings auf jeden Souverains selbst-beliebige Verordnungen an.

*

Posten und Pacquetbote.

§. 7.

Wegen derer an denen Gränzen zusammenstossenden reutenden und fahrenden Posten nehmen die dabey intereßirte Staaten Abreden mit einander, wie es dißfalls solle gehalten werden.

§. 8.

Einem anderen Souverainen Poststationen in seinen Landen zu gestatten, ist etwas seltenes.

§. 9.

Eher geschiehet es, daß man Benachbarten erlaubt, Postcommissarien an denen disseitigen Gränzen zu halten.

§. 10.

Ob und wie ferne ein Souverain, der einem anderen Hülffsvölcker zuschickt, zu Behuf derselbigen, in einem dritten neutralen Land Feldposten anlegen könne? wurde zu unserer Zeit gestritten.

*) Franckreich und Teutschland.

§. 11.

Kein Souverain ist schuldig, auf seinen Posten anderen Souverainen, oder deren Gesandten, die Freyheit von dem Porto in Ansehung ihrer Brieffe und Pacqueter zu gestatten; es seye dann zwischen ihnen bedungen.

§. 12.

Beschwerden in Postsachen über dritter Souverainen Bediente ꝛc. müssen bey ihrem Herrn angebracht werden.

*) Rußland, Schweden.

§. 13.

Pacquetboote haben zur See eben die Rechte, wie die Posten zu Land.

§. 14.

Es werden auch selbiger wegen mehrmalen Vergleiche geschlossen.

*

Strassen.

§. 15.

Jeder Souverain kan in seinem Gebiet die Land- und Heerstrassen anlegen und abändern, wie er will; wann auch gleich Benachbarten ein Vortheil dadurch entgehet.

*

Geldsachen.

§. 16.

Ein Souverain kan seinen Unterthanen wohl verbieten, auswärtigen Machten oder Unterthanen grosse Summen Geldes zu leyhen.

§. 17.

Ferner kan ein jeder Souverain das kostbare lustreisen in fremde Lande seinen Unterthanen nach Gefallen einschräncken.

§. 18.

Jngleichem kan er verbieten, Geld in auswärtige Lotterien zu sezen, oder in seinen Landen einheimische oder fremde Collecteurs darzu zu bestellen.

*

Profeßions- u. d. Sachen.

§. 19.

In Künstler- Profeßions- Handwercks-

Zunfft- u. d. Sachen hält es abermalen jeder Staat nach seinem Gutbefinden; wornach sich auch die Auswärtige achten müssen, und für ihre Personen und Waaren darnach beurtheilt werden.

*) Z. E. Silberprob; Tücher- u. d. Schau.

§. 20.

Wann ein dritter Souverain, oder dessen Gesandte, verlangen, gewisse in einem anderen Land herauskommende Schrifften zu confisciren, oder die Zeitungsschreiber zu bestrafen, kommt es auf des Landesherrns Ermessens an: Ob und wie ferne darinn zu willfahren seye, oder nicht?

*) s. mein T. Auswärt. Staatsr. S. 321.

Sechzehendes Capitel.

Von Tractaten, besonders Bündnissen, auch Garantien.

*

Tractaten überhaupt.

§. 1.

Das Wort: Tractat schliesset alle Arten von wechselseitigen Abreden und Verbindungen derer Souverainen unter sich ein.

§. 2.

Sonsten kan man sie, nach Willkühr, in aller-

allerley Hauptclassen theilen; als 1. in die zu Fridens- und Kriegs-Zeiten; 2. in Ansehung der Compaciscenten, in Familien- und andere Tractaten; 3. in Ansehung der Sachen selbst, a) in Verträge über vorhin streitig gewesene Dinge, oder andere Vergleiche; b) in Freundschafftstractaten, Bündnisse, Handlungs- und Schifffahrt- Neutralitäts- Fridens- und allerley besondere Tractaten über einzelne Materien, z. E. in Post- Münz- Gränzsachen, u. s. w.

§. 3.

Resp. Sammlungen und Auszüge davon findet man, schon oben berührter massen, sonderlich beym du MONT, ROUSSET, SCHMAUSS und MABLY.

*

Familien-Tractaten.

§. 4.

Familien-Tractaten seynd Vergleiche zwischen verschidenen Souverainen, die von einerley Hause abstammen, zu Beförderung des gemeinsamen Familien-Interesse, und Abwendung des gemeinsamen Familien-Nachtheils.

§. 5.

Man hat dergleichen dermalen, so vil wissend ist, nur in dem Hause Bourbon.

*

Freundschaffts-Tractaten.

§. 6.

Freundschaffts-Tractaten seynd Vergleiche,

wodurch Souverainen einander, für sich und die Ihrige, versprechen, einander nicht nur nicht zu beleidigen, sondern auch im Gegentheil allen guten Willen, so wohl überhaupt, als besonders in denen etwa benahmsten Stücken, zu erzeigen; ohne sich übrigens zu einem reciproquen Beystand gegen Dritte zu verbinden.

§. 7.

Sie werden entweder zugleich nach geschlossenen Friden, oder auch ausser deme, errichtet; und zwar für beständig.

*

Bündnisse. (*)

§. 8.

Ein Bündniß, oder eine Allianz, ist eine besondere Verbindung zwischen zweyen oder mehreren Souverainen in Absicht auf einen gewissen benahmsten Endzweck.

§. 9.

Das Bündnißrecht stehet eigentlich nur denen unabhängigen Staaten zu; bey dessen Ausübung es auf die Grundverfassung derselbigen ankommt.

*) Kayserl. Wahlcap. Mein T. Auswärt. Staatsr. S. 29.

§. 10.

Bey denen Republiquen kommt es ebenfalls auf ihre innere Verfassung an.

*) Eyd-

(*) s. mein T. Auswärt. Staatsr. S. 29. 96. 206. 279. u. f.

*) Eydgenossen; vereinigte Niderlande. s. VATTEL 2, 181.

§. 11.

In Teutschland haben es auch alle Reichsstände, auf eine denen Reichsgesezen gemässe Weise.

*) s. Westph. Frid; Kayserl. Wahlcap.

BRUNNEMANN (Jac.) de Fœderibus Statuum Imperii cum Exteris.

§. 12.

Es wird aber jezuweilen gestritten: Ob ihre Bündnisse der Teutschen Reichsverfassung auch würcklich gemäß seyen, oder nicht?

*) Rheinische und Hanoverische Allianz, 1725.

§. 13.

Ein Defensiv-Bündniß hat die Absicht, einander, oder auch einem Dritten, wider ungerechten Gewalt beyzustehen.

§. 14.

Ein offensiv-Bündniß aber zilet dahin ab, einen dritten Staat gemeinschafftlich anzugreiffen.

§. 15.

Die Bedingungen, auf welche beederley Arten geschlossen zu werden pflegen, seynd willkührlich, und gar sehr verschiden; nachdeme die paciscirende Theile, auch Zeit und Umstände, beschaffen seynd.

§. 16.

Es seynd nicht alle souveraine Staaten zu Bündnissen sonderlich geschickt.

*) Teutschland, Polen, Schweiz.

§. 17.

Oeffters wird Anfangs ein Bündniß nur zwischen etlichen Machten geschlossen: Es accediren aber demselbigen hernach auch noch andere mehrere.

§. 18.

Dabey verstehet sich von selbsten, daß die allerseitige Interessenten in eine solche Acceßion bewilligen müssen.

§. 19.

Hinwiederum aber hat man auch Beyspile, daß Bündnisse mit auf den Namen einer Macht, (von deren man geglaubt, daß sie unfehlbar mit-beytretten würde,) geschlossen worden seynd, die doch hernach keinen Antheil daran hat nehmen wollen.

*) Quadrupel-Allianz 1718.

§. 20.

Bündnisse können wohl den einen Theil zu einem mehreren, und den andern zu einem wenigeren, verbinden.

*) VATTEL 2, 199. 205.

§. 21.

Die Bündnisse seynd entweder auf ewig errichtet, oder auf gewisse Zeiten oder Vorfälle eingeschränckt.

§. 22.

§. 22.

Die neuere Zeiten seynd ungemein reich an Bündnissen; und gemeiniglich veranlasset ein jedes wichtiges Bündniß bald darauf ein Gegen-Bündniß zwischen anderen Souverainen.

§. 23.

Man hat aber mehrere Beyspile, daß ein Bundes-Verwandter von einem getroffenen Bündniß, aus verschidenen Ursachen, wiederum abgetretten ist.

*) Hanoverische Allianz; Oesterreichische Sanctio pragmatica.

*

Verträge.

§. 24.

Verträge über Sachen, welche vorhin streitig waren, bekommen zuweilen ihre eigene Namen von dem Innhalt derselbigen, z. E. Gränzverträge.

*

Andere Vergleiche.

§. 25.

So auch öffters Vergleiche über nicht streitigen, sondern willkührlichen, Sachen, z. E. ein Barriere-Handlungs-Schifffahrts-Tractat, u. s. w.

§. 26.

Von Cartels und Handlungs-Tractaten ꝛc. habe ich schon geredet, und die Subsidien-auch

Neutralitäts-Tractaten, Waffenstillstände und Fridensschlüsse 2c. werden unten vorkommen.

§. 27.

Alle haben das, was allhier von denen Tractaten überhaupt gemeldet wird, mit einander gemein.

*

Der Tractaten Schliessung.

§. 28.

Es gehet nicht an, Tractaten zu machen, welche älteren noch bestehenden zuwider seynd: Geschiehet aber doch.

*) Franckreich, Oesterreich und Bayern.

§. 29.

Meistens lassen alle Souverainen alle Tractaten forderist durch ihre Bevollmächtigte schliessen.

§. 30.

Zu solchem Ende werden Vollmachten erfordert, ausgewechselt und denen Tractaten beygefügt.

§. 31.

Ein unabhängiger Staat, so mit dem andern einen Vertrag schließt, kan alle die Sicherheit verlangen, so nach des lezteren Staats Verfassung gegeben werden kan und darff:

§. 32.

Aber man kan ihn, oder dessen Regenten, zu keinen Bedingungen verbinden, die der Verfassung

fassung des Staats zuwider seynd; es bewilligen dann Alle darein, die ein Recht haben, Ja oder Nein darzu zu sagen.

*) Beyspil von K. Carl V. und K. Franz I. in Franckreich.

§. 33.

Eidliche Verbindungen zu Festhaltung der Tractaten seynd sehr selten mehr üblich; bedeuten auch nichts.

§. 34.

Vile Tractaten haben separat-Articul, welche dem Haupttractat angehänget werden, und mit demselbigen einerley Verbindlichkeit haben.

§. 35.

Manche derselben sollen, (wenigstens biß auf eine gewisse Zeit,) geheim bleiben; manche auch nicht.

§. 36.

Nach Beschaffenheit der Vollmachten wird keine Ratification des Souverains selbsten über einen geschlossenen Tractat erfordert.

§. 37.

Meistens aber wird die Ratification der Principalen vorbehalten, und zu deren Beybring- und Auswechslnng ein gewisser Termin bestimmt.

§. 38.

Erfolget die Ratification nicht, ist das Beschlossene unverbindlich.

§. 39.

Die Ratification muß unbedingt und nicht zweydeutig geschehen.

*) Abfälle.

§. 40.

Die meiste Tractaten werden gleich nach ihrem Schluß bekannt gemacht, auch wohl denen freundschafftlichen Nationen mitgetheilt; wenigstens so vil nicht die geheime Articul betrifft.

*) Ausnahmen.

§. 41.

Aus anderen hingegen wird offt lange Zeit ein grosses Geheimniß gemacht; bis sie etwa zulezt doch auch, entweder dem Publico selbst, oder doch gewissen Höfen, zur Wissenschafft gelangen.

*) Vile Beyspile.

§. 42.

Ordentlicher Weise hat kein Souverain dem andern wegen Schliessung einiger Arten von Tractaten mit dritten Mächten etwas einzureden:

§. 43.

Wann aber ein Tractat einem dritten Souverain un- oder mittelbar zum Nachtheil gereicht, kan er auf ein- oder andere Weise es ahnden, und sich Genugthuung verschaffen.

*) Vattel 3, 135.

§. 44.

Zuweilen protestiret dahero ein dritter Hof gegen

gegen einen unter anderen Souverainen geschlossenen Tractat.

*) Spanischer Partage-Tractat; Sevilischer Tractat.

§. 45.

Die Würckungen und der Erfolg eines solchen Widerspruchs aber seynd gar sehr verschiden: Und da die Interessenten keinen Richter auf Erden haben, behält gemeiniglich der Stärckere Recht, oder man vergleicht sich endlich, so gut man kan.

*

Anderer Einschliessung und Aceßion.

§. 46.

Die blosse Einschliessung anderer Machten in errichtete Tractaten hat nicht vil auf sich.

§. 47.

Oeffters werden aber auch noch andere Souverainen eingeladen, einem Tractat beyzutretten.

§. 48.

Solchen Falles kommt es meistens auf derselben freye Willkühr an: Ob und unter was für Bedingungen sie dem Ansuchen statt geben wollen, oder nicht?

*

Der Tractaten Verbindlichkeit.

§. 49.

Betrug und List machen einen Tractat zwar nich-

nichtig: Aber welcher Souverain will dergleichen auf sich kommen lassen?

*) VATTEL 2, 296.

§. 50.

Wann es hingegen der eine Theil bloß selber an der erforderlichen Klugheit und Vorsicht ermanglen lässet, mag er den Schaden haben!

„Von der geographischen Staatsklugheit bey Schliessung derer Tractaten,„ habe ich meiner vermischt. Abhandl. (1750.) 3tem Theil, S. 264. einen Auffsaz einverleibt.

§. 51.

Genaue Beobachtung derer Tractaten ist die Seele derselbigen.

*) VATTEL 2, 284.

§. 52.

Indessen geschiehet es mehrmalen, daß, wann ein Theil von seinem Bundesgenossen die versprochene Hülffe verlangt, lang und scharff darüber gestritten wird: Ob auch dermalen der Fall vorhanden seye, in welchem man sich zu einer Hülffleistung verbunden habe?

*

Der Tractaten Erklärung, 2c.

§. 53.

Es ist auch dem Völckerrecht zuwider, daß ein compaciscirender Theil einen Tractat zu seinem Vortheil einseitig und eigenmächtig auslege: Und noch mehr, daß er solche Auslegung mit Gewalt durchseze.

§. 54.

§. 54.

Die vor Schliessung eines Tractats gepflogene Handlungen geben offt zu Erläuterung der dunckelen oder zweifelhafft gemachten Stellen ein mehreres Licht.

§. 55.

Manchmalen aber muß sich auch wohl der Schwächere des Stärckeren Auslegung, wider seinen guten Willen, gefallen lassen.

*

Der Tractaten Erstreckung 2c.

§. 56.

Ob? wann? und wie? ewige Bündnisse erneuert, oder zeitliche verlängeret zu werden pflegen? lässet sich keine Regel geben.

§. 57.

Eine Erneuerung oder Verlängerung kan zwar auch stillschweigend geschehen: Es ist aber mißlich.

*

Der Tractaten Verlezung.

§. 58.

Nicht eine jede Verlezung eines Tractats hebt denselbigen ganz auf.

§. 59.

Vil weniger ist eine jede solche Verlezung eine gerechte Ursach zu einem Krieg:

§. 60.

Wohl aber alsdann, wann sie 1. wichtig ist,

ist, 2. glimpflichere Grade gebraucht worden seynd, und 3. selbige nichts geholffen haben.

*

Der Tractaten Abänderung, Aufhebung und Erlöschung.

§. 61.

Vile Tractaten erlöschen von selbsten, mit Ablauff der darinnen bestimmten Zeit, oder Ergebung eines gewissen bestimmten Falles.

§. 62.

Nicht aber allemal durch Veränderung derer Umstände, welche die Schliessung derselbigen veranlasset hatten.

§. 63.

Der Pabst kan einen seiner Religion Zugethanen zwar, in Ansehung des Gewissens, nach den Grundsäzen der catholischen Religion, in gewissen Fällen von einem Tractat lossprechen: Er kan aber die aus dem natürlichen Völckerrecht entspringende Verbindlichkeit nicht aufheben.

*) VATTEL 2, 287.

§. 64.

Eine dringende Noth und grosse Gefahr kan die nicht-Haltung eines Tractats wo nicht rechtfertigen, doch wenigstens entschuldigen.

*) VATTEL 2, 238. 374. 378. 3, 135.

*

Garantien. (1)

§. 65.

(*) s. mein T. Auswärt. Staatsr. S. 31. 98. 291.

§. 65.

Garantie ist ein Verspruch, daß man die Parthien, so einen Tractat geschlossen haben, bey deren Innhalt handhaben wolle.

§. 66.

Das Garantierecht ist eine Folge des Bündnißrechts; und doch will der Röm. Kayser denen Teutschen Reichsständen jenes streitig machen.

§. 67.

Ordentlicher Weise muß der Garant von allen Interessenten ersucht werden, die Garantie zu übernehmen.

§. 68.

Indessen fehlt es doch nicht an Beyspilen, da eine Garantie eigentlich nur auf Veranlassen des einen Theils beliebt worden ist; oder da der Garant sich auch selbst aufgedrungen hat.

§. 69.

Die Fälle, worinn die Garantie geleistet werden solle, und die Art, wie es geschehen solle, pflegen bey Uebernahm der Garantie bestimmet zu werden.

§. 70.

Ordentlicher Weise solle der Garant warten, biß er um Leistung der Garantie ersucht wird: Es geschiehet aber nicht allemal.

§. 71.

Auch solle die Garantie nicht weiter ausgedehnet

dehnet werden, als verglichen worden ist: Aber auch daran kehren sich die Garants nicht ahemal.

§. 72.

Zuweilen helffen am Ende Garantien doch nichts; entweder, weil die Umstånde die Leistung der Garantie nicht thunlich machen:

*) Teutschland und Oesterreichische Sanctio pragmatica.

§. 73.

Oder der Garant sucht sich sonst seiner Schuldigkeit zu entziehen.

*) VATTEL 2, 305.

§. 74.

Vil anderes zur Erlåuterung diser Materie findet man in meiner Abhandlung: „Von der Garantie des Westphålischen Fridens, nach dem Buchstaben und Sinn desselbigen.„ Stuttgart, 1767. 4.

*) s. auch meinen Tr. von Teutschland, S. 447. 455. 462.

§. 75.

Vil mehreres zu dem ganzen Capitel gehöriges endlich, so aber, (wenigstens in neueren Zeiten,) nicht unter denen Europåischen Souverainen würcklich vorgekommen ist, findet sich in allen theoretischen Schrifften von dem Natur- und Vôlckerrecht.

Siben-

Sibenzehendes Capitel.

Von Ansprüchen, Beschwerden, Streitigkeiten und Vermittelungen.

*

Von Ansprüchen.

§. 1.

Schrifft.

SCHWEDERS (Christoph Herm.) Theatrum Prætensionum & Controversiarum illustrium; (teutsch;) vermehrt von Ad. Frid. Glafey. 2. Theile. Leipzig, 1727. fol.

Es enthält vil brauchbares; aber auch vil unzuverläßiges: Und die seithero vorgekommenr vile neue Fälle können nicht darinn seyn.

§. 2.

Ansprüche, oder Prätensionen, seynd Forderungen, die ein Staat an den andern, in Ansehung gewisser Lande oder Gerechtsamen, machet.

§. 3.

Wer in diser Materie gründlich zu Werck gehen will, muß nothwendig die Ansprüche in gewisse Classen theilen.

§. 4.

Die erste mag seyn derer, welche zwar in

älteren Zeiten von denen Souverainen selbst auf die Bahn gebracht und betriben worden, aber hernach auf eine oder die andere Weise beygelegt worden seynd.

§. 5.

Die zweyte Classe können diejenige Ansprüche ausmachen, welche zwar gleichfalls in älteren Zeiten auf die Bahn gebracht worden seynd, aber seit Menschen-gedencken, und noch länger, gänzlich ruhen.

§. 6.

In der dritten Claß erscheinen diejenige alte und neue Ansprüche, welche zu unseren Zeiten betriben worden, aber noch unerörtert seynd.

§. 7.

Endlich seynd in die vierte Classe diejenige Ansprüche zu rechnen, welche nur von denen Gelehrten erdichtet- oder wenigstens bloß in solchen Schrifften, daran die Höfe keinen öffentlichen Antheil genommen haben, aufgestellet worden seynd.

§. 8.

In der Materie von Ansprüchen käme oft viles, oder alles, auf den Punct der Verjährung und deren Würckung unter freyen Völckern an: Aber die Souverainen haben auch darinn keine ferme oder gleichförmige Grundsäze; sondern pflegen in vorkommenden Fällen dasjenige zu behaupten, was dermalen für sie am vortheilhafftesten zu seyn scheinet.

§. 9.

§. 9.

Eigentlich sollten alle solche Ansprüche auf die hernach bey denen Streitigkeiten angezeigte Wege abgethan werden:

§. 10.

Es wird aber zu unserer Zeit mehr als jemalen Mode, daß, wann ein Souverain glaubt, es seye ein bequemer Zeitpunct vorhanden, seine Lande und Macht vergrösseren zu können, unvermuthet solche Ansprüche zum Vorschein kommen, an die Niemand gedacht hätte.

§. 11.

Aber nicht nur dises; sondern, wann der andere Theil selbige nicht so gleich als gültig erkennen will, glaubt man berechtiget zu seyn, seine Ansprüche durch die Gewalt gelten zu machen.

§. 12.

Daraus entstehen so dann entweder Kriege, oder der schwächere Theil muß thun, was der andere will.

*) Beyspile.

*

Von Beschwerden. (1)

§. 13.

Unter Beschwerden verstehe ich hier Klagen eines Souverains über den anderen, daß der Leztere wider ausdrückliche Tractaten, oder doch

 sonsten

(1) s. mein T. Auswärt. Staatsr. S. 34. 133. 147. 335. 338.

sonsten wider Recht und Billigkeit, gehandelt habe.

§. 14.

Dise Beschwerden werden entweder bey dem Theil, über den man sich beschweret, oder an dritten Höfen angebracht, oder bloß dem Publico zur Beurtheilung vorgelegt.

§. 15.

Manchmalen lassen so dann Souverainen sich gefallen, den sich beschwerenden Theil auf eine hinlängliche Art zufriden zu stellen.

§. 16.

Dises kan auch um so leichter geschehen, wann die Beschwerde nicht ursprünglich von dem Hof selber, sondern von Bedienten desselbigen, herrühret.

*) VATTEL 2, 438.

§. 17.

Erfolget aber keine Genugthuung; so gehet es weiter, wie wir gleich jezo hören werden.

*

Von Streitigkeiten.

§. 18.

Unter Streitigkeiten begreiffe ich hier alles das, worüber eine Uneinigkeit zwischen Souverainen entstehen kan.

§. 19.

Die Gelegenheiten darzu seynd unzählig; und bald mehr, bald weniger, zufällig, oder hervorgesucht;

gesucht; bald mehr, bald weniger, wichtig und von Folgen; und bald mehr, bald weniger klar, oder verwickelt.

§. 20.

Von denen besonderen Ansprüchen, Beschwerden und Streitigkeiten zwischen denen einzelnen Souverainen von Europa, welche noch jezo obwalten, allhier zu handlen, leidet der Raum nicht; so angenehm und nüzlich es auch sonst wäre.

Beyspile davon habe ich anderwärts gegeben. Z. E.

s. Kurze und Actenmäßige Nachricht von denen Strittigkeiten zwischen Großbritannien und Spanien wegen Gibraltar; in meiner Nachles. von Staatsbedenck. 1. Theil, S. 23.

§. 21.

Und von denen Streitigkeiten, welche vile Röm. Catholische Staaten mit dem Pabst, als ihrem geistlichen Oberhaupt, haben, will ich, weil selbige nicht hieher einschlagen, nichts gedencken:

Allerley actenmäßige Nachrichten davon finden sich in meiner Nachlese von Staatsbedencken.

§. 22.

Es können auch die Streitigkeiten zwischen einigen Souverainen, Abreden und Vergleiche deßwegen zwischen anderen dritten Staaten veranlassen.

*) s. mein T. Auswärt. Staatsr. S. 338.

§. 23.

Der natürlichen Billigkeit und dem Völckerrecht nach, versucht man darinn forderist die Güte.

§. 24.

Dises nun kan geschehen 1. zwischen denen Interessenten unter sich allein.

§. 25.

Die Art und Weise kan gar mancherley seyn; nemlich a) durch bloß mündliche Unterhandlungen.

§. 26.

b) Durch Schreiben derer Höfe, oder pro- und Gegen-pro memoria &c. ihrer resp. Ministers und Gesandten.

§. 27.

c) Durch münd- und schrifftliche Negotiationen zugleich.

§. 28.

d) Durch eigene Abschickungen an den anderen Hof.

§. 29.

e) Durch förmliche Congresse an einem darzu beliebten Ort.

§. 30.

Wann nicht schlechterdings alles Ceremoniel auf dergleichen Congressen bey Seit gesezet wird, pfleget vile Zeit auf Nebendinge zu gehen.

§. 31.

§. 31.

Und bey denen wenigsten ist es zu einem würcklichen Vergleich gekommen.

§. 32.

2. Oder man bedienet sich auch zu Beylegung derer entstandenen Streitigkeiten der Mediation anderer Höfe.

§. 33.

Sich gewisser Schiedsrichtere in dergleichen Fällen zu vergleichen, sie darinn sprechen- und es so dann bey deren Ausspruch bewenden zu lassen, wäre zwar das leichteste und beste Mittel: Die Souverainen bedienen sich aber dessen sehr selten.

§. 34.

Man stellt sich auch zuweilen, als wollte man die Streitigkeiten in Güte beylegen lassen: Aber es ist nicht Ernst damit; sondern man passet indessen auf eine bequeme Gelegenheit, seine Absichten auf eine andere Art zu erreichen.

*) VATTEL 2, 427.

*

Vermittelungen. (*)

§. 35.

(H. von STECK) von den Vermittelungen der Osmannischen Pforte; in seinen Versuch. über einig. erhebl. Gegenst.

(*) s. mein T. Auswärt. Staatsr. S. 31. 96. 290.

§. 36.

Die Schliessung derer Tractaten, so keine Fridens-Tractaten seynd, pfleget ordentlicher Weise unter denen Interessenten selbst und allein, ohne eine anderweite Vermittelung, zu geschehen.

§. 37.

Wann aber dieselbe sich in solchen Streitigkeiten mit einander verfangen befinden, wodurch die Gemüther schon sehr gegen einander aufgebracht seynd, oder man bereits zu Repressalien oder einem völligen Krieg geschritten ist, bedienet man sich gerne der Mediation einer oder mehrerer neutralen Machten.

§. 38.

Nach Beschaffenheit der Umstände kommt bald etwas auf des Mediators Religion an, bald auch nicht.

*) Westph. Frid.

§. 39.

Auch ist zuweilen ein Staat darzu, in Ansehung seiner inneren Staatsverfassung, nicht so geschickt, als andere.

*) Röm. Reich; Schweiz.

§. 40.

Bietet sich eine oder die andere Macht selbst zu einer Vermittelung an, und sie ist beeden streitenden Theilen angenehm, oder man gedencket doch im Ernst, sich zu vergleichen; so wird die Vermittelung angenommen: Wo nicht, so wird sie höflich abgelehnt.

§. 41.

§. 41.

Die Interessenten ersuchen aber auch offt selbst eine oder etliche dritte Machten um ihre Vermittelung; welche dieselbe ebenfalls annimmt, oder abschlägt.

§. 42.

Ersteren Falles wird etwa eine vorläuffige Abrede genommen, wo und wie die Handlungen darinn gepflogen werden sollen.

§. 43.

Des Mediators hauptsächlichste Pflichten seynd: 1. Unpartheylichkeit, 2. der Parthien Gesinnungen einander zu hinterbringen, 3. alles mögliche zu thun, um sie zu vergleichen, auch 4. zu dem Ende nöthigen Falles selbsten schickliche Auskunfftsmittel und Temperamente in Vorschlag zu bringen.

§. 44.

Der Mediator hat allemal dabey die Vorhand; er mag auch sonsten einen Rang haben, wie er will.

§. 45.

Kommt es zu einem Vergleich; so unterschreibt ihn der Mediator mit; wann ihne nicht besondere Umstände davon abhalten.

*) Rywick. Frid.

Achtzehendes Capitel.

Von der Selbsthülffe, Retorsion, Arresten, und Repressalien.

§. 1.

Wann die Ansprüche, Beschwerden und Streitigkeiten unabhängiger Staaten, weder unter sich, noch durch Vermittelung anderer Staaten, in Güte beygelegt werden können oder wollen, und a) der klagende Theil nicht lieber in Ruhe bleiben, als es auf das äusserste ankommen lassen; oder b) ein Theil sich mit deme, was er zur Genugthung haben kan, nicht befridigen will, kommt es endlich zu gewaltsamen Ausbrüchen.

§. 2.

Dise nun seynd von verschidener Art.

*

Selbsthülffe.

§. 3.

Die Selbsthülffe ist, wann ein Souverain 1. sich der geklagten Beschwerden selbst, so gut er kan, entlediget, und es so dann dabey bewenden lässet.

*) Beyspile.

§. 4.

2. Wann ein Souverain das Land, oder

das

das Recht, an welches er eine gerechte Ansprach zu haben glaubt, in Besiz nimmt, und sich mit seiner Macht bey solchem ergriffenen Besiz so lang selbst handhabt, biß der Streit etwa durch einen Vergleich beygeleget wird.

§. 5.

3. Dahin kan auch gezählet werden, wann ein Souverain einen ihme beschehenen Affront, oder andere Beleidigung, selbst rächet.

*) Vattel 2, 30.

§. 6.

Weil unabhängige Staaten keinen Richter über sich haben, und zu einem Compromiß nicht genöthiget werden können; so ist auch die Selbsthülffe an und für sich nicht ungerecht.

§. 7.

Doch sollte man billig auch zu der Selbsthülffe nicht eher schreiten, als biß die gütliche Mittel zuvor vergeblich versucht worden seynd.

§. 8.

Es geschiehet mehrmalen, daß der andere Theil sich dabey beruhiget; mithin die Sache keine weitere Folgen hat.

§. 9.

Eben so leicht kan aber auch daraus ein Krieg entstehen; dessen Gerecht- oder Ungerechtigkeit man meistens an seinen Ort gestellt seyn lassen muß.

Retor-

*

Retorsion. (1)

§. 10.

Retorsio Juris iniqui, Retorsion, oder das Wiedervergeltungsrecht, ist, wann ein Souverain in seinen Landen in gewissen Fällen gegen einen dritten Souverain, oder dessen Unterthanen, es eben so hält, wie Lezterer sich gegen allen anderen Staaten und deren Unterthanen, oder doch gegen den ersten und seine Unterthanen ins besondere, beträget.

§. 11.

Die Retorsion und Repressalien werden zuweilen, (auch selbst in Staatsurkunden,) mit einander vermenget; da sie doch weit von einander unterschiden seynd.

*) Kayserl. Wahlcap.

§. 12.

Die Fälle, darinn man sich der Retorsion bedienet, müssen so beschaffen seyn, daß sie entweder die natürliche Billigkeit verlezen, oder daß wenigstens ein übertribenes privat-Interesse, oder eine Unfreundlichkeit gegen Andere, daraus hervorleuchtet.

*) Beyspile.

§. 13.

Wann bey der Wiedervergeltung mit einem Souverain und dessen Unterthanen gerade nur so verfahren wird, wie er selber den Anfang darzu

(1) s. mein T. Auswärt. Staatsr. S. 342.

darzu gemacht hat, und also es nicht für ungerecht wird wollen behandlen lassen; so kan er auch mit Recht sich nicht darüber beschweren.

§. 14.

Wohl aber können Staatsursachen vorwalten, warum der beschwerte Theil sich dises sonst erlaubten Mittels nicht bedienet.

§. 15.

Uebrigens gibt dises Wiedervergeltungs-Recht zuweilen Gelegenheit, daß der Staat, welcher den Anfang in der Sache gemacht hat, sich dadurch bewegen lässet, durch einen gütlichen Vergleich alles auf einen andern Fuß zu sezen.

*

Arreste. (1)

§. 16.

Ein Mittel, wodurch Souveraine sich und denen Ihrigen selber Recht schaffen, seynd ferner die Arreste.

§. 17.

Selbige betreffen des anderen Souverains und der Seinigen resp. Personen oder Güter.

§. 18.

Dise Arreste seynd vil gelinder, als die Repressalien.

§. 19.

Der Arrest wird so lang beharret, biß die ver-

(1) cit. Auswärt. Staatsr. S. 326.

verlangte Genugthuung erfolget, oder die Sache sonst beygelegt wird.

§. 20.

Erfolget aber weder das eine noch andere; so ergreiffet gemeiniglich der Souverain, so den Arrest hat anlegen lassen, zulezt andere nachdrücklichere Mittel.

*

Repressalien. (1)

§. 21.

Kahle (Lud. Mart.) de justis Repressaliarum limitibus, tum à Gentibus, tum à Statibus S. I. R. G. observandis. Göttingen, 1746. 4. und in seiner *Opusc. minor. Tom. 1. p. 113.*

§. 22.

Repressalien seynd, wann ein Souverain, der eine verlangte Abstellung oder Genugthuung nicht erhalten kan, sich des anderen Souverains und seiner Unterthanen resp. Personen, Haab und Güter, so lang bemächtiget, biß er die begehrte Abstellung oder Genugthuung bewürckt hat, oder sein und der Seinigen erlittener Schade ersezet ist.

§. 23.

Verschidene Machten haben eigene Verträge darüber errichtet, wie es mit denen Repressalien zwischen ihnen gehalten werden solle.

§. 24.

(1) s. Mein T. Auswärt. Staatsr. S. 167. 340.

§. 24.

Billig bedienet man sich derer Repressalien nicht eher, als biß alle gütliche Mittel versuchet worden seynd, aber nichts verfangen haben.

§. 25.

Auch nur zu Behuf seiner eigenen Unterthanen, nicht aber wohl eines Dritten.

*) Vattel 3, 451.

*) Abfälle.

§. 26.

So dann müssen die Repressalien nicht weiter oder länger gebrauchet werden, als sich nach Maaße der Forderung gebühret.

§. 27.

Noch weniger muß man bey Repressalien sich Dinge zu Schulden kommen lassen, die selbst im Krieg nicht erlaubt seynd.

§. 28.

Die, so sich zu Repressalien würcklich gebrauchen lassen wollen, müssen von ihrem Souverain darzu schrifftlich legitimirt seyn; sonst werden sie als Räuber behandelt.

§. 29.

Es gibt auch wohl geheime Repressalien, die zwar von denen Souverainen herrühren, die es aber doch nicht eingestehen wollen.

*) Beyspile.

§. 30.

Insgemein ziehen Repressalien Gegen-Repressalien nach sich.

§. 31.

Und daraus entstehet so dann meistens ein öffentlicher Krieg.

Neunzehendes Capitel.

Vom Krieg. (1)

*

Vom Krieg überhaupt.

§. 1.

Krieg ist, wann ein Souverain seine bewaffnete Mannschafft und resp. Schiffe darzu gebraucht, gegen einen anderen Souverain, oder denen Seinigen, in seinem eigenen Namen Feindseligkeiten ausüben zu lassen.

§. 2.

Wann ein Souverain mehrere Eigenschafften besizet, gehet ein Krieg, den er anfangt, oder der gegen ihn geführet wird, ihn manchmalen nur in einer diser Eigenschafften an.

§. 3.

Die Kriege seynd defensive, oder offensive.

§. 4.

Defensive Kriege seynd, wann ein Souverain sich nur gegen einen anderen Souverain, der

(1) s. mein Teutsch. auswärt. Staatsr. S. 36. 168. 343.

der ihne angegriffen hat, oder angreiffen will, vertheidiget.

§. 5.

Ein offensiv-Krieg hingegen ist, wann ein Souverain selber den andern angreifft.

§. 6.

Indessen streitet man doch offt sehr darüber: Ob diser oder jener Krieg off- oder defensiv seye?

§. 7.

Und wann der Krieg einmal angegangen ist, wird er fast allemal defensive und offensive geführt.

§. 8.

Ferner können die Kriege getheilet werden in auswärtige und innerliche.

§. 9.

Jene machen die gröste Gattung derer Kriege aus;

Doch hat man auch von disen zu unseren Zeiten verschidene Beyspile gehabt.

*

Ursachen zu Ergreiffung der Waffen.

§. 10.

In der Theorie ist man darinn einig, daß man, so lang möglich, keinen Krieg, (der allemal vile Menschen und Länder unglücklich macht,) anfangen solle.

§. 11.

Und doch könnte man der meisten Kriege, wann man nur wollte, gar leicht überhoben seyn.

§. 12.

Gemeiniglich pflegt der Theil, so zu erst losschläget, die Ursachen seines Betragens öffentlich bekannt zu machen.

§. 13.

Es werden aber öffters solche angegeben, welche nicht der wahre oder einige Grund seynd, warum man die Waffen ergriffen hat.

§. 14.

Gar offt seynd die eigentliche, aber geheime, Triebfedern 1. entweder die Eroberungssucht, oder 2. sonstiges privat-Interesse, oder 3. die Leidenschafften eines Souverains, oder dessen Ministers.

§. 15.

Ob und wann eine ganze Nation, oder ein Theil derselben, berechtiget seye, die Waffen gegen ihren Souverain, oder den andern Theil der Nation, zu ergreiffen? wird niemalen ausgemacht werden.

§. 16.

Wohl aber hat man häuffige Beyspile davon; wobey allerley Gründe zu deren Rechtfertigung angegeben worden seynd.

*) Großbritannien; Polen; Teutschland.

§. 17.

Hier ist etwas von denen angeblichen und wahren Ursachen derer in neueren Zeiten geführten Kriege mündlich zu melden.

s. des Rußischen Reichsvicecanzlers Chaphirof Raisonment über den von Anno 1700. biß 1716. zwischen Rußland und Schweden geführten Krieg; in meiner Nachles. von Staatsbedenck. 1. Theil, S. 163. 2ten Theil, S. 142. 3tem Theil, S. 139.

§. 18.

Zuweilen wird durch Tractaten ausgemacht, was nicht als eine Ursach eines Krieges angesehen werden solle.

§. 19.

Aus einem Anfangs gerechten Krieg kan mit der Zeit ein ungerechter werden; und so auch umgekehrt.

*

Kriegsführungs = Recht.

§. 20.

Das Recht, einen Krieg anzufangen, ist ein Majestätsrecht; welches nach der Grundverfassung eines jeden Staats ausgeübet werden muß.

§. 21.

Ob die Stände des Teutschen Reichs berechtiget seyen, einen Krieg anzufangen? streitet man; doch hat man Beyspile davon.

*

Anfang des Krieges.

§. 22.

Zuweilen brechen Kriege ganz unvermuthet und plözlich auf einmal aus.

§. 23.

Oder es entstehen aus allerley vorhergehenden Thätlichkeiten und deren Widerstand endlich formliche Kriege.

§. 24.

Oder aber entspinnen sie sich nach und nach, wann die gütliche Tractaten über obschwebende Streitigkeiten zu keinem Schluß kommen, oder die Repressalien und Gegen-Repressalien keine Würckung thun; mithin der eine Theil müde wird, länger zu tractiren, oder seine Gelegenheit ersehen zu haben glaubt, mit Vortheil Krieg führen zu können.

§. 25.

Oeffters ist es ein rechtes Spilwerck, wie sich Souverainen betragen, um den Vorwurff von sich abzuwenden, daß sie zu erst losgeschlagen hätten.

§. 26.

Dem andern Theil den Krieg formlich anzukündigen, wird für keine Nothwendigkeit erachtet.

§. 27.

Es wird dahero zuweilen gar unterlassen.

§. 28.

§. 28.

Oder man macht erst während den Lauffs des würcklichen Krieges ein Manifest kund.

§. 29.

Die Kriegsmanifeste pflegen durch Gegenmanifeste beantwortet zu werden.

*

Führung des Kriegs überhaupt.

§. 30.

Die heutige Art zu kriegen ist auf der einen Seite meistens gesitteter, als in denen vorigen Zeiten; auf der anderen Seite hingegen offt biß auf die spate Nachkommenschafft drückender.

§. 31.

Kriegsmanier heißt was überhaupt unter denen Europäischen Souverainen und deren Völckern in Führung eines Krieges üblich ist.

§. 32.

Kriegsraison ist das, was man der Regel nach nicht für erlaubt ansiehet, aber, denen vorligenden dringenden Umständen nach, als eine Ausnahm von der Regel, und als wenigstens entschuldbar, behandelt.

§. 33.

Man höret aber in Kriegszeiten öfftere Beschwerden, daß die Kriegführende Theile sich nicht allemal an die Kriegsraison binden.

§. 34.

Zuweilen seynd die Souverainen selber Schuld daran; zuweilen aber nur ihre Leute; auch wohl wider Willen des Souverains.

§. 35.

Wann also wider Kriegsraison gehandelt wird, gebrauchet der andere Theil, besonders wann er auf seine dißfalls gethane Vorstellungen keine Genugthuung erhält, bey Gelegenheit mehrmalen Repressalien.

*

Betragen gegen einen feindlichen Souverain 2c.

§. 36.

Wann während eines Krieges ein Wahlreich vacant wird, oder in der Erbfolge in einem Reich sich eine Veränderung zuträget, oder eine Staatsrevolution in einem Reich entstehet, wird es wegen Erkennung des neuen Souverains verschidentlich gehalten; doch selbige meistens aufgeschoben.

§. 37.

Die Souverainen verlangen, daß ihren Personen auch in Kriegszeiten, in Schrifften und sonst, mit einer Anständigkeit begegnet werde, und beklagen sich, wann es nicht geschehen seyn solle.

§. 38.

Ja Einige thun sich auch alsdann bey gewissen

wissen Ceremoniel-Begebenheiten, oder mit Geschencken und anderen Galanterien, hervor.

§. 39.

Hinwiederum haben auch andere ihre persönliche Erbitterung so hoch als möglich getriben.

§. 40.

Und verschidenen Souverainen wurde Schuld gegeben, daß sie ihrem Gegentheil, durch Meuchelmörder, oder andere Verrätherey, nach dem Leben oder Freyheit getrachtet hätten.

§. 41.

Eine feindliche Familie wird zwar allenfalls auch gewisser massen feindlich, doch mit Anständigkeit, behandelt.

§. 42.

Feindliche Mobilien, u. d. können zwar weggenommen oder ruiniret werden; doch wird für unanständig gehalten, sich an gewissen Stücken zu vergreiffen.

*

Betragen gegen eines Feindes Gesandten und Unterthanen in eines Souverains eigenen Landen.

§. 43.

Vile Souverains haben Verträge mit einander, wie man sich bey einem ausbrechendem Krieg gegen die beyderseitige Gesandte und Unterthanen verhalten solle:

§. 44.

Es werden aber häuffige Klagen geführt, daß disen Verträgen in vorkommenden Fällen nicht nachgelebet werde:

§. 45.

Und es werden so dann von dem andern Theil Repressalien gebraucht.

§. 46.

Wo keine solche Verträge vorhanden seynd, werden bey Anfang eines Krieges 1. alle feindliche Gesandte und Unterthanen aus dem Land geschafft, und 2. keine mehr hereingelassen.

§. 47.

Wann aber ein Souverain mehrere Eigenschafften hat, wird ihme zuweilen gestattet, an dem feindlichen Hof in der Eigenschafft, darinn er nicht in den Krieg verwickelt ist, Gesandten zu halten.

§. 48.

Ob und wie ferne derer in dem Staat bey Anfang eines Krieges würcklich befindlichen Unterthanen Gefangennehmung und Confiscation ihrer und anderer feindlichen Unterthanen Effecten statt habe? ist, wann keine Verträge deßwegen vorhanden seynd, nicht so ausgemacht.

*

Betragen gegen sie in den feindlichen Landen 2c.

§. 49.

Man hält nunmehro dem Völckerrecht gemäß

mäß zu seyn, daß auch in Feindes Landen menschlich verfahren, und ordentlicher Weise gute Disciplin gehalten werde.

§. 50.

Auf Discretion leben, das ist, den Soldaten nach Gefallen hausen lassen, ist etwas sehr hartes; so nicht ohne die wichtigste Ursachen zu gestatten ist.

§. 51.

Feindliche Unterthanen, welche in ihres Herrn Land, auf dessen Befehl, die Waffen ergriffen haben, aber keine regulirte Trouppen seynd, pflegen bey dem Eintritt in das Land gewarnet zu werden, die Waffen niderzulegen.

§. 52.

Ob aber gegen die, so es, wegen des Gegenbefehls ihres Landesherrns, nicht thun, mit Lebensstraffe, auch sengen und brennen, verfahren werden könne? streitet man.

§. 53.

Ausser deme, und was feindliche Unterthanen währenden Krieges überhaupt betrifft, so wird für grausam gehalten, unbewehrte Leute, besonders gewisse Gattungen, umzubringen, oder sonsten zu mißhandlen.

§. 54.

Plünderen wird nur in gewissen Fällen für erlaubt gehalten; und auch in solchen ordentlicher Weise deren Abkauffung gestattet.

§. 55.

Wann eine Plünderung abgekaufft ist, muß man nicht durch Chicanen noch mehreres zu erpressen suchen.

§. 56.

Ferner gehet nicht an, ohne Noth brennen und sengen.

*) VATTEL 3, 213.

§. 57.

So auch Grund und Boden, ꝛc. verderben.

§. 58.

Hingegen kan der Feind die von dem Landesherrn bißhero gezogene Anlagen und Gefälle des Landes sich selber liferen lassen.

§. 59.

Doch nicht weiter, als er im Stande ist, selbige allenfalls mit militarischer Gewalt beyzutreiben.

§. 60.

Auch kan man der feindlichen Unterthanen Personen, Vieh, u. s. w. zu seinen Diensten gebrauchen:

§. 61.

Man kan sie ferner nun zu Recrouten wegnehmen; aber nicht nöthigen, gegen ihren eigenen bißherigen Herrn zu dienen.

§. 62.

Feindlichen Unterthanen, so das anbefohlene leisten, und es verlangen, werden zu ihrer Sicher-

Sicherheit schrifftliche oder lebendige Salvegarden ertheilt.

§. 63.

Dergleichen Salvegarden seynd unverlezlich, und müssen sicher wieder zu ihrem Corps gelassen oder gebracht werden.

§. 64.

Wann die Landesunterthanen sich währender feindlicher Innhabung des Landes empören, verfähret man auf das schärffeste mit ihnen.

§. 65.

Ein Feind kan ein Land, das er verlassen muß oder will, von deme entblössen, was ihme nüzlich und dem Feind schädlich ist; sonderlich von deme, was zum Krieg und Gegenwehr dienlich ist: Doch mit Beobachtung der Menschlichkeit.

*

Einfälle in feindliche Lande.

§. 66.

Einfälle in ein feindliches Land, welches man nicht zu behaupten gedencket, können verschidene Absichten haben.

§. 67.

Und nach denenselben wird auch das Betragen eingerichtet.

§. 68.

Will man den Feind dadurch ausser Stand sezen, entweder überhaupt länger Krieg führen oder

oder doch in selbigen Gegenden agiren zu können; so erlaubt man sich auch die äusserste Verwüstung.

*) Rußland; Schweden.

§. 69.

Ausser deme pflegt man sich zu begnügen, wann 1. die feindliche Magazine, u. d. ruiniret werden, und 2. die Unterthanen sich zu einer Brandschazung verstehen.

*

Brandschazungen, Liferungen, Fouragiren.

§. 70.

Man kan feindlichen Unterthanen zu leisten mögliche Brandschazungen, Naturalien-Liferungen, u. d. auflegen:

*) VATTEL 3, 209.

§. 71.

Doch, obgedachter massen, nur so weit, als des Feindes Oberhand sich erstrecket.

§. 72.

Wann die Unterthanen das anbefohlene mögliche nicht liferen, hält man für erlaubt, die strengeste Executionsmittel gegen sie zu gebrauchen; ihr Herr mag die Liferung verboten haben, oder nicht.

§. 73.

Fouragiren heißt eigentlich, das zu Unterhaltung des Viehes nöthige Futter wegnehmen.

§. 74.

Daß selbige in feindlichen Landen erlaubt seye, ist ausser Zweifel.

§. 75.

Wo möglich, wird aber doch dabey dem feindlichen Unterthanen die äusserste Nothdurfft übrig gelassen.

§. 76.

Gar offt aber gehen bey dem Fouragiren vilerley Mißbräuche vor.

*

Geisel.

§. 77.

(H. von STECK) von den Geiseln ꝛc. in den Versuch. über einig. erhebl. Gegenst.

§. 78.

Geisel seynd feindliche Unterthanen, welche dem Gegentheil für etwas hafften müssen.

§. 79.

Der Feind ist nicht allemal schuldig, Geisel anzunehmen.

§. 80.

Wohl aber kan man zur Sicherheit der unbezahlten Brandschazungen ꝛc. Geisel fordeꝛren, oder wegnehmen.

§. 81.

So auch wegen Erfüllung anderer geschehener Versprechen.

§. 82.

§. 82.

Jngleichem wegen anderer vom Feind vorgeschribenen Zumuthungen.

§. 83.

Dise Geisel müssen nicht ohne Noth hart gehalten werden.

§. 84.

Das Land muß aber auch seine Geisel nicht stecken lassen.

§. 85.

Wann das Versprechen erfüllet ist, müssen die Geisel losgegeben und ihnen eine sichere Heimreise verstattet werden.

*

Betragen in Landesverfassungs-Sachen.

§. 86.

Ein Sieger ist in feindlichen Landen an nichts, als an die Göttliche und natürliche Rechte, gebunden.

§. 87.

Es seye dann, daß eine Capitulation vorhergegangen- und darinnen ein mehreres versprochen worden wäre.

§. 88.

Er kan also auch die geheimeste Urkunden und Nachrichten, ganze Archive, u. s. w. abforderen, oder wegnehmen.

§. 89.

Meistens werden doch die bißherige Landes-verfassungen beybehalten; ausser, daß etwa der Feind einige Personen in denen Collegiis beyse-zet, oder auch alles unter seiuem Namen und Autorität ergehen lässet.

§. 90.

Religions- Kirchen- Schulsachen, u. d. lässet man in feindlichen Landen gemeiniglich auch in ihrer bißherigen Verfassung.

§. 91.

Doch hat man Beyspile, daß die Röm. Catholische sich diser Gelegenheit bedienet ha-ben, ihre Religion auszubreiten.

*) Franckreich; add. Kayserl. Wahlcap.

§. 92.

Wann aber der Feind ein erobertes Land für sich zu behalten gedencket; alsdann hält er es freylich in vilem anderst, und nach Willkühr.

§. 93.

Der Feind kan ein im Besiz habendes Land, oder Stücke davon, verkauffen, vertauschen, zu Lehen ansezen, oder sonst weggeben, was und unter was für Bedingungen er will.

§. 94.

Er kan auch nach Gefallen Privilegien und andere Gnadenbezeugungen ertheilen.

§. 95.

Nur kommt es zulezt darauf an: Ob und

was

was von allem solchen, Krafft des geschlossenen Fridens, seine Krafft behalte, oder nicht?

*

Marsche, Lager, Quartiere, ꝛc.

§. 96.

Auch in Feindes Land hat man auf Marschen dahin zu sehen, daß nicht die Unterthanen und das Land aus blossem Muthwillen ruiniret werden.

§. 97.

Die Einrichtung der Quartiere im feindlichen Lande hänget von der Willkühr des Sigers ab.

§. 98.

Doch werden gewisse Gebäude mit militarischer Einquartierung ausser dem Nothfall verschont.

§. 99.

Was der Quartiersmann geben müsse? kommt auf den feindlichen Befehl oder Vergleiche an.

§. 100.

Lazarethe legt der Feind an, wo er will; wann es auch gleich Gebäude wären, die sonsten mit Einquartierung verschont werden.

*

Parthien, Capers, Merodeurs und Räuber.

§. 101.

s. Meine Abhandlung von deme, was zu

Kriegs-

Kriegszeiten in Ansehung des Parthiegehens Völckerrechtens ist; im Anhang meines Europ. Völckerrechts in Kriegszeit.

§. 102.

Parthien seynd ein Commando Soldaten, welches von einem höheren Officier gegen den Feind ausgeschicket wird.

§. 103.

Sie haben, nach Kriegsgebrauch, wenigstens eine gewisse Anzahl Köpfe zu Pferd, oder zu Fuß.

§. 104.

Eine Parthie muß zu ihren Verrichtungen schrifftlich legitimirt seyn.

§. 105.

Sie darff sich nicht heimlich in ein vestes Ort oder Land einschleichen:

§. 106.

Noch sonsten etwas wider Kriegsgebrauch begehen.

§. 107.

Wo es an disen Stücken fehlt, werden sie als Räuber behandelt.

§. 108.

Gegen Schnaphahnen, u. d. wird, auf deren Betrettung, mit äusserster Schärffe verfahren.

§. 109.

Ein gleiches solle aber ebenfalls gegen die

Merodeurs, u. d. so zu der feindlichen Armee gehören, beobachtet werden.

§. 110.

Die feindliche Unterthanen dörffen auch dieselbe handvest machen; müssen sie aber ihrem Kriegsherrn zur Bestrafung auslifern.

§. 111.

Ein Caper ist ein privat-Personen zuständiges Schiff, welches von seinem Souverain die Erlaubniß hat, dem Feind Abbruch zu thun.

§. 112.

Man kan dergleichen auch dritten Unterthanen gestatten.

§. 113.

Sie müssen sich nach denen ihnen vorgeschribenen Ordnungen richten.

§. 114.

Auch wohl vor dem darzu nidergesezten Gericht forderist, oder doch im Zweifel, über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit ihrer Prise erkennen lassen.

§. 115.

Ob und was für einen Antheil von ihrer eroberten Beute sie der Admiralität, oder Anderen, geben müssen? kommt auf besagtes Reglement an.

§. 116.

Wem das Eigenthum der einem Caper wieder abgenommenen Prise zustehe? kommt auf die Verschidenheit der Fälle au.

Schlach-

*

Schlachten, 2c.

§. 117.

Die auf einem Schlachtfeld ligen geblibene Verwundete müssen auch von dem Feind, so vil möglich, gerettet und verpfleget werden.

§. 118.

Vil weniger darff man sie, oder die Todte, mißhandlen.

§. 119.

Nach geblibenen oder verlohrenen Standespersonen erlaubt man zu forschen, und lässet, auf Verlangen, deren Cörper abfolgen.

§. 120.

Wann eine kriegende Parthie ihre erhaltene Vortheile anderen Höfen, oder dem Publico, (der anderen Parthie Meinung nach,) allzugroß vorstellt, können beede Theile darüber in unangenehme Streitigkeiten gerathen.

*

Belagerungen.

§. 121.

Eine Vestung heißt berennet, wenn Niemand heraus- oder hinein kan, ohne durch das feindliche Feuer zu paßieren.

§. 122.

Doch kan ein Plaz auch nur auf einer Seite berennt, und auf der andern offen seyn.

§. 123.

Gegen einen berennten Plaz dörffen neutrale Machten und die Ihrige manches nicht thun, so sonsten erlaubt ist.

§. 124.

Ob man gewissen Personen einen freyen Abzug aus einem berennten Plaz gestatten wolle, oder nicht? kommt auf den Belagerer an.

§. 125.

Und so ist man auch, wann der Commendant die ohnnüze Leute aus der Vestung schafft, nicht schuldig, sie paßieren zu lassen.

§. 126.

Eine berennete Vestung muß forderist aufgefordert werden.

§. 127.

Wann der Commendant sich wehren will, muß er doch auf die Aufforderung keine beleidigende Antwort ertheilen.

*) VATTEL 3, 498.

§. 128.

Die Aufforderung kan zwar unter der Bedrohung geschehen, daß, wann die Garnison sich nicht ergebe, sie keine Capitulation zu hoffen haben; sondern man alles über die Klinge springen lassen werde:

§. 129.

Es gehören aber besondere Umstände darzu, wann die Drohung solle ins Werck gesezet werden,

den können; ob gleich der Commendant gewußt hat, daß er keinen Entsaz zu gewarten habe.

*) VATTEL 3, 169.

§. 130.

Wann das Geschüz anfangt spilen, müssen alle Glocken und Uhren still stehen.

§. 131.

Einen Ort, auch eine Residenz, zu bombardiren, oder glühende Kugeln hinein zu schicken, wird nicht vor unrecht gehalten.

§. 132.

Wann eine Garnison sich aus der Statt in die Citadalle ziehet, will man sie nöthigen, die Krancke und Verwundete mit sich zu nehmen.

§. 133.

Wann ein Ort mit Sturm übergeht, muß man gewärtig seyn, daß (wenigstens Anfangs,) kein Quartier gegeben und geplündert wird.

§. 134.

Wann eine Garnison noch vor angetrettenem Sturm capituliren will, wird es zugestanden, die Feindseligkeit eingestellt und beederseits Geisel gegeben.

§. 135.

Meistens schlägt der Commendant der belagerten Vestung schrifftlich Puncten vor: Wird man nicht einig; so gehen die Feindseligkeiten von neuem an.

§. 136.

Wird man aber einig; so wird die lezte Resolution darzu gesezt, und alles wird beederseits unterschriben.

§. 137.

Eine Garnison, die sich auf Discretion ergeben muß, kan nach strengen Rechten nichts weiter verlangen, als daß man ihr das Leben lasse.

§. 138.

Andere Capitulationen seynd, nach Zeit, Personen und Umständen, ungemein verschiden.

*) Beyspile.

§. 139.

Oeffters betreffen die Capitulationen nicht nur die ausziehende Garnison, sondern auch die Orts- oder Landesverfassung im Geist- und Weltlichen.

§. 140.

Die ausziehende Soldaten können nicht genöthiget werden, bey dem Feind Dienste zu nehmen: Wohl aber dörffen sie es freywillig.

§. 141.

Deserteurs, die sich unter der Garnison befinden, können weggenommen und am Leben gestraft werden.

§. 142.

Die von der Garnison hinterlassende Schulden

den müssen bezahlt- und Sicherheit deßwegen gestellet werden.

§. 143.

Ueber dem Sinn ein- oder anderen Articuls einer Capitulation seynd unter denen Souverainen schon mehrmalen schwere Streitigkeiten entstanden.

*) Franckreich und Rußland; Franckreich und vereinigte Niderlande.

§. 144.

Wann Capitulationen nicht gehalten werden, wird es als eine Verlezung des Völckerrechts behandelt, und man pflegt bey Gelegenheit Repressalien zu gebrauchen.

*) Vattel 3, 226.

§. 145.

Wann der Feind eine eroberte Vestung rasirt oder sprengt, wird es von dem Gegentheil zuweilen sehr übel genommen.

*

Quartiergeben und Kriegsgefangene.

§. 146.

Es ist Völckerrechtens, einem Feind, der das Gewehr niderlegen und sich ergeben will, das Leben zu schencken, und ihn zum Kriegsgefangenen zu machen.

§. 147.

Es wird aber bey mancherley Gelegenheit nicht allemal beobachtet.

§. 148.

Zu Kriegsgefangenen werden eigentlich nur die gemacht, welche in des Feindes Kriegsdiensten stehen.

§. 149.

Civilpersonen, Gelehrte, u. s. w. welche zufälliger Weise zur Zeit eines Krieges gefangen werden, pflegt man meistens ohnentgeltlich loszulassen:

§. 150.

Doch nicht allemal; sonderlich Ministers, Gesandte, 2c.

*) Piper; Belleisle.

§. 151.

Eine Militar-Person kan in und ausser Kriegsactionen, bey allen Gelegenheiten, zum Kriegsgefangenen gemacht werden.

§. 152.

Die einmal zum Kriegsgefangenen angenommen worden seynd, können nicht erst hernach massacrirt werden.

*) Rußland und Schweden.

§. 153.

Ausgenommen, wann sie sich empören, und mit Gewalt frey machen wollen.

§. 154.

Kriegsgefangene dörffen, nach Erforderniß der Umstände, scharff verwahrt-aber sonst nicht übel gehalten werden.

*) Vattel 3, 183.

§. 155.

Sie dörffen sich in keine Landessachen mischen, oder in Unruhen mengen.

§. 156.

Aller Brieffwechsel kan Kriegsgefangenen nach Gefallen eingeschränckt oder gar untersagt werden.

§. 157.

In Religionssachen muß Kriegsgefangenen wenigstens nichts aufgedrungen werden.

§. 158.

Der Kriegsgefangenen Kriegsherr muß für ihren Unterhalt besorgt seyn:

§. 159.

Wo nicht; kan man sich nicht darüber beklagen, wann ihnen hart begegnet wird.

*) Schwedische Gefangene in Rußland; Französische in Engelland.

§. 160.

Auch kan ihr Kriegsherr sie währender Gefangenschafft nicht abdancken, oder auf geringeren Sold sezen.

§. 161.

Man kan Kriegsgefangene nicht nöthigen, Kriegsdienste zu nehmen.

§. 162.

Kriegsgefangene werden offt auf ihr Ehrenwort und gegen einen Revers, auf Erfordern sich wieder zu stellen, losgegeben.

f. von MOSER (Frid. Carl.) von der Rechtmäßigkeit eines von Kriegsgefangenen Reverses, auf Ordre sich wieder zu stellen; in seiner klein. Schrifft. 10. Band, S. 67.

§. 163.

Wer sich so dann nicht wieder stellt, wird für infam gehalten.

§. 164.

Ob aber ein Souverain die Seinige von disem Versprechen losmachen könne? ist sehr gestritten worden.

*) Dänemarck und Schweden.

§. 165.

Auch ist über völliger Losgebung der Kriegsgefangenen gegen Reverse, überhaupt, oder unter dem Beding, eine gewisse Zeit lang nicht gegen den Souverain, der sie losgibt, zu dienen, schon mehrmalen gestritten worden.

*) VATTEL 3, 181.

§. 166.

Gehet ein Kriegsgefangener durch, und wird wieder ertappt, kan er zwar härter gehalten; aber nicht als ein Deserteur bestrafet werden.

§. 167.

Ein Souverain kan nicht genöthiget werden, seine Kriegsgefangene auswechslen oder ranzioniren zu lassen:

§. 168.

Wohl aber geschiehet das eine oder andere gar häuffig mit beederseitigem gutem Willen.

§. 169.

Zu solchem Ende werden zuweilen Cartels errichtet, welche den ganzen Krieg hindurch dauern.

§. 170.

Oder man vergleicht sich sonst bey gewissen Gelegenheiten ins besondere deßwegen.

§. 171.

Kommt es zum Friden; pflegt allemal die Loslassung der Kriegsgefangenen mit-einbedungen zu werden.

*

Spionen.

§. 172.

Spionen seynd Personen, die sich darzu gebrauchen lassen, einer kriegenden Parthie Umstände oder Heimlichkeiten in Erfahrung zu bringen, und solche so dann dem Gegentheil zu eröffnen.

§. 173.

Man hält nicht vor unerlaubt, an oder in des Feindes Hof, Landen, Armee, u. s. w. Spionen zu halten.

§. 174.

Wann man aber solche Spionen ertappt, hält man auch nicht für unrecht, sie an Leib und Leben zu strafen.

§. 175.

Feindliche Unterthanen zu nöthigen, daß sie sich wider ihren Landesherrn als Spionen gebrauchen lassen, oder doch darzu behülfflich seyn müssen, lässet sich schwerlich rechtfertigen.

*

Kriegslisten.

§. 176.

Kriegslist heißt und ist, wann man dem Feind sicher oder irre macht, und ihme darüber einen Streich beybringt, oder es doch versucht.

§. 177.

Unvermuthete Ueberfälle seynd keine Kriegslisten.

§. 178.

Daß Kriegslisten überhaupt erlaubt seyen, hält man für unstreitig.

§. 179.

Aber nicht bey allen Gattungen derselben ist man allemal einerley Meinung.

*

Verrätherey.

§. 180.

Verrätherey ist, wann des Feindes eigene Leute ihrem Herrn treulos werden, und etwas thun, oder lassen, das zu seinem Schaden gereichet.

§. 181.

§. 181.

Dergleichen Personen darzu verleiten zu dörffen, wird man wohl nicht als recht erklären: Indessen geschiehet es doch vilfältig.

§. 182.

Feindliche Mannschafft, so von einer solchen Verrätherey zu profitiren sucht, darüber aber in Kriegsgefangenschafft geräth, kan nicht härter gehalten werden, als andere Kriegsgefangene.

§. 183.

Ausser, wann sie sich irgendwo heimlich eingeschlichen hat.

§. 184.

Wann man eine Verrätherey entdeckt, und selbige zu des Feindes eigenem Schaden zu gebrauchen sucht, ist es nicht unrecht.

*) VATTEL 3, 231.

*

Im Krieg ohnerlaubte Sachen.

§. 185.

Ueberhaupt ist man zwar unter denen Europäischen Machten darinn einig, daß im Krieg nicht alles erlaubt seye, wann es auch die Menschlichkeit noch so sehr beleidigte:

Wann man aber auf besondere Fälle kommt; ist man nicht allemal einerley Meinnng.

§. 186.

Man vergleichet sich deßwegen auch währenden

den Krieges zuweilen in einem oder dem anderen Puncten in denen Cartels.

§. 187.

Insgemein hält man für unerlaubt, sich vergiffteter Waffen zu bedienen, Wasser zu vergifften, u. d.

§. 188.

Ferner, sich solcher Geschoße zu gebrauchen, welche unheilbare Wunden verursachen.

§. 189.

Noch wird allgemein als eine Verlezung des Völckerrechts behandelt, wann man sich an feindlichen Trompetern und Tambours, welche etwas ausrichten oder überbringen sollen, vergreifft.

*) VATTEL 3, 494. u. f.

§. 190.

So auch Mordbrenner auszuschicken, Banditen zu gebrauchen, u. s. w.

§. 191.

Allerley anderes hieher gehöriges ist bereits oben in disem Capitel vorgekommen.

*

Eroberte Lande.

§. 192.

Ein Souverain, so ein Land, Gebiet, oder Ort, erobert, und es nicht wieder zurück zu geben gedencket, auch es behaupten zu können verhoffet, kan sich wohl darinn huldigen lassen,

Titul

Titul und Wappen davon annehmen, auch überhaupt sich als dessen alleinigen und rechtmässigen Regenten aufführen.

§. 193.

Nur kommt es alsdann darauf an: Ob er es auch würcklich durchsezen kan, oder nicht zulezt genöthiget wird, dennoch Verzicht darauf zu leisten?

§. 194.

So kan er auch das Land 2c. noch währenden Krieges einem Dritten abtretten:

Aber er kan ihm kein mehreres Recht verschaffen, als er selber hat.

*) Bremen; Verden.

§. 195.

Und wann der alte Herr die Ceßion nicht erkennen will, gibt es dem neuen Besizer keine gerechte Ursach, jenem den Krieg deßwegen zu erklären.

§. 196.

Noch eher aber kan sich der neue Besizer bey disem seinem Besiz mit Gewalt selbst handhaben.

§. 197.

Noch sehr vile andere in denen Kriegen vorkommende Fälle habe ich in meinen Grundsäzen des Europäischen Völckerrechts in Kriegszeiten angeführt; welche ich hier, wegen Enge des Raums, habe übergehen müssen.

Zwan-

Zwanzigstes Capitel.

Von Alliirten, Hülffsvölckern, und Subsidien. (1)

*

Alliirte.

§. 1.

Alliirte in Kriegszeiten seynd eigentlich Souverainen, die in Ansehung eines Krieges gemeinschafftliche Sache mit einander machen, und allerseits an dem Krieg selbsten in eigenem Namen Antheil nehmen.

§. 2.

Forderist findet auch bey disen Arten von Bündnissen alles dasjenige statt, was oben von denen Bündnissen überhaupt gemeldet worden ist.

§. 3.

Das eigentliche, nähere und besondere aber kommt in jedem Fall auf die getroffene Allianz und deren Innhalt an; da auf alle wichtige voraus zu sehen mögliche Fälle eine umständliche Abrede genommen zu werden pfleget.

§. 4.

Dergleichen Allianzen seynd entweder beständige, die schon auf alle Fälle abgefasset seynd; wann

(1) s. Kopp von denen associirten Craysen.

wann nemlich einer von ihnen angegriffen würde, oder auch einer von ihnen selber angreiffe.

*) Großbritannien und die vereinigte Niderlande; Bourbonischer Familien-Tractat; Schweiz und Franckreich, auch Oesterreich; Oesterreich, Polen und Venedig.

§. 5.

Oder eine Allianz wird erst bey einem sich ergebenden Fall, und bloß in Absicht auf denselbigen, geschlossen.

*) Grosse Allianz 1701. VATTEL 2, 9.

§. 6.

Allianzen von der lezteren Art werden mehrmalen Anfangs nur etwa zwischen zweyen oder dreyen Mächten geschlossen, hernach aber durch den Beytritt noch mehrerer Souverainen, oder halb-Souverainen, verstärcket.

§. 7.

Ein Souverain, der mehrere politische Eigenschafften hat, kan in der einen Eigenschafft ein Alliirter seyn, in der anderen aber nicht.

§. 8.

Hauptsächlich kommt es in Ansehung der beederseits übernehmenden Schuldigkeit auf einige sehr verschidene Fälle an.

§. 9.

Entweder nemlich verbindet man sich (wenigstens ausser dem Nothfall,) nur zu einer gewissen bestimmten Hülffe.

§. 10.

Seynd die Kräfften derer Alliirten ungleich; so gehet es, (schon oben berührter massen,) wohl an, daß der eine Theil sich zu einem mehreren, der andere aber zu einem wenigeren, verbinde.

§. 11.

Zuweilen wird es auch in des einen oder anderen Theils Belieben gestellt: Ob er seinen Antheil an Mannschafft und resp. Kriegsschiffen, oder an baarem Geld, leisten wolle oder solle?

§. 12.

Auf den lezteren Fall vergleichet man sich einer gewissen Proportion zwischen beyden Arten.

„Von der unter denen Europäischen Souverainen üblichen Proportion zwischen einer Hülffe an Mannschafft, oder Schiffen, oder Geld;„ findet sich ein Aufsaz in meiner vermischt. Abhandl. (1750.) 1stem Stück, S. 84.

§. 13.

Oder die Allianz wird so geschlossen, daß allerseits Alliirten den Krieg gesammter Hand mit ihrer ganzen Macht führen sollen.

§. 14.

Alliirte seynd schuldig, alle wichtige Kriegsoperationen mit einander zu concertiren.

§. 15.

Wegen Gewinns und Verlusts im Krieg pflegen

pflegen Alliirte zwar in ihren Allianzen Abreden zu nehmen: Aber am Ende höret man öfftere Beschwerden, daß man sich nicht daran gebunden habe.

§. 16.

Es entstehen auch sonst gar offt, sonderlich über gewisse Gattungen von Bundesgenossen, Klagen, daß es bey ihnen sehr an Erfüllung dessen ermangle, worzu sie sich verbunden haben.

*) Teutschland; Polen; Engelland; Holland.

§. 17.

Wann nun keine Ermahnungen etwas helffen, lässet man zuweilen hinwiederum einen solchen Alliirten stecken, oder macht auch ohne ihn Fride.

§. 18.

Kein Alliirter ist befugt, sich einseitig mit dem Feind in Sachen einzulassen, die in die Allianz einschlagen:

Es geschiehet aber dennoch mehrmalen.

§. 19.

Aber auch ausser deme träget es sich je und je zu, daß Alliirte einander nicht getreu verbleiben; sondern daß der gemeinsame Feind die Kunst verstehet, sie zu trennen.

§. 20.

Oder wann ein Alliirter seinen privat-Vortheil dadurch zu finden verhofft, springt er von der Allianz ab.

§. 21.

Dringet ihn aber die äusserste Noth darzu; so ist er, (schon obgedachter massen,) wenigstens entschuldbar.

*) Vattel 3, 123.

§. 22.

Ob Alliirte Völcker, wann sie in das Gedränge kommen, um sich daraus zu retten und sicher nach Hause kommen zu können? die Neutralität ergreiffen dörffen? ist zu unserer Zeit gestritten worden.

§. 23.

Zuweilen ergreiffen bißherige Alliirte noch währenden Krieges gar die Gegenparthie.

*) Chur-Braunschweig und Schweden; Rußland und Oesterreich.

§. 24.

Wann es zu Fridenstractaten kommt, sollten Alliirte mehr auf ihr gemeinsames- als des einen Theils privat-Interesse sehen:

Es geschiehet aber gar offt nicht.

*) Beyspile.

*

Hülffsvölcker.

§. 25.

Die Worte: Hülffsvölcker, oder: Auxiliartrouppen, werden in zweyerley Verstand gebraucht.

§. 26.

Einmal heisset man die Mannschafft so, welche ein Alliirter dem andern auf eigene Kosten zuschickt, und zu dessen Trouppen stossen, oder sie als ein besonderes Corps agiren lässet.

§. 27.

Oder man verstehet darunter die Mannschafft, welche ein Herr oder Staat dem andern, gegen gewisse Subsidien, zum Dienst überläßt.

§. 28.

Im ersten Fall will zuweilen ein solcher Herr dennoch dafür angesehen seyn, als ob er an dem Krieg selbsten keinen Antheil nähme:

§. 29.

Es kommt aber alsdann auf den Gegentheil an, ob derselbe auch so denckt? wo nicht, so behandelt er den Herrn, der die Auxiliarvölcker schicket, als seinen Feind.

§. 30.

Und dises alsdann um so eher, wann die Auxiliar-Trouppen nicht etwa in einem geringen Corps bestehen, sondern wohl gar so vil Trouppen abgegeben werden, als man nur selbst entbehren kan.

*) Beyspile von Franckreich und Preussen.

§. 31.

Wer sonst nur Trouppen in Subsidien gibt, und die Seinige, werden von dem kriegenden Theil, gegen welchen sie agiren, im Handel

und Wandel, auch sonsten, als neutral behandelt.

*

Subsidien.

§. 32.

Subsidien heißt dasjenige Geld, so ein Staat oder Herr dem andern in Absicht auf Kriegsmannschafft gibt.

§. 33.

Es pflegen deßwegen ordentliche Tractaten errichtet zu werden.

§. 34.

Und zwar entweder noch in Fridenszeiten, zum Voraus, auf alle Fälle:

Oder bey Anfang eines Krieges, oder währ**e**nd desselbigen.

§. 35.

Zuweilen werden einem Herrn Subsidien gegeben, bloß, damit er still size, und sich nicht mit dem Gegentheil verbinde.

*) Beyspile.

§. 36.

Oder man gibt dergleichen einem Alliirten, damit er desto besser im Stand seye, den Krieg mit Nachdruck führen zu helffen.

*) Beyspile.

§. 37.

Meistens aber gibt man sie einem Herrn, der an dem Krieg selber keinen weiteren Antheil nimmt,

nimmt, um dagegen eine bestimmte Anzahl Mannschafft in eines Krieg-führenden Souverains Sold und Dienst zu überlassen.

§. 38.

Entweder wird eine gewisse Zeit bestimmt, wie lang der Tractat währen solle; oder es wird auf gewisse Zufälle, oder auf die Willkühr einer oder beeder Parthien, ausgesezt.

§. 39.

Die Bedingungen, worauf solches geschiehet, seynd nach denen Personen, Zeiten und Umständen, gar sehr verschiden.

*) Beyspile.

§. 40.

Zuweilen dörffen dergleichen Trouppen nicht gegen den Feind gebraucht werden; sondern werden in des Kriegsherrns innere Lande verlegt, um der daraus gezogenen Mannschafft Stelle zu vertretten.

§. 41.

Oder man darff sich ihrer nur in gewissen Gegenden bedienen.

§. 42.

Oder nur biß an gewisse Gränzen.

*) VATTEL 3, 111.

§. 43.

Offt kan man sie gebrauchen, wie man will.

§. 44.

Zuweilen aber muß man sie als ein eigenes Corps agiren lassen.

§. 45.

Oder man darff sie doch nicht von einander trennen.

§. 46.

Der Articul wegen der Recroutirung ist bey dergleichen Tractaten einer derer wichtigsten.

§. 47.

Es entstehen auch leicht Streitigkeiten wegen des Ober- und subalternen Commando.

§. 48.

Ingleichem wegen des Rangs derer Corps und Officiers bey Actionen und sonst.

§. 49.

So auch wegen der Stellung auf die gefährlichste Posten.

§. 50.

Ferner wegen der Quartiere, und sonsten.

§. 51.

Ob, wann Hülffsvölcker nicht richtig bezahlet werden, ihre Verbindlichkeit zum Dienst aufhöre? kommt auf die Umstände an.

*) VATTEL 3, 17.

§. 52.

Was in Ansehung der Mannschafft zu Land gemeldet worden ist, gilt auch in Rücksicht auf Schiffe und Flotten.

Ein

Ein und zwanzigstes Capitel.

Von der Neutralität.

*

Neutralität überhaupt.

§. 1.

Neutralität ist, wann ein Souverain an einem zwischen anderen Machten obwaltenden Krieg keinen Antheil nimmt, sondern mit denen sämtlichen Kriegführenden Theilen in guter Freundschafft lebt.

§. 2.

Es stehet ordentlicher Weise jedem Staat frey, bey Kriegen neutral zu verbleiben; wann er nicht durch Verträge zu einem widrigen verbunden ist.

§. 3.

Es werden mehrmalen bey Ausbruch eines Krieges eigene Tractaten deßwegen geschlossen.

§. 4.

Doch seynd Neutralitäts-Tractaten nicht allemal nöthig; sondern es ist genug, wann man die Neutralität würcklich beobachtet.

§. 5.

Indessen hat man doch Beyspile, daß man neutrale Staaten hat nöthigen wollen, sich für die eine oder andere Parthie zu erklären.

§. 6.

Hinwiederum aber hat man auch Beyspile, daß gewisse feindliche Lande, dritten Machten zu gefallen, als neutral erkannt worden seynd.

*) Mein T. auswärt. Staatsr. S. 357.

§. 7.

Und noch leichter geschiehet es, daß gewisse Lande eines Souverains, der mehrere Eigenschafften hat, als neutral behandelt werden.

§. 8.

So auch die Lande des Gemahls einer Königin, die einen Krieg führt, an welchem ihr Gemahl keinen Antheil nimmt.

§. 9.

Ferner wird mehrmalen einzelnen Orten die Neutralität zugestanden, z. E. wo Fridenscongresse gehalten werden.

§. 10.

Zuweilen wird ein Alliirter des Kriegs müde, und erkläret sich als neutral.

*) Mein T. ausw. Staatsr. S. 356.

§. 11.

Offt sezen sich neutrale Machten in eine gute Kriegsverfassung, um ihre Neutralität behaupten zu können.

*

Pflichten eines neutralen Staats.

§. 12.

Die Pflichten eines neutralen Souverains be-

bestehen darinn: Er muß gegen denen kriegenden Theilen sich unpartheyisch erzeigen.

§. 13.

Was er also dem einen kriegenden Theil gestattet, muß er ordentlicher Weise dem andern auch erlauben:

§. 14.

Und was er einem derer kriegenden Theile nicht gestattet, darff er auch dem andern nicht erlauben.

§. 15.

Hinwiederum aber können die Krieg führende Theile auch einem neutralen Staat nichts weiteres mit Recht zumuthen.

§. 16.

Wie weit nun der neutrale Souverain seiner Convenienz zu seyn befinde? allen Theilen dises oder jenes zu gestatten, oder abzuschlagen, bleibet von Rechtwegen seiner eigenen Willkühr überlassen.

*

Kriegssachen.

§. 17.

Es entstehen gar sehr offt in Ansehung der Würckung der Neutralität grosse Streitigkeiten, in denen die Europäische Machten nicht allemal gewisse, oder zu allen Zeiten einerley, Grundsäze hegen.

§. 18.

Dahin gehören unter anderem folgende Stücke:

cke: Ob man feindlichen Armeen den Durchmarsch durch ein neutrales Land gestatten müsse, und allenfalls wie fern, und unter was für Bedingungen?

§. 19.

Ob, und wie fern, ein flüchtiger Souverain, oder die Seinige, sich in ein neutrales Land retiriren, und darinn aufgenommen werden dörffen?

§. 20.

Ob man einen flüchtigen Feind in ein neutrales Land verfolgen dörffe, und allenfalls wie fern?

§. 21.

Ob und wie ferne ein neutraler Staat schuldig seye, einem kriegenden Theil Lebensmittel zukommen zu lassen?

§. 22.

Ob? und allenfalls wie fern, ein neutraler Staat einem kriegenden Theil, Werbungen, oder doch Recroutierungen, gestatten dörffe?

§. 23.

Ob? und allenfalls wie fern, man einem kriegenden Theil mit Geld an die Hand gehen könne?

§. 24.

Wann ein feindliches Schiff das andere unter den Canonen eines neutralen Plazes angreiffen

greiffen will, wird es durch Gegengewalt davon abgehalten.

*) VATTEL 3, 153.

§. 25.

Wann zwey feindliche Schiffe in einem neutralen Hafen ligen, und das eine laufft aus, so wird dem andern das auslauffen erst nach 24. Stunden gestattet.

§. 26.

Ob ein Feind einen eroberten Plaz einem neutralen Souverain, gegen ein Stück Geld, als einen Sequester zustellen könne? wurde gestritten.

*) VATTEL 3, 267.

*

Handlung.

§. 27.

Hauptsächlich entstehen sehr vile Streitigkeiten über der von einem neutralen Staat treibenden Handlung, zu Wasser und zu Land; dabey forderist allerley Hauptfälle von einander zu unterscheiden seynd.

§. 28.

Daß ein neutraler Staat währenden Krieges mit anderen auch neutralen Staaten eine uneingeschränckte Handlung treiben dörffe, ist richtig.

§. 29.

Ferner ist richtig, daß ein neutraler Staat

in

in keine Lande eines Kriegführenden Theiles mit Waaren, die zum Krieg dienlich seynd, oder sonst von dem Gegentheil als contreband angesehen werden, handlen darff.

*) VATTEL 3, 135.

§. 30.

So ist auch richtig, daß wann auf neutralen Schiffen, Wägen rc. Waaren angetroffen werden, welche einem derer Krieg-führenden Theile, oder dessen Unterthanen zugehören, selbige confiscirет werden dörffen.

§. 31.

Wann neutraler Unterthanen Effecten auf feindlichen Schiffen rc. oder an feindlichen Orten angetroffen werden, hält man sie nicht allemal für confiscabel.

§. 32.

Neutraler Staaten Unterthanen dörffen die von einem feindlichen Theil gemachte Prisen und Beute an sich erhandlen:

Oder man kan sie auch in neutralen Landen an Dritte verhandlen.

§. 33.

Ob erlaubt seye, daß neutrale Unterthanen Sachen, welche dem Feind zuzuführen verboten seynd, an sich kauffen, und so dann dem Feind wieder verkauffen? streitet man.

*) Teutschland; Schweiz.

§. 34.

So auch: Ob neutrale Unterthanen feindliche

liche Waaren, welche einzuführen verboten seynd, an sich erhandlen, und so dann, als ihre eigene Waaren, des Verbots ohnerachtet, in das Land bringen dörffen?

§. 35.

Von der Handlung nach berenneten Orten ist schon oben geredet worden:

Und das gilt auch von blocquirten Orten.

*) VATTEL 3, 139.

§. 36.

Ausser deme hält man insgemein für erlaubt, daß neutrale Machten und die Ihrige eine unschuldige Handlung in der Kriegführenden Machten Staaten führen dörffen.

§. 37.

Und wann solches nicht gestattet werden will, halten sie sich für berechtiget, die Freyheit der Handlung, einzeln und gemeinschafftlich, mit Gewalt zu behaupten.

*) VATTEL 3, 132.

§. 38.

Oder einige neutrale Machten schliessen Allianzen deßwegen.

§. 39.

Doch hat man auch Beyspile, da schlechterdings keine neutrale Handlung in ein neutrales Land hat gestattet werden wollen.

*) Nordischer Krieg.

§. 40.

§. 40.

Neutrale Handlungsschiffe müssen ihre Seebrieffe aufweisen, oder, bey einem gegründeten Verdacht, sich auch visitiren lassen.

*

Schäden.

§. 41.

Wann von einem derer Krieg-führenden Theile einem neutralen Land, oder dessen Unterthanen, Schaden zugefüget wird, sollte derselbe von Rechtswegen ersezet werden:

§. 42.

Aber, im Gegentheil, werden offt mindermächtiger neutraler Staaten Lande eben so arg mitgenommen, als die feindliche selbst.

*) Beyspile. VATTEL 3, 141.

*

Neutralität bey inneren Kriegen.

§. 43.

Wann in einem Reich innerliche Kriege entstehen, will gemeiniglich der Theil, so die Oberhand hat, oder der den andern als Rebellen tractirt, nicht leiden, daß dem Gegentheil der Aufenthalt im Land, Handlung, oder gar das einlauffen der Capers, u. s. w. gestattet werde.

§. 54.

Hingegen behaupten dritte Staaten öffters, daß auch alles dises mit unter die Neutralität gehöre.

§. 45.

§. 45.

Oder, wann man ja den einen Theil nicht beleidigen will; so begünstiget man zwar dessen Gegentheil nicht, verfolgt ihn aber auch nicht, noch lifert man ihne aus, wann es gleich begehrt würde.

*

Verlezung der Neutralität.

§. 46.

Wann ein neutraler Souverain selber gegen die Neutralität handelt, kan er als ein Feind angesehen werden:

§. 47.

Wann aber nur seine Unterthanen sich dergleichen haben zu Schulden kommen lassen, kan man bloß deren Bestrafung verlangen.

§. 48.

Eben dises hat statt, wann einer der feindlichen Theile, oder die Seinige, die Neutralität verlezen.

*

Aufhebung der Neutralität.

§. 49.

Oeffters bleibt ein Souverain bey Anfang eines Krieges neutral; weil es die Umstände erfordern, oder biß er siehet, wo es hinaus will:

Währenden Krieges aber nimmt er so dann, nach seiner Convenienz, bald früher, bald spä-

ter, die Parthie des einen Krieg-führenden Theils.

§. 50.

Nach Verfliessung einer bestimmten Zeit, oder nach sich ergebenden Umständen, kan sich die Neutralität auch von selbsten aufheben.

Zwey und zwanzigstes Capitel.

Von Waffenstillständen und Fridensschlüssen. (1)

*

Waffenstillstände.

§. 1.

Waffenstillstände seynd Einstellungen aller Feindseligkeiten auf eine Zeitlang.

§. 2.

Sie seynd entweder allgemeine, zwischen allen Krieg führenden Theilen:

§. 3.

Oder particulare, a) nur zwischen einigen im Krieg verfangenen Parthien, oder b) zwischen gewissen Corps; oder c) Belagerern und Belagerten.

§. 4.

(1) s. mein T. Auswärt. Staatsr. S. 38. 188. u. f. 210. 358.

§. 4.

Die Absicht der Waffenstillstände seynd sehr verschiden; nemlich 1. um indessen wegen des Fridens, oder 2. einer Capitulation tractiren, oder 3. eine Zeitlang ruhige Quartiere geniessen, oder 4. die Todte begraben, oder 5. eine Ordre von dem oder denen Souverains über etwas einhohlen zu können, u. s. w.

§. 5.

Nach Beschaffenheit diser Umstände nun kan ein Waffenstillstand 1. von einem jeden der Orten commandirenden Officier, geschlossen werden; oder er bedarff des Consenses, oder doch der Ratification, 2. der höchsten Generalität, oder 3. auch derer Höfe selbst.

§. 6.

Währenden Stillstandes darff nichts unternommen werden, was dem Gegentheil zum unmittelbaren Schaden gereichte.

*) Vattel 3, 330.

§. 7.

Es werden auch öffters sonst allerley Bedingungen beygefügt.

§. 8.

Ingleichem werden zuweilen, zur Sicherheit des Versprochenen, Geisel gefordert und gegeben.

§. 9.

Wie vil Stunden, Tage, Wochen, Mo-

nathe, 2c. ein Waffenstillstand währen solle, kommt auf das beederseitige Einverständniß an.

§. 10.

Wann sie aber auf eine unbestimmte Zeit geschlossen werden, wird wenigstens verglichen, wie lang zuvor der Stillstand wieder aufgekündigt werden muß.

§. 11.

Wann die Aufkündung vor Ablauff der verglichenen Zeit mit Recht solle geschehen können, werden wichtige Ursachen darzu erfordert.

§. 12.

Es gibt aber auch noch eine besondere Art von Waffenstillständen, die auf vile bestimmte Jahre geschlossen werden, und nichts anderes, als ein wahrer Fride, seynd, auch alle Würckungen desselbigen haben.

§. 13.

Dahin gehören nemlich vile zu Ende eines Krieges geschlossene Tractaten zwischen der Pforte und denen christlichen Machten.

§. 14.

Dise Stillstände pflegen, nach Ablauff derer verglichenen Jahre, meistens auf eben so lang, oder auf eine andere beliebte Zeit, erneuert und erstrecket zu werden.

§. 15.

ſ. (H. von Steck) von den Fridensschlüssen der Osmannischen Pforte; in den Versuch. über einig. erhebl. Gegenst.

§. 16.

Unter christlichen Machten finden sich wenige Beyspile von dergleichen langen Stillständen.

*) Franckreich und Teutschland, 1684.

§. 17.

Endlich gibt es auch einen, so zu sagen, natürlichen Waffenstillstand; wann nemlich die kriegende Theile zufälliger Weise so weit von einander entfernet werden, daß keine Feindseligkeiten unter ihnen vorgehen können.

*) K. Carl VI. Teutschland und Spanien.

§. 18.

Indessen ist doch solchen Falles auch kein Fride, die beederseitige Unterthanen und ihre Effecten seynd vor dem Gegentheil nicht sicher, auch ligt Handel und Wandel, u. s. w.

*

Der Fridenshandlungen Veranlassung.

§. 19.

Der entweder am billigst denckende, oder des Fridens am meisten benöthigte, oder im grösten Vortheil sizende, kriegende Theil, gibt endlich seine Neigung zum Friden zu erkennen.

§. 20.

Und zwar dises entweder dem Gegentheil selbst unmittelbar, oder einer dritten Macht, welche es jenem zu wissen thun solle, oder wohl auch nur dem Publico.

§. 21.

Die Art und Weise, solches zu bewerckstelligen, ist so dann abermalen gar sehr verschiden; und man schreibt entweder selbst, oder durch dritte Personen, oder lässet seine Gesandten an neutralen Höfen eine Erklärung thun, oder schickt Jemanden an den Gegentheil.

§. 22.

Werden nun dise Anerbietungen nicht angenommen; so gehet der Krieg fort, und der Theil, so sich zum Friden erboten hat, leget alsdann die Schuld davon, etwa auch vor dem Publico, auf den Gegentheil.

§. 23.

Ist aber der andere Theil auch zum Friden geneigt, oder stellet sich doch so an; so werden nun Fridenshandlungen daraus.

§. 24.

Und dise werden entweder ins geheim oder öffentlich gepflogen.

*

Geheime Fridenshandlungen.

§. 25.

Sollen die Fridenshandlungen in Geheim gepflogen werden; so schickt der eine Krieg führende Theil eine vertraute und mit hinlänglicher Vollmacht versehene Person an den Hof des Gegentheils, oder an einen dritten Ort.

§. 26.

Oder man bedienet sich auch darzu Kriegsgefangener Generals, ꝛc. oder der beederseitigen Gesandten an einem neutralen Hof.

§. 27.

Oder zwey Staatsministers von beeden Theilen schreiben an einander.

§. 28.

Wann ein Kriegführender Theil Alliirte hat, sollte von Rechtswegen nichts dergleichen ohne ihr Vorwissen und Genehmigung vorgenommen werden:

Es geschiehet aber nicht allemal.

§. 29.

Eben dises ist auch davon zu sagen, wann ein Souverain, Krafft seiner Reichsverfassung, nicht für sich allein Fride schliessen kan.

*) Polen; Teutschland.

§. 30.

Denen Höfen aber, welche nur Hülffsvölcker, gegen beziehende Subsidien, hergegeben haben, hat man nicht nöthig, etwas davon zu melden.

§. 31.

Vor allen Dingen werden so dann die Vollmachten derer Personen, welche die Unterhandlungen vornehmen sollen, in Richtigkeit gesezt.

§. 32.

Die erste Fridensvorschläge werden entweder

schrifftlich ausgehändigt, oder nur in die Feder dictirt, oder mündlich erklärt, von dem Gegentheil zu Papier gebracht und nochmals verlesen.

§. 33.

Alsdann wird weiter verfahren, wie man sich vergleicht, oder es sonsten üblich ist.

§. 34.

Oder man bedienet sich auch dritter Personen, die reciproque Erklärungen einander zu hinterbringen.

*) Päbstlicher Nuncius 1725.

§. 35.

Währender solcher geheimer Negotiationen pflegen, wann es Ernst damit ist, die Generalitäten zuweilen Ordre zu erhalten, ihre Operationen so einzurichten, daß nichts erhebliches vorgehet.

§. 36.

Wird man nicht einig; so werden die Handlungen abgebrochen, und die abgeschickte Person begibt sich wieder hinweg.

§. 37.

Oder, wann die Handlungen von Haus aus durch die Ministers geschehen, wird die Correspondenz zulezt ebenfalls suspendirt.

§. 38.

Es macht aber so dann doch der eine Theil zuweilen das bißhero verhandelte öffentlich bekannt.

*) Franckreich und Groß-Britannien.

§. 39.

§. 39.

Kommen aber die geheime Fridenshandlungen zum Schluß; so gehet es, wie hernach zu sehen ist.

§. 40.

Dergleichen geheime Fridenshandlungen seynd jezo sehr beliebt, und haben allerley Vorzüge.

§. 41.

Nur seynd sie nicht so thunlich, wo Alliirte auf der einen oder anderen Seite etwas dabey zu sagen haben.

*

Oeffentliche Fridenshandlungen ohne Congresse.

§. 42.

Werden hingegen Fridenshandlungen gepflogen, aus denen man dem Publico kein Geheimniß zu machen verlangt; so werden selbige entweder ausser einem Congreß gepflogen, oder auf einem eigenen Congreß.

§. 43.

Ausser einem Congreß bedienet man sich darzu abermalen der bereits angezeigten Mittel, 1. einer Ministerial-Correspondenz, oder 2. der ordentlichen Gesandten an neutralen Höfen, oder 3. der öffentlichen Absendung bevollmächtigter Personen an beederseitige Höfe 2c.

*) Franckreich und Groß-Britannien.

§. 44.

Oder 4. man låsset auch die beederseitige commandirende Generale mit einander handlen.
*) Rastatt; Oesterreich, Rußland und Pforte.

§. 45.

Uebrigens gehet es so dann wiederum eben so, wie bereits gemeldet worden ist.

§. 46.

Bey gewissen Reichen gehen dergleichen Fridenshandlungen nicht an.
*) Polen; Teutschland.

§. 47.

Es seye dann, daß die Fridenshandlungen auf dem Reichstag einer solchen Nation wollten vorgenommen werden.

*

Pråliminar=Congresse.

§. 48.

Wann ferner die Kriegführende Theile zu denen Fridenshandlungen sich eines Congresses bedienen wollen, kommt es entweder so gleich zu dem Haupt= oder einem Pråliminar=Congreß.

§. 49.

Bey einem Pråliminar=Congreß ist noch keine Frage von denen Fridensbedingungen selbsten; sondern nur von dem Hauptcongroß, wo und wie er gehalten werden solle, wen man dabey zulassen wolle, u. s. w.

§. 50.

Darüber werden so dann Präliminar-Tractaten errichtet, welche aber mit denen eigentlichen Fridens-Präliminarien nicht zu vermengen seynd.

§. 51.

Weil dergleichen Präliminar-Tractaten meistens eben so vile Zeit erforderen, und fast eben so vile Schwürigkeiten haben, als die Haupttractaten und Congresse; so seynd sie nicht mehr starck im Gebrauch.

§. 52.

Man hat sich auch schon wegen des Orts des Congresses, und anderer Präliminarien, mit einander verglichen, und der Congreß ist doch nicht gehalten, sondern der Fride auf andere Art geschlossen worden.

*) 1761.

*

Hauptcongresse.

§. 53.

Die Haupt-Fridenscongresse, (wann man dergleichen beliebt,) werden gehalten, 1. wann entweder bereits Fridens-Präliminarien geschlossen worden seynd, 2. oder noch nicht.

§. 54.

Dabey ist forderist die Frage von dem Ort.

§. 55.

Oeffters erwählet man darzu einen in eines feind-

feindlichen Theils Landen gelegenen Ort; welcher so dann, nebst einem gewissen bestimmten Bezirck, während der Fridenshandlungen als neutral behandelt wird.

§. 56.

Oder man bedienet sich eines Plazes, wo die Gränzen zusammenstossen.

*) Fasanen-Insul.

§. 57.

Oder man erwählet einen in einem neutralen Staat gelegenen Ort.

*) Baden.

§. 58.

Es seynd auch schon Fridenscongresse auf dem Feld unter Zelten gehalten worden.

§. 59.

Daß, wann mehrere Machten im Krieg mit einander verfangen seynd, zu gleicher Zeit an verschidenen Orten mit der einen oder anderen Parthie gehandelt werde, ist etwas seltenes.

*) Wephälischer Fride.

§. 60.

Was für Personen, von was für Religion, Stand, Würde, und wie vil 2c. auf den Congreß abgefertiget werden wollen, hänget lediglich von jeder Parthie eigenen Willkühr ab.

§. 61.

Es werden auch zuweilen bey solcher Gelegenheit

genheit Charactere erkannt, die man sonst nicht gerne erkennt.

*) Ev. Bischöffe.

§. 62.

Vormals pflegten die Bevollmächtigte der Souverainen zu Fridenscongressen mit dem Character eines Gesandtens vom ersten Rang, Ambassadeurs, oder Bottschaffters, abgeschickt zu werden.

§. 63.

Dises nun verursachte schwere Kosten und unzählige Streitigkeiten in Ceremonielsachen.

*) 1679. 1697.

§. 64.

Solches hat veranlaßt, daß jezo insgemein 1. die Fridenscongresse nur durch bevollmächtigte Ministers beschicket werden; welche so dann etwa bey der Unterschrifft des Fridens den Character eines Ambassadeurs auf einen Augenblick annehmen, aber so gleich wieder niderlegen.

§. 65.

2. Wird beliebt, kein eigentliches Ceremoniel zu beobachten, sondern bloß jedem nach seinem Stand gebührend zu begegnen.

§. 66.

Ob die Bevollmächtigte bewehrte Mannschafft bey sich haben dörffen, und allenfalls wie vil? kommt auf die Umstände und Vergleich an.

§. 67.

§. 67.

Da dergleichen Personen und ihr Gefolg der gesandtschafftlichen Rechte geniessen; so wird es sehr hoch aufgenommen, wann auch ein Souverain selbst sich an einer solchen Person vergreifft.

*) Cölln.

§. 68.

Auch solcher Gesandten Couriere und Estafeten wollen nicht allemal durch die feindliche Lande paßieret werden.

§. 69.

Der Ort der Conferentien pflegen Zimmer auf einem benachbarten Schloß, oder auf dem Rathhaus an dem Ort, zu seyn.

§. 70.

Wie offt Conferentien gehalten werden sollen, dependiret meistens von den Umständen des Geschäfftes, oder einer sonstigen Abrede.

§. 71.

Man vergleicht sich auch bald Anfangs, ob die feindliche Ministers unmittelbar mit einander handlen, oder (wenigstens gewisser massen,) sich der Vermittelung einer dritten Macht, und deren Gesandtens, bedienen wollen.

§. 72.

Lezteren Falles wird es gehalten, wie schon oben Cap. 16. von Mediationen überhaupt gemeldet worden ist.

§. 73.

§. 73.

Daß Alle, so den Krieg haben führen helffen, auch zu denen Conferentien gelassen werden müssen, hat an sich keinen Anstand.

§. 74.

Wo das Teutsche Reich bey Fridenscongressen concurrirt, wird entweder der Kayser von dem Reich bevollmächtigt, mit im Namen Desselbigen zu handlen.

§. 75.

Oder das Reich schicket eine aus Mitglidern aller drey Reichscollegien bestehende Deputation ab; welche aber vor und nach deren Beschliessung ohnzählichen Schwür- und Streitigkeiten ausgesezet ist.

§. 76.

Auch wollten die Kayserliche selbige vormals nicht mit zu denen Conferentien zulassen: Welches aber nun durch die Kayserliche Wahlcapitulation abgeändert worden ist.

§. 77.

Die Sprache, worinn bey Fridenscongressen gehandelt wird, ist zuweilen anderst in denen Schrifften, und anderst in denen mündlichen Unterredungen.

§. 78.

In Schrifften ware sonst unter denen christlichen Machten meistens die lateinische Sprache üblich: Nunmehro aber wird viles auch Französisch verhandelt.

§. 79.

§. 79.

Und mündlich bedienet man sich nunmehro insgemein abermalen der Französischen Sprache.

§. 80.

In Ansehung der Sachen selbst, so bey Fridenscongressen vorzukommen und angenommen zu werden pflegen, ist die Regel: Was keine Ursach des Krieges ware, ist auch keine Materie des Fridens.

§. 81.

Es leidet aber dieselbe in Ansehung derer Hauptparthien gar starcke und vilfältige Abfälle; und man bedienet sich, sonderlich an Seiten des im Vortheil stehenden Theils, diser Gelegenheit gerne, auch andere Ansprüche, Beschwerden und Streitigkeiten, mit zur Erledigung zu bringen.

§. 82.

Anderen, so keine Kriegführende Theile seynd, dennoch aber sonst ein Interesse bey denen bey dem Congreß vorkommenden Sachen zu haben glauben, wird zwar gestattet, deßwegen münd- oder schrifftliche Vorstellungen zu thun; sie werden aber, wann sie nicht Mediateurs seynd, nicht zu denen Conferentien gelassen.

§. 83.

Sie müssen sich auch gefallen lassen, ob und was für einen Schluß und Antwort die Haupt-

Hauptparthien darauf fassen und geben wollen, oder nicht.

§. 84.

Wann hingegen Andere, so keine Kriegführende oder intereßirte Theile seynd, sondern nur sonst alt- oder neue Ansprüche an dises oder jenes Reich, Land oder Recht, zu haben glauben, bey diser Gelegenheit mit Deductionen, Protestationen, Reservationen, u. d. zum Vorschein kommen, hängt es von jeder Gesandtschafft Belieben ab, ob sie solche auch nur annehmen will, oder nicht: Bey denen Conferentien aber lässet man es nicht darüber zur Sprache kommen.

§. 85.

Zuweilen zerschlagen sich die Congresse wieder, ohne daß man zu einem Schluß gelangen könnte.

*

Fridensschlüsse.

§. 86.

Manchmalen schliessen nur einige derer Kriegführenden Parthien Friden mit einander, und die übrige accediren so dann demselbigen.

§. 87.

Oder die übrige führen den Krieg allein fort.

§. 88.

Man theilt die Fridensschlüsse in Präliminar- und Definitiv-Tractaten.

§. 89.

Die Präliminarien seynd, in Ansehung der äusseren Form, meistens ganz kurz und nur in Form einer blossen Punctation abgefaßt.

§. 90.

Sie enthalten nur die wichtigste Puncten: Die übrige und allen Fridensschlüssen gemeine Articul aber werden auf den definitiv-Tractat verschoben.

§. 91.

Man hat Beyspile, daß man über Präliminarien in denen Conferentien einig worden ist, sie zu Papier gebracht, auch auf der einen Seite bereits unterschriben hat, alsdann aber erst von dem andern Theil wieder zurückgegangen worden ist.

*) 1709.

§. 92.

Definitiv-Tractate seynd, in Ansehung des äusseren, in denen bey feyerlichen Tractaten üblichen Formalitäten abgefaßt.

§. 93.

In Rücksicht des Innhalts aber begreiffen sie 1. die allgemeine Stücke in sich, wegen Wiederherstellung der Freundschafft, Vergessung des bißherigen, oder der Amnestie, Handlung der Unterthanen, u. s. w.

§. 94.

2. Werden die in denen Präliminarien entschidene Puncten weiter ausgeführt, mit denen benöthigten Clausuln, Verzichten, versehen, u. s. w.

§. 95.

3. Werden die in denen Präliminarien übergangene Puncten von geringerer Wichtigkeit in Ordnung gebracht.

§. 96.

§. 96.

4. Wird wegen Einstellung der Feindseligkeiten und Vollziehung des Fridens wenigstens eine vorläuffige Abrede genommen.

§. 97.

Vormals vergliche man sich wegen beederseitiger Abdanckung der Trouppen: Dises ist aber nun nicht mehr üblich.

*) VATTEL 3, 66.

§. 98.

Die Sprache in denen Fridensschlüssen unter christlichen Machten pflegte sonst insgemein die Lateinische zu seyn:

§. 99.

Nun aber bedienet man sich auch wohl, nicht nur in denen Präliminarien, sondern selbst in denen definitiv-Tractaten, der Französischen; so gar unter bloß Teutschen Parthien.

§. 100.

Oder die Originalien werden in verschidenen Sprachen ausgefertigt.

§. 101.

Wann gleich mehrere Machten einen Krieg als Alliirte geführet haben; so errichtet doch meist jeder Souverain mit dem bißherigen Feind einen besonderen Friden.

§. 102.

Auch wohl nicht alle Alliirte zu gleicher Zeit; sondern der eine früher, der andere später.

§. 103.

Die Publication des Fridens geschiehet nicht

allemal gleich nach Schliessung der Präliminarien.

*) VATTEL 3, 416.

§. 104.

Die Obermacht oder Entkräfftung, oder auch andere Staatsabsichten und Umstände, wie auch die Klugheit, des einen oder anderen Theils, machen, daß die Bedingungen derer Fridensschlüsse für die eine oder andere Parthie mehr oder weniger vortheilhafft = überhaupt aber gar offt so ausfallen, als man wohl nicht noch kurz zuvor, und bey dem Anfang des Krieges am allerwenigsten, vermuthet hätte.

§. 105.

Die Ersezung der einer = oder anderer Seits erlitten = oder geforderten Kriegsschäden bleibt ebenfalls meistens im Stich.

§. 106.

Wann in einen Fridensschluß etwas miteinfließt, womit nicht die allerseitige Interessenten verstanden seynd, kan es vile wichtige Folgen haben.

*) Ryswickische Religionsclausul.

§. 107.

Mehrmalen macht man auch wegen Vollstreckung des Fridens, besonders wegen Zurückgab der eroberten Lande und Vestungen, der lauffenden oder rückständigen Contributionen, der Kriegsgefangenen, des Termins, wann die Feindseligkeiten zu Land oder Wasser, in disen oder jenen nahen oder entfernten Gegenden, aufhören

ren sollen, u. s. w. noch einen oder mehrere besondere Recesse.

§. 108.

Zur Versicherung der Vollziehung des Fridens seynd auch noch in denen neuesten Zeiten Geisel gegeben; dieselbe aber als freye Leute behandelt worden.

*) VATTEL 2, 312.

§. 109.

Zu gleicher Zeit mit denen Fridensschlüssen werden gar offt auch 1. Freundschaffts-, 2. Handlungs- und Schifffahrts-Tractaten, oder 3. auch Bündnisse, geschlossen.

§. 110.

Was sonsten die separirte oder geheime Articul, die Ratificationen, Garantien, Auslegungen, Verlezungen, &c. derer Fridensschlüsse betrifft; so findet das oben in Ansehung aller Tractaten davon gesagte auch hier statt, und kan gar leicht mit vilen Beyspilen beleget werden.

Ich füge nur noch dises wenige bey.

§. 111.

Wann die Präliminarien ratificirt seynd, und der Definitiv-Tractat bleibt zufälliger Weise unratificirt, ist er doch verbindlich.

*) 1735. 1738.

§. 112.

Christliche Machten und die Pforte pflegen nach geschlossenem Friden, Gesandte vom ersten Rang an einander zu schicken, und selbigen Geschencke für die Souverainen und ihre vornehmste Ministers mitzugeben.

§. 113.

Dritter Machten Protestationen entkräfften einen geschlossenen Friden nicht.

*) s. Mein T. Auswärt. Staatsr. S. 189.

§. 114.

Veräusserungen, die durch einen Fridensschluß, (der sonst auf eine verbindliche Art abgefasset worden ist,) geschehen, seynd dennoch gültig, wann gleich alle Veräusserungen durch die Haus- oder Reichsverfassung verbotten wären.

§. 115.

In Kriegsmanifesten, auch sonsten, liset man häuffige Beschwerden, daß diser oder jener Souverain das in einem Fridensschluß versprochene entweder gar niemalen erfüllet, oder doch wieder übertretten habe.

§. 116.

„Von der Verbind- oder Unverbindlichkeit derer vormaligen Fridensschlüsse bey entstehendem neuem Krieg, besonders: Ob und wie fern ein Souverain, so durch dergleichen Fridensschlüsse etwas abgetretten hat, alsdann einen neuen Anspruch daran machen könne, oder nicht? „ findet sich ein eigener Aufsaz in meiner vermischt. Abhandl. (1750.) 1stem Stück, S. 3.

Regi-

Register.

A.

Abänderung, der Tractaten 206.
Abberuffung, eines Gesandtens 118.
Abdanckung einer Crone 40.
Abgaben 171. u. f.
Abschid (ohne) weggehen eines Gesandtens 120.
Absezung, eines Regentens 40.
Absterben, der Gesandten 115.
Abtrettung der Lande 131.
Acceßion zu Tractaten 203.
Accis, der Gesandten 111.
Achtung, persönliche der Souverainen 45.
Allianzen; s. Bündnisse.
Alliirte 256.
Ansprüche 209.
Armateurs 240.
Arreste 221.
Audienzen, der Gesandten 93.
Aufhebung, der Tractaten 206.
Auxiliar-Trouppen; s. Hülffsvölcker.

B.

Balance; s. Gleichgewicht.
Bediente der Souverainen 137.
Belagerungen 243.

Belei-

Beleidigung, eines Gesandtens 112.
Besazungen 166.
Beschwerden, der Souverainen über einander 211.
Beytritt zu Tractaten 203.
Brand, im Krieg 234.
Brandschazungen 236.
Bündnisse überhaupt 196. in Absicht auf den Krieg 256.

C.

Cameralsachen 171.
Campemens 165.
Canzley-Ceremoniel 62.
Capers 240.
Ceremoniel 53. der Gesandten 92. u. f.
Chefs 141.
Congresse; s. Fridenscongresse.
Consuls 125. 182.
Contreband 185.
Corsaren 186.
Couriere, gesandtschafftliche 107. überhaupt 126.
Courtoisien 67.
Curialien 65.

D.

Delinquenten 2c. s. Verbrechere.
Depechen, Gesandtschafftliche 107.
Deserteurs 170.
Durchzüge 166.

E.

Einfälle, in Feindes Land 235.
Eingebohrener Vorrechte 139.
Einmengung in fremde Staatssachen 152.

Einquartierung; s. Quartiere.
Einschliessung, in Tractaten 203.
Entsezung des Throns 40.
Erbfolge, der Souverainen 32.
Erbschafften, Fremder 173.
Erklärung, der Tractaten 204.
Erlöschung der Tractaten 206.
Eroberte Lande 254.
Erstreckung der Tractaten 205.
Europa, als ein einiger Staatscörper 18.
Europäisches Völckerrecht 7.
Excellenz; der Gesandten 99. der Ministers 142.

F.

Familien, der Souverainen 32.
Familien-Tractaten 195.
Fischerey 184.
Fortschaffung eines Gesandtens 121.
Fouragiren 236.
Fremde 144. ihr Gerichtsstand 161. ihre Belegung 173. Gnaden gegen sie 174.
Freundschaffts-Tractaten 195.
Fridenshandlungen; deren Veranlassung 277. Geheime 278. ausserhalb Congressen 281. Fridenscongresse 283. Fridensschlüsse 289.

G.

Galanterien, der Souverainen gegen einander 48.
Garantien, der Tractaten 206.
Gebiets Verlezung 136.
Gefolg eines Gesandtens 122.
Geisel 237.

Geldsachen 193.
Gelehrte Geschichte; s. Geschichte.
Gemahlinnen, der Souverainen 50.
Gerichtsstand, der Gesandten 113. der Fremden 161.
Gesandtschafften 70. überhaupt davon 71. Gesandtschafftsrecht 73. Gattungen der Gesandten 77. wann sie geschickt werden? 80. an wen? 82. wann? ꝛc. 82. ihre Zahl 84. Eigenschafften 85. nöthige Stücke 87. Antritt der Gesandtschafft 92. Audienzen 93. Visiten 95. Pflichten im äusserlichen 96. im wesentlichen 97. Gerechtsame 98. in Ansehung ihrer Person 99. in Hofsachen 100. übriges Ceremoniel 104. Religionsübung 105. Militarische Ehrenbezeugungen 107. Depechen und Couriere 107. reele Gerechtsame 108. Wagen 110. Zoll, Accis ꝛc. 111. Beleidigung 112. Gerichtsstand 113. Absterben 115. Enthaltung des Hofes ꝛc. 116. dessen Verbot 117. Endigung der Gesandtschafft 117. Abberuffung eines Gesandtens 118. weggehen ohne Abschid 120. Wegschaffung 121. Gefolg 122. durchreisende Gesandte 127. feindliche 231.
Geschencke, der Souverainen an einander 48.
Geschichte, (gelehrte) des natürlichen Völckerrechts, 4. des Europäischen 13.
Geseze 158.
Gleichgewicht, Europäisches 28.
Gleichheit, der Europäischen Staaten. 24.
Gnadensachen 174.
Gottesdienst; s. Religion.

Gränzsachen 131.

Gründe des natürlichen Völckerrechts, 3. des Europäischen 8.

H.

Häven 135.

Handlungssachen 177. Handlung neutraler Machten in Kriegszeiten 269.

Hof; dessen Enthaltung 116. und Verbot 117.

Hofceremoniel 59.

Hülffsmittel der Wissenschafft des Europäischen Völckerrechts 16.

Hülffsvölcker 260.

Huldigung 138.

J.

Juden 151.

Jurisdiction; s. Gerichtsstand.

Justizsachen 158.

K.

Kinder der Souverainen 52.

Krieg; überhaupt 224. Ursachen darzu 225. Kriegsführungsrecht 227. Anfang des Krieges 228. Führung desselben 229. Kriegsmanier und Kriegsraison 229. Betragen gegen einen feindlichen Souverain ꝛc. 230. gegen seine Gesandte und Unterthanen 231. Einfälle in Feindes Land 235. Betragen in Landesverfassungssachen 236. Unerlaubte Sachen darinn 253. Neutraler Machten Betragen darinn 267.

Kriegsdienste, fremde 167.

Kriegsgefangene 247.

Kriegsschäden, neutraler Staaten 272.

L.

Lager, in Kriegszeiten 240.

Lande, der Souverainen, 128. neue 128. in und ausser Europa 129. Gattungen 130. Abtrettungen, Vertauschungen, Verpfändungen 130. Dispositionen über dritte 132. Lande der Wilden 133. feindliche; deren Behandlung 231. im Krieg eroberte 254.

Landesverfassungssachen; feindliches Betragen darinn 236.

Liferungen, an den Feind 236.

M.

Majestäts-Titul 63.

Marsche, in Kriegszeiten 240.

Mediationen 215.

Meere 133.

Merodeurs 240.

Militarische Ehrenbezeugungen gegen Gesandten 107.

Militarsachen 164.

Monarchie (universal-) 21.

Münzsachen 187.

N.

Natürliches Völckerrecht 2.

Neutralität; überhaupt 265. Kriegssachen 267. Handlung 269. Kriegsschäden 272. Neutr. bey innerlichen Kriegen 272. der Neutr. Verlezung und Aufhebung 273.

Normen; s. Gründe.

Nuzen, des Europäischen Völckerrechts 12.

O.

Oberhaupt, Europens 20.
Oeffentliche Personen 124.
Ohnerlaubte Sachen, im Krieg 253.

P.

Pacquetbote 192.
Päbstliche Prädicaten 43.
Parthien, in Kriegszeiten 240.
Persönliche Sachen der Souverainen, allerley 50. persönliches Ceremoniel 55.
Personen, der Souverainen 32. öffentliche 124.
Plünderung 233.
Policeysachen 190.
Posten 191.
Prädicate, vom Pabst erhaltene 43.
Prätendenten (Cron=) 40.
Prätensionen 209.
Profeßions= u. d. Sachen 193.

Q.

Quartiere, der Gesandten 108. in dritten Landen 166. in Kriegszeiten 240.
Quartier=geben 247.
Quellen; s. Gründe.

R.

Rang, der Europäischen Staaten 25. ihrer Unterthanen 139.
Rebellen 146.
Red (zu) stellen anderer Souverainen 153.

Reisen, der Souverainen 46.
Religion; Rel. Uebung der Gesandten 105. Religionssachen überhaupt 147.
Repressalien 222.
Republic; Project einer Europäischen 22.
Respect gegen dritte Souverainen 137.
Retorsion 220.
Ritterorden 69.

S.

Salvegarden 235.
Schäden; s. Kriegsschäden.
Schiffe, einlauffen 166.
Schiffsgruß 62.
Schlachten 243.
Schleichhandel 185.
Schulden, eines Landes 171.
Sclavenhandel 185.
Seeräuber 186. 240.
Segelstreichen 61.
Selbsthülffe 218.
Sengen und brennen 234.
Sicherheits - Anstalten 190.
Souveraine Staaten von Europa 18. von ihren Personen und Familien 32. Respect gegen dritte 137. gegen feindliche 230.
Souverainite 22.
Spionen 251.
Staaten; s. Souveraine.
Staatsbediente 141.
Staatssachen 152.
Stellung fremder Unterthanen 163.

Strassen 193.
Streitigkeiten der Souverainen 212.
Subsidien 262.
Succeßion; s. Erbfolge.
Suite; s. Gefolg.

T.

Thronfolge; s. Erbfolge.
Throns Begebung, Entsezung und Ansprach darauf 40.
Titul, der Europäischen Souverainen 44. 63.
Toleranz 150.
Tractaten, 194. derselben Schliessung 201. Einschliessung und Acceßion darzu 203. ihre Verbindlichkeit 203. Erklärung 204. Erstreckung 205. Verlezung 205. Abänderung ꝛc. 206. Garantien 206.
Tribute 171.

V.

Verbindlichkeit, der Tractaten 203.
Verbrechen, der Gesandten 114.
Verbrechere Stellung ꝛc. 163.
Vergleiche 199.
Verlezung des Gebiets 136. der Tractaten 205.
Vermittelungen 215.
Verpfändung, der Lande 131.
Verrätherey 252.
Vertauschung, der Lande 131.
Verträge 199.
Vestungsbau 165.
Viceroys ꝛc. 141.

Visi-

Visiten, der Gesandten 95.
Unabhängigkeit 22. 23.
Unerlaubte Sachen, im Krieg 253.
Ungleichheit der Europäischen Staaten 24.
Universal-Monarchie 21.
Unterthanen, 137. mehrfache 138. eigene 143. fremde 144. abfällige 146. ihre Rechte in Staatssachen 157. fremder Stell- Bestraf- Verfolg- Durchführ- und Ausliferung 163. feindliche 231.
Unverlezlichkeit, der Souverainen 45.
Volckerrecht, überhaupt, 1. Europäisches 7.

W.

Waffenstillstände 274.
Wagen, der Gesandten 110.
Wahlreiche 37.
Wappen, der Souverainen 45.
Wasserceremoniel 61.
Wegschaffung eines Gesandtens 121.
Werbungen, fremde 167.
Würde; deren Verhalt gegen der Unabhängigkeit 23. derer Europäischen Souverainen 42.

Z.

Zoll, der Gesandten 111. Zölle überhaupt 171.

Reisen, der Souverainen 46.
Religion; Rel. Uebung der Gesandten 105. Religionssachen überhaupt 147.
Repressalien 222.
Republic; Project einer Europäischen 22.
Respect gegen dritte Souverainen 137.
Retorsion 220.
Ritterorden 69.

S.

Salvegarden 235.
Schäden; s. Kriegsschäden.
Schiffe, einlauffen 166.
Schiffsgruß 62.
Schlachten 243.
Schleichhandel 185.
Schulden, eines Landes 171.
Sclavenhandel 185.
Seeräuber 186. 240.
Segelstreichen 61.
Selbsthülffe 218.
Sengen und brennen 234.
Sicherheits-Anstalten 190.
Souveraine Staaten von Europa 18. von ihren Personen und Familien 32. Respect gegen dritte 137. gegen feindliche 230.
Souverainite 22.
Spionen 251.
Staaten; s. Souveraine.
Staatsbediente 141.
Staatssachen 152.
Stellung fremder Unterthanen 163.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, erste Grundlehren des jezigen Europäischen Völcker-Rechts, in Fridens- und Kriegs-Zeiten

Nürnberg 1778

J.publ.g. 536-14#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560531-9
VD18 15247201